Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

93.029 Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung

Die Bundesversammlung - Das Schweizer Parlament

Curia Vista - Geschäftsdatenbank

93.029 - Geschäft des Bundesrates
Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Aenderung

Stand der Beratung Erledigt

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 1. März 1993 (BBl I, 1196) über eine Aenderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer.

Chronologie / Wortprotokolle

Vorlage 1
Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

16.12.1993	NR	Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates.
28.02.1994	SR	Abweichend.
01.06.1994	NR	Abweichend.
13.06.1994	SR	Abweichend.
20.09.1994	NR	Festhalten
26.09.1994	SR	Festhalten
03.10.1994	NR	Gemäss Anträgen der Einigungskonferenz
04.10.1994	SR	Gemäss Anträgen der Einigungskonferenz
07.10.1994	NR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.
07.10.1994	SR	Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. Bundesblatt III, 1863; Ablauf der Referendumsfrist: 16. Januar 1995

Zuständig Finanzdepartement (EFD)
Erstbehandelnder Rat: NR

Behandelnde Kommissionen
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
- Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Deskriptoren:

Freie Schlagwörter: Lebensversicherung Kapitalversicherung Versicherung Vorsorge Finanzen Versicherungswesen Einmalprämie

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Aenderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 1. März 1993 (BBl I 1196)
Message et projet de loi du 1er mars 1993 (FF I 1120)
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

M. **Couchepin**, rapporteur: Pour comprendre le problème, il faut retourner à quelques principes.
Tout d'abord, il faut se souvenir que, suivant nos normes constitutionnelles, l'impôt doit être neutre du point de vue de la concurrence. Les seules exceptions doivent être basées sur un autre article constitutionnel, l'article 4 de la constitution qui exige l'égalité de traitement. L'article 34quater alinéa 6 de la constitution prévoit que l'on doit favoriser la prévoyance vieillesse, raison pour laquelle, dès les années quarante, les assurances-vie ont bénéficié d'un privilège fiscal. Lorsqu'on a décidé de modifier l'impôt fédéral direct, dans le projet, on a décidé aussi de modifier le traitement des assurances-vie. La nouvelle version proposée de l'article 20 alinéa premier lettre a de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct prévoit un privilège fiscal seulement pour certaines catégories d'assurance-vie: les assurances-vie à prime unique. Son contenu est clair: le privilège est accordé aux assurances-vie pour lesquelles le rapport contractuel a duré plus de dix ans et qui bénéficient à des gens qui ont plus de 60 ans.
Néanmoins, l'interprétation de cet article a donné lieu à des difficultés. L'administration elle-même a cru que l'on pouvait traiter avec privilège fiscal les assurances à prime unique qui auraient duré dix ans ou dont le bénéficiaire a plus de 60 ans. C'était faux en fonction du texte, et l'administration fiscale a dû rectifier le tir et elle a fait savoir qu'elle traiterait ces deux conditions de manière cumulative et non pas de manière alternative. Cependant, pendant la période de flottement, un certain nombre de personnes avaient souscrit en toute bonne foi des assurances à prime unique en espérant bénéficier du privilège fiscal.
La solution qu'on vous propose aujourd'hui, c'est de modifier le texte de l'article 20 de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, de telle sorte qu'il n'y ait plus de doute possible et que l'on sache que les assurances à prime unique bénéficient d'un privilège fiscal seulement si elles ont duré plus de dix ans et si l'assuré a plus de 60 ans. Ainsi, on respecte l'article 34quater alinéa 6 de la Constitution fédérale qui permet de privilégier la prévoyance vieillesse, et on respecte l'article qui oblige à traiter sur le même pied toutes les formes d'épargne, l'article 4 de la constitution qui prévoit l'égalité de traitement.
La proposition de minorité Friderici Charles est anticonstitutionnelle. Elle tend à favoriser une catégorie d'épargne, sans qu'il y ait une base constitutionnelle pour le faire puisqu'elle voudrait permettre à des assurés qui ont moins de 60 ans, qui ne sont donc pas dans la catégorie de ceux qui bénéficient de la prévoyance vieillesse, de bénéficier du privilège fiscal. Ce serait injuste aussi à l'égard d'autres formes d'épargne qui, elles, sont assujetties à l'impôt. Certes, les assurances ont un volume important d'affaires conclues sous le régime de la prime unique et, pour elles, c'est probablement désagréable de devoir se soumettre à la nouvelle version de l'article 20, mais c'est la justice et c'est l'équité qui commandent que l'on accepte la proposition de la majorité.
L'équité commande aussi qu'on accepte une disposition transitoire qui tienne compte de la période de flottement qu'il y a eue dans l'administration, dans les esprits, entre le moment où le texte de l'article 20 a été connu et le moment où l'interprétation définitive a été donnée. La disposition transitoire est généreuse, mais elle est finalement équitable. Elle tient compte d'une sorte d'erreur de l'administration.
Nous vous invitons donc à voter, pour tenir compte de la constitution et pour tenir compte de l'équité, l'article 20 dans la version de la majorité, à repousser la proposition de minorité Friderici Charles, et à voter les dispositions transitoires.

David, Berichterstatter: Wir unterbreiten Ihnen zwei verschiedene Dinge:
1. eine materielle Vorlage betreffend den Artikel 20 Absatz 1 Litera a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer;
2. eine Fahne mit verschiedenen Aenderungen des Gesetzes, die redaktionelle Bedeutung haben.
Diese beiden Teile sind getrennt zu behandeln. Ich wende mich zuerst der materiellen Vorlage über die direkte Bundessteuer zu, nämlich dem Artikel 20 Absatz 1 Litera a.
Diese Bestimmung regelt die Besteuerung der Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen. In Buchstabe a ist unter anderem die Besteuerung von Erträgen aus rückkauffähigen Kapitalversicherungen, die mit Einmalprämien gebildet worden sind, geregelt. Die gesetzliche Bestimmung erklärt, dass solche Erträge grundsätzlich steuerbar, in Ausnahmefällen jedoch von der Steuer befreit sind. Es geht darum, die Grenze

zwischen der Besteuerung und der Nichtbesteuerung solcher Erträge zu ziehen. Das ist die Aufgabe, der wir uns unterziehen müssen.
Ich möchte einige allgemeine Ueberlegungen voranstellen: Die Einkommenssteuer ist dann eine gerechte Steuer, wenn sie als Bemessungsgrundlage grundsätzlich alle Wertzuflüsse erfasst, ungeachtet der Quelle, aus der diese Zuflüsse stammen. Nur wenn dieses Prinzip im gesamten Bereich der Steuer eingehalten wird, kann man davon ausgehen, dass alle Bürgerinnen und Bürger steuerlich einigermassen gleich behandelt werden. Der Steuergesetzgeber muss daher sehr aufpassen, wenn er damit anfängt, einzelne Einkünfte aus bestimmten Quellen zu privilegieren. Das geht dann in der Regel zu Lasten von anderen Einkünften aus anderen Quellen. Insbesondere muss der Steuergesetzgeber aufpassen, wenn er Kapitalerträge gegenüber dem Arbeitseinkommen privilegiert. Es kann ja nicht der Sinn einer gerechten Steuergesetzgebung sein, dass das Arbeitseinkommen sehr umfassend besteuert wird, Kapitalerträge aber nur eingeschränkt besteuert werden.
In diesem Sinne ist das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer richtig abgefasst, indem es im Grundsatz die Kapitalerträge in die Steuerbemessungsgrundlage einbezieht.
Eine Ausnahme haben wir allerdings in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a vorgesehen; das Versicherungssparen soll nämlich in einem ganz bestimmten Umfang begünstigt werden, in dem die Kapitalerträge, die beim Versicherungssparen anfallen, steuerbefreit sind. Ziel dieser Regelung ist eine gewisse Begünstigung der Vorsorge. Die steuerliche Förderung der Vorsorge hat eine verfassungsmässige Grundlage, und der Steuergesetzgeber lebt mit Artikel 20 Absatz 1 Litera a dieser Verfassungsvorschrift nach. Allerdings ist die Mehrheit der Kommission der klaren Meinung, dass dieses Privileg nur dann gewährt werden kann, wenn der Vorsorgezweck deutlich zum Ausdruck kommt. Daher ist die Steuerbefreiung dieser Kapitalerträge an zwei Bedingungen geknüpft: Erstens muss der Steuerpflichtige beim Bezug der Erträge das 60. Altersjahr vollendet haben, und zweitens muss der entsprechende Versicherungsvertrag mindestens zehn Jahre gedauert haben. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, wird beim Versicherungssparen der Kapitalertrag von der Steuer befreit.
Die Kommissionsmehrheit kann sich nicht der Meinung anschliessen, dass von Vorsorgesparen gesprochen werden könnte, wenn man sich auf eine dieser beiden Voraussetzungen beschränkt.
Das will die Minderheit Friderici Charles, die Ihnen vorschlägt, die Steuerbefreiung auch dann eintreten zu lassen, wenn nur die zweite Voraussetzung erfüllt ist, wenn also der Vertrag zehn Jahre gedauert hat. Damit verlassen wir das Vorsorgeziel oder den Vorsorgezweck der Steuerprivilegierung und treten in den Bereich über, wo wir bestimmte Einkünfte privilegieren, aus der Bemessensgrundlage herausnehmen; damit ist die Steuergerechtigkeit in Frage gestellt. Mein Kollege Couchepin hat vorhin ausgeführt, dass dann dieses Privileg verfassungswidrig wäre; ich teile diese Meinung. Eine Steuer, die einseitig Privilegien gewährt, verletzt den Grundsatz von Artikel 4 der Bundesverfassung, nämlich das Gleichbehandlungsprinzip.
Das Gleichbehandlungsprinzip würde noch in einem zweiten Punkt verletzt. Wenn wir das Versicherungssparen privilegieren, müssen wir uns die Frage stellen, warum wir andere Sparformen, insbesondere das Banksparen, nicht privilegieren. Es gibt keinen schlüssigen Grund, warum zehn Jahre dauerndes Banksparen nicht gleich behandelt werden soll wie zehn Jahre dauerndes Versicherungssparen.
Ich bitte Sie, hier die Linie zu halten, keine Steuerprivilegien zu schaffen, sondern klar das Vorsorgeprinzip zu wahren und der Mehrheit zu folgen, so dass die Steuerbefreiung nur eintritt, wenn der Vertrag zehn Jahre gedauert hat und gleichzeitig der Steuerpflichtige beim Bezug der steuerbefreiten Erträge sechzig Jahre alt ist.
Die Minderheit beruft sich in erster Linie auf die Gesetzgebung über die direkte Bundessteuer, die wir in diesem Rat vor drei Jahren durchgeführt haben. Sie beruft sich darauf, damals hätte sich der Rat anders entschieden. Es ist sehr schwierig, heute die Wertung, die damals vorgenommen worden ist, nachzuvollziehen und zu verstehen, warum der Text so gefasst worden ist. Eines ist jedoch klar: So, wie der Text heute im Gesetz steht, ist er sehr unklar. Nach meiner Meinung kann kein Beteiligter daraus irgendwelche für seine Seite sprechenden Schlüsse ziehen.
Unsere Aufgabe ist es jetzt, Klarheit zu schaffen. Wir dürfen aber nicht dadurch Klarheit schaffen, dass wir Privilegien schaffen, sondern müssen dadurch erreichen, dass wir eine korrekte Steuerordnung schaffen.
Allerdings kommt die Kommissionsmehrheit jenen Personen entgegen, die in der Zwischenzeit vielleicht aufgrund der unklaren Rechtslage Versicherungsverträge abgeschlossen haben. Um diesen Personen angemessenen Vertrauensschutz zu gewähren, schlagen wir Ihnen in Artikel 205a eine Uebergangsbestimmung vor. Diesen Personen soll ermöglicht werden, diese Verträge ohne steuerliche Konsequenzen aufzulösen. Das soll ihnen bis Ende 1995 möglich sein. Das wird bedeuten, dass die Versicherungen die Policen mit den Betroffenen ändern und die Verträge so anpassen, dass sie die beiden Bedingungen erfüllen: zehn Jahre Vertragsdauer und 60. Altersjahr beim Empfang der Versicherungsleistungen.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und der Mehrheit zu folgen. Auf die redaktionellen Aenderungen werde ich nach Behandlung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a zurückkommen.

Keller Rudolf: Mir scheint, dass in dieser Frage alles klar ist. Im Gegensatz zu den beiden Kommissionssprechern setze ich hier einen anderen Akzent. Wir diskutieren nicht das erste Mal über diese rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämien. Es war für mich noch verständlich, dass sich der Bundesrat in der letzten Debatte für seine Sicht der Dinge gewehrt hat. Aber ich interpretiere den Entscheid des Nationalrates so, dass er klar zu erkennen gegeben hat, was er mehrheitlich will.
Wir haben gesagt, dass die Erträge steuerfrei sein sollen, wenn der Vertrag länger als zehn Jahre gedauert hat oder die versicherte Person das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Alterslimite 60 ist in einer Zeit, in der es viele vorzeitige Pensionierungen gibt und man oft zur Ueberbrückung bis zum Pensionierungsalter solche Kapitalien dringend benötigt, verständlich. Wir sollten dieser flexiblen Pensionierung nicht noch mehr Hürden als unbedingt notwendig in den Weg stellen. Das würden wir tun, wenn wir für die Mehrheit stimmen würden.
Alternativ zur Festlegung der Altersgrenze 60 ist die zehnjährige Vertragsdauer als Erfordernis doch sicher auch ein Zeichen dafür, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht etwa auf Spekulation aus sind, sondern bewusst ein längerfristiges Vertragsverhältnis in Kauf nehmen, wo der Zinssatz nicht so hoch ist, wie wenn das Kapital anderweitig angelegt wird. Solche Anleger sind bereit, bewusst noch das Versicherungsrisiko mit einzubeziehen. Es handelt sich folglich um ein Versicherungs- und nicht um ein Bankgeschäft.
Wir haben es deshalb mit kapitalbildenden Lebensversicherungen zu tun, weil eine bestimmte Versicherungssumme erreicht werden soll, ein bestimmter technischer Zinssatz dazu garantiert ist, der Vertrag auf eine lange Dauer ausgerichtet ist und auch das Versicherungsrisiko mitversichert ist.
Auch die Anlagevorschriften der Versicherer sind bekanntlich sehr streng. Da ist nichts von Bankgeschäft, Herr Bundesrat. Als einer, der aus der Versicherungsbranche kommt, möchte ich Ihnen zudem sagen, dass dies für die Versicherer nicht das ganz grosse Geschäft ist. Sehr wohl ist es aber eine sehr wichtige Absicherung für viele Leute mit relativ kleinen Kapitalien, die sie auf diese Art angelegt haben, und zwar sehr sicher auf lange Zeit angelegt haben. Das kann man nicht genug betonen. Es sind nicht die grossen Kapitalien, über die wir diskutieren, sondern sehr viele kleine Kapitalien von Leuten, die auf diese Art und Weise Sicherheit suchen. Diese Leute sollten wir nicht noch bestrafen.
Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi bittet Sie deshalb, mit der beachtlich grossen Minderheit zu stimmen, dies auch im Sinne der klar überwiesenen Motionen Spoerry und Küchler.

Thür: Beim vorliegenden Geschäft geht es um die steuerliche Privilegierung von Einmalprämien. Im kürzlich revidierten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer blieb unklar, wie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung beim Versicherungssparen zu verstehen sind.
Der nun zur Diskussion stehende Revisionsvorschlag der Kommissionsmehrheit schafft Klarheit. Steuerprivilegiert soll in Zukunft das Versicherungssparen mit Einmalprämien erst dann sein, wenn es wirklich der Vorsorge dient, d. h., wenn die Auszahlung der Versicherungsleistungen ab dem 60. Altersjahr des Versicherten geschieht und kumulativ der Versicherungsvertrag mindestens zehn Jahre gedauert hat.
Die Kommissionsminderheit Friderici Charles möchte da ganz bescheiden das Wörtchen «und» mit dem Wörtchen «oder» ersetzen und eröffnet damit die höchst brisante Debatte, die wir heute zu diesem Punkt führen müssen. Bringen wir es auf den Punkt: Bei diesem Wörtchen «und» geht es darum, dass mit dem Versicherungssparen in Zukunft keine legalisierte Steuerhinterziehungsmöglichkeit geschaffen wird, während das Wörtchen «oder», das die Minderheit einführen will, genau das beabsichtigt und genau dieses Steuerschlupfloch im Auge hat.
Ich habe sehr genau zugehört, Herr Keller Rudolf, was Sie gesagt haben, und sehr gestaunt, dass jemand von der SD/Lega-Fraktion eine solche Position einnimmt. Ich habe mir dann spontan die Frage gestellt, ob Sie in einer Versicherungsgesellschaft arbeiten. Sie hätten bei Ihrer Begründung noch darlegen sollen, dass das so ist, dann wäre Ihre Argumentation auch verständlicher gewesen: Es geht hier darum, bei welcher Branche man das Sparen wirklich privilegieren und welche Wirtschaftsbranche man da unterstützen will.
Die heutige Diskussion um diese Frage passt ins Bild der gestrigen Diskussion über die Ausgabenbremse. Jene Kreise, die den Antrag der Minderheit Friderici Charles unterstützen, wollen zwar die Schwelle für zusätzliche Ausgaben hoch ansetzen, sind aber gleichzeitig nicht bereit, diese Schwelle auch für das Gewähren von Steuergeschenken gleich hoch anzusetzen.
Dass es bei dieser Frage tatsächlich um sehr viel Geld geht, zeigt die Reaktion der Versicherungsbranche, die verbissen um dieses Wörtchen «oder» kämpft. Man kann die Dimension vielleicht noch in Zahlen ausdrücken: Es geht hier um Prämien in Milliardenhöhe, die in Zukunft steuerprivilegiert werden sollen – das sind Steuerausfälle von Dutzenden von Millionen Franken für den Staat, die damit in Kauf genommen werden.
Die grüne Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage, bekämpft aber mit aller Vehemenz den Antrag der Minderheit Friderici Charles und setzt sich für die Fassung der Kommissionsmehrheit ein, und zwar aus folgenden drei Gründen:
1. Es ist verfassungsrechtlich nicht akzeptabel, dass dieses Versicherungssparen, wenn es nicht der Vorsorge dient, steuerlich privilegiert wird. Sie können Artikel 34quater der Bundesverfassung heranziehen und sehen dort ganz genau, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen Steuerprivilegien gemäss Verfassung überhaupt gewährt werden dürfen.
Die Vorschläge, die die Kommissionsminderheit zur Diskussion stellt, sind von diesem Tatbestand nicht erfasst. Sie müssen sich das vorstellen: Wenn die Kommissionsminderheit durchkommt, schaffen Sie die Möglichkeit, dass beispielsweise ein Steuerzahler im Alter von 40 Jahren 100 000 Franken Einmalprämie bei einer Versicherung steuerprivilegiert versorgt, während zehn Jahren keine Steuern bezahlen muss, und nach zehn Jahren, im Alter von 50 Jahren, diese Einmalprämie steuerbefreit wieder zurückholen und mit diesem Geld frei weitere Dispositionen treffen kann. Wer nun behauptet, dieser Betrag habe etwas mit Vorsorge zu tun, der lügt sich in die eigene Tasche oder vertritt eben ganz konkrete Interessen.
2. Das privilegierte Versicherungssparen im Ausmass des Antrages der Kommissionsminderheit verletzt auch das Gleichheitsgebot. Es benachteiligt andere Formen des Sparens, denn es gibt ja nicht nur das Versicherungssparen. Es benachteiligt damit andere Branchen, die sich mit dem Sparen befassen. Jedes Sparen dient so gesehen der Vorsorge – alles, was man auf die hohe Kante legt und dann irgend einmal konsumiert, dient der Vorsorge –, aber so ist die Altersvorsorge gemäss Artikel 34quater der Bundesverfassung nicht definiert. Man kann das Vorsorgeprinzip nicht so weit ausdehnen.
Das privilegierte Versicherungssparen, wie es die Minderheit will, benachteiligt also die anderen Formen des Sparens und schafft Ungleichheit. Aber noch wichtiger: Es benachteiligt die kleinen Leute. Und da verstehe ich eben die Position der SD/Lega-Fraktion am wenigsten. Jene Leute nämlich, die nicht über grosse Spargelder verfügen und keine Möglichkeit haben, Einmalprämien einmal über Versicherungsverträge steuerfrei zu parkieren, können von diesem Privileg gar keinen Gebrauch machen.
3. Diese Steuerprivilegierung schafft in Zukunft Einnahmenausfälle – ich habe das schon gesagt – von Dutzenden von Millionen Franken. Ich glaube, nach der gehabten Sanierungsdebatte ist jetzt sicher nicht der richtige Zeitpunkt, über solche Steuerausfälle zu diskutieren.
Ich bitte Sie deshalb im Namen der grünen Fraktion, auf die Vorlage einzutreten – damit in Zukunft Klarheit geschaffen wird –, bei der Detailberatung dann der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Friderici Charles klar abzulehnen.

M. **Gobet:** Je pense que nous sommes en présence d'un objet qui ne mérite pas un long débat, puisqu'il a déjà longuement occupé les Chambres fédérales au cours de la précédente législature.
Le groupe PDC s'est prononcé clairement en faveur du projet de loi. Nous considérons que, dans la mesure où une seule des conditions est requise, soit la durée minimale de 10 ans du contrat, ou l'âge minimum de 60 ans au moment de la réception du montant, le caractère de prévoyance du placement n'apparaît pas suffisamment pour justifier une exonération fiscale. Il s'ensuivrait une inégalité de traitement difficilement justifiable par rapport à un placement de même nature opéré auprès d'un institut bancaire qui, lui, serait soumis à imposition. L'intérêt d'une telle opération n'a d'ailleurs pas échappé à nos concitoyennes et concitoyens puisque les placements de cette nature représentent actuellement le 20 pour cent des primes d'assurance encaissées, soit près de 1,5 milliard de francs.
Il est vrai que le revirement opéré entre la loi du 14 décembre 1990 et le projet qui nous est présenté est fâcheux à plus d'un titre et, notamment, pour les personnes qui ont souscrit en toute bonne foi de telles assurances pendant la période incriminée. Il importait donc de prendre des dispositions pour leur permettre de reconsidérer leur choix en fonction de la nouvelle situation fiscale, ce que la majorité de la commission vous propose par l'article 205a.
En conséquence, le groupe PDC appuie la proposition de la majorité de la commission, rejette celle de la minorité, et vous recommande d'en faire de même. Pour ma part, j'étais cosignataire de la proposition de minorité, j'ai changé d'opinion. Ça ne va pas changer le cours de l'existence de l'Etat, mais c'est un problème d'équité fiscale qu'il faut résoudre selon la proposition de la majorité de la commission.

Stucky: Ich bin mit der Versicherungswirtschaft in keiner Weise liiert. Ich rede im Namen der freisinnigen Fraktion und bitte Sie, den Antrag der Minderheit Friderici Charles zu unterstützen.
Es sind zwei Hauptgründe, die ich vorneweg erwähnen muss, bevor ich sachlich auf die Vorlage eintrete. Es ist einmal die Gewaltenteilung, die bei dieser Vorlage nicht gespielt hat, und es ist die Frage der Rechtssicherheit, von Treu und Glauben.
Zur Gewaltenteilung: Wir haben diesen Artikel noch und noch – in viermaligem Turnus mit dem Ständerat – besprochen. Es kann kein Zweifel bestehen, was das Parlament mit diesem Artikel gewollt hat, nämlich eine Alternative vollendetes 60. Altersjahr oder – ich betone: oder – zehnjährige Vertragsdauer. Ich bitte Sie, das im Amtlichen Bulletin des Ständerates, Sitzung vom 27. September 1990, Seiten 729 und 730, nachzusehen: Dort ist die Version, wie sie jetzt im Gesetz steht, vom Ständerat angenommen worden, nachdem das Fi-

nanzdepartement zweimal gegen diese Lösung opponiert und interveniert hat. Trotzdem hat sie der Ständerat angenommen. In der nationalrätlichen Kommission ist man dann, als das Finanzdepartement noch einmal versucht hat, dagegen zu opponieren, überhaupt nicht mehr darauf eingetreten, sondern hat die Lösung für endgültig erklärt, in vollem Wissen, dass es sich um eine Alternative handelt.
Die Redaktion dieses Gesetzesartikels stammt aber nicht vom Parlament, sondern von der Verwaltung. Wir haben die Verwaltung gebeten, diesen Artikel nach unseren Vorgaben zu formulieren. Dass nichts Besseres herausgekommen ist, ist nicht der Fehler des Parlaments. Was der Gesetzgeber gewollt hat, ist klar. Es hat dem Bundesrat nicht gepasst, aber es ist immer noch das Parlament, das sagt, welche Geltung ein Gesetz haben soll.
Zur Rechtssicherheit: Es ist schon merkwürdig, dass wir Ende 1990 ein Gesetz erlassen, das auf 1995 in Kraft treten soll, und bevor man das Gesetz in Kraft treten lässt, geht man hin und ändert es. Es ist sehr merkwürdig, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dieses Gesetz zuerst so auslegt, dass es sich um eine Alternative handle und sogar entsprechende Publikationen erschienen sind, aber erst anderthalb Jahre nachdem wir die Schlussabstimmung vorgenommen haben, eine Kehrtwendung vornimmt.
Der Bürger muss sich doch hinters Licht geführt vorkommen, der Bürger, der einen solchen Vertrag abgeschlossen hat im Vertrauen darauf, dass dieses Gesetz mit der Alternative der beiden Bestimmungen gilt. Jetzt kommt man und sagt, das sei nicht verfassungsmässig. Suchen Sie einmal in den Protokollen nach – ich habe sie nachgelesen –, ob dieses Argument des Mangels an Verfassungsmässigkeit früher irgendwo aufgetaucht ist. Ich habe es nicht gefunden. Es zieht auch nicht. Wir kennen einen Abzug für Sparzinsen usw. Wo hat denn dieser Abzug eine Verfassungsgrundlage? Es ist eine neue Theorie, dass Abzüge im Steuergesetz eine Verfassungsgrundlage haben müssen.
Abgesehen davon gilt der Vorsorgeartikel natürlich in einem relativ weiten Sinn, und es geht hier um Vorsorge. Ich erwähne, speziell an die Adresse der Frauen, dass sehr oft Frauen, die berufstätig geworden sind, diesen Weg mit einer Lebensversicherung beschreiten, als Säule 3b, und sich – weil sie keine zweite Säule mehr haben – eine Ersatzsäule schaffen mit dem Ertrag, den sie aus der zweiten Säule erhielten.
Damit bin ich schon bei der Aussage, es handle sich – Herr Thür hat das behauptet – um eine Sache der Reichen. Herr Thür, das ist nicht so! 85 Prozent aller Versicherungsverträge betragen weniger als 100 000 Franken; der Durchschnitt liegt bei etwas über 70 000 Franken. Wenn Sie einen Durchschnitt von 70 000 Franken haben, ist es offensichtlich, dass es bei einem grossen Abschluss von 350 000 Franken sieben kleine von 50 000 Franken braucht. Deshalb ist die Zahl der kleinen sehr viel grösser als offensichtlich angenommen wird.
Das Argument mit den Reichen ist also falsch, im Gegenteil: Es handelt sich um eine Sparmöglichkeit, um eine Vorsorge der Mittelschicht. Ich weise Sie darauf hin, dass diese Vorsorge nicht nur auf das Alter gerichtet sein kann, sondern auch auf die Ausbildung der eigenen Kinder. Ein Familienvater schliesst mit 30 eine solche Lebensversicherung für 15 Jahre ab und hat mit 45 das Geld, um die teurere Ausbildung seiner Kinder zu bezahlen. Das ist doch eine Möglichkeit, die der Staat nicht durch Steuern blockieren soll.
Zur Rechtsgleichheit: Es wurde gesagt, das Versicherungssparen sei gegenüber dem Banksparen privilegiert. Herr Fischer-Sursee wird damit wahrscheinlich auch wieder kommen, das kann ich zum voraus sagen. Es ist auch hier vorn vorher erwähnt worden.
Hier vergleichen Sie Aepfel mit Birnen. Beim Versicherungssparen legt man Geld fest auf eine bestimmte Dauer an, ohne dass man wieder aussteigen kann. Wer früher aussteigen will, erhält den Rückkaufswert dieser Versicherung, der aber nicht dem vollen Anfangswert entspricht, weil noch eine Risikoprämie und sogenannte Abschlusskosten abgezogen werden müssen. Diese beiden Elemente zusammen machen immerhin etwa die Kosten von anderthalb Jahresprämien aus. Das ist das eine.
Beim Banksparen können Sie jederzeit aussteigen, auch wenn Sie eine Obligation oder eine Kassenobligation kaufen. Bei gleichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Sie abgeschlossen haben, erhalten Sie dann für eine Obligation in der Regel den Nominalwert zurück.
Das können Sie beim Versicherungssparen eben nicht. Deshalb ist der Verweis auf Artikel 4 BV hier gar nicht sinnvoll, weil es zwei verschiedene Ausgangstatbestände sind.
Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion nahelegen, dem Minderheitsantrag Friderici Charles zuzustimmen.

Strahm Rudolf: Die SP-Fraktion begrüsst die Aenderung des Bundesgesetzes – obschon es noch nicht in Kraft ist –, weil es der Klärung dient. Sie lehnt aber den Antrag der Minderheit Friderici Charles sowie den Eventualantrag Camponovo ab.
Es geht hier bei allem Rechtsstreit einmal mehr um das alte Thema von Steuerbefreiungen und Steuerprivilegien. Würde man dem Antrag der Minderheit Friderici Charles folgen, ginge es um ein neues Steuerschlupfloch, um ein Steuergeschenk für die Bessergestellten.
Worum geht es? Es geht hier um die Steuerbefreiung respektive um die Unterstellung unter die Steuer von Erträgen von sogenannten Einmalprämien. Einmalprämien sind eine Vorsorgeform der dritten Säule, die vor allem von Selbständigerwerbenden und Leuten mit hohen Einkommen benützt werden, die eine einmalige Einzahlung vorsehen und sich nach einer bestimmten Zeit den Betrag wieder auszahlen lassen.
Der Bundesrat will diese Erträge wie ein Einkommen behandeln, es sei denn, es sei ein echtes Vorsorgesparen, und zwar unter zwei Bedingungen: nämlich dass die Auszahlung dann erfolgt, wenn jemand über 60jährig ist und wenn der Vertrag zehn Jahre oder länger gedauert hat. Die Minderheit Friderici Charles möchte die Bedingungen nicht so hoch ansetzen und damit ein neues Steuerschlupfloch eröffnen.
Ich möchte nicht auf den grossen Rechtsstreit um die Auslegung der jetzigen Gesetzesformulierung eintreten. Es gab in der Kommission einen langen Streit um die Vorgeschichte. Herr Stucky hat das wiederaufgenommen und mehr Verwirrung gestiftet als geklärt. Es geht in der Praxis um die Frage, welche Art von Versicherungssparen gegenüber dem Banksparen privilegiert werden soll.
Herr Stucky hat in seinem Votum ein Beispiel gebracht und gesagt, die meisten Versicherungsverträge lauteten auf Beträge unter 100 000 Franken; das seien doch nicht so grosse Beträge. Herr Stucky hat verschwiegen, dass es natürlich mit diesem System möglich sein wird, theoretisch jedes Jahr einen neuen Versicherungsvertrag mit einer neuen Einmalprämie abzuschliessen und so das Versicherungssparen, das steuerbegünstigte Sparen, zu kumulieren. Würde der Antrag der Minderheit Friderici Charles oder auch die Philosophie von Herrn Stucky angenommen, wäre es z. B. möglich, dass ein 30jähriger 100 000 Franken hinterlegt. Mit 40 Jahren könnte er sich das Geld wieder auszahlen lassen; in diesen zehn Jahren hätte er das Geld steuerfrei angelegt. Ein eindeutiges Steuerprivileg! Er könnte mit 31 Jahren wieder 100 000 Franken hinterlegen und es sich mit 41 Jahren auszahlen lassen – und so jedes Jahr. Das ist doch kein Vorsorgesparen. Von Vorsorge können Sie doch nur dann reden, wenn es darum geht, für das Rentenalter, also wenn jemand über 60 Jahre alt wird, Geld anzulegen. Hier eröffnen wir ein grosses Steuerschlupfloch, einmal mehr ein Steuerprivileg. Es gibt Versicherungen, die heute schon empfehlen: Legt das Geld auf diese Art an, da könnt Ihr Steuerbefreiung erwirken.
Im Hintergrund steht ein Streit – das ist jetzt die volkswirtschaftliche Bedeutung – zwischen dem Banksparen und dem Versicherungssparen. Ich bitte schon, dass die Vertreter der Versicherungen, die jetzt nach vorne gekommen sind, Herr Keller Rudolf und alle Vertreter von Versicherungsinteressen, ihre Interessen offenlegen und sagen, dass sie im Prinzip dem traditionellen Banksparen Spargelder für eine neue Sparform entziehen wollen. Wir sind der Meinung, dass dieses Schlupfloch für das Versicherungssparen nicht geöffnet werden soll.
Was sind die Steuerausfälle? Die Steuerausfälle würden sich heute auf einige Dutzend Millionen Franken belaufen. Aber

würde das Steuerschlupfloch jetzt legalisiert, dann würde das mit der Zeit zu Steuerausfällen in der Höhe von Hunderten von Millionen Franken führen, wahrscheinlich in der Folgewirkung nicht nur beim Bund, sondern auch bei Kantonen und Gemeinden.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Bundesrat und der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit Friderici Charles und den Eventualantrag Camponovo abzulehnen.
Was die Uebergangsregelung betrifft, sind wir mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass eine Uebergangsregelung gemäss dem beantragten Artikel 205a akzeptiert werden sollte. Eine Uebergangsregelung, wie sie Herr Stucky jetzt in einem kurzfristig eingereichten Antrag vorschlägt, lehnen wir ebenfalls ab.

Dreher: Herr Kollege Stucky hat die Gründe für den Antrag der Minderheit, den ich mitunterzeichnet habe, überzeugend dargelegt. Ich kann mich daher auf einige Ergänzungen aus der Sicht der APS-Fraktion beschränken.
Ein gewichtiges Argument, das Kollege Stucky ausgeführt hat, ist das Prinzip von Treu und Glauben. Zahlreiche Vertragsnehmer haben in den letzten Jahren solche Verträge abgeschlossen. Es wäre unbillig, sie durch eine Gesetzesänderung zu einer Auflösung ihrer Dispositionen zu zwingen.
Ein zweiter Punkt, der heute strapaziert wurde, war die Verfassungsmässigkeit und Gleichbehandlung. Ich stelle dazu fest, dass die Bundesverfassung zum Beispiel in Artikel 34sexies stipuliert, dass der Bund das selbstbewohnte Wohneigentum zu fördern habe. Faktisch macht er aber das Gegenteil: Es gibt kaum einen Staat in Mitteleuropa – und kaum einen Kanton wie den eigentumsfeindlichen Kanton Zürich –, wo dem Hausbesitzer so viele Bengel zwischen die Beine geworfen werden. Das als Exkurs zum Thema Verfassungsmässigkeit.
Es ist absolut zulässig, dass der Staat gewisse Formen des Sparens steuerlich privilegiert. Nehmen Sie die erbschafts- und schenkungssteuerliche Privilegierung des selbstbewohnten Grundeigentums in Deutschland: Da hat die Schweiz noch einen weiten Weg zu gehen! Und ich füge an, dass das alles von der damaligen sozialliberalen Regierung Schmidt eingeführt wurde.
Es ist gesagt worden, dass der 30jährige, der mit 100 000 Franken eine Versicherungseinlage mit Einmalprämie mache, sein Geld verzinst mit 40 Jahren zurückholen könne, steuerfrei. Der Gedanke scheitert schon im Ansatz, zumindest was das Massengeschäft betrifft. Ich kenne nur wenige 30jährige, die 100 000 Franken zur Verfügung haben, um einen Versicherungsvertrag mit Einmalprämie zu kaufen. Wenn jemand mit 30 Jahren 100 000 Franken frei disponibel hat, wird er sich eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim kaufen respektive die erste Anzahlung dazu leisten.
Herr Thür hat gesagt, wenn jemand im Alter 40 eine Einmalprämie mit 100 000 Franken mache, könne er sie im Alter 50 wieder steuerfrei zurückhaben. Das Problem ist aber – das ist bis jetzt nicht gesagt worden –: Wenn jemand mit 40 Jahren 100 000 Franken disponibel hat, muss das ein ziemlich tüchtiger Mann sein, der mit erhöhtem Herzinfarktrisiko soviel auf die Seite geschafft hat, dass er das kann. Damit steigt aber auch das Risiko, dass der Erlebensfall nicht eintrifft. Denn es geht ja um eine Versicherung, und die Versicherung beinhaltet nach herrschender Lehre immer noch die Abdeckung eines Risikos. Davon ist heute nicht die Rede gewesen. Der Erlebensfall wird immer als selbstverständlich angenommen, und da unterscheidet sich eben das Versicherungssparen grundsätzlich vom Banksparen; es ist etwas anderes.
Die Versicherungsverträge sind überdies auf lange Dauer angelegt. Es ist nicht möglich, einen Versicherungsvertrag wie eine Kassenobligation einfach an der Börse zu verkaufen und das Geld zurückzunehmen. Die Zinszahlungen sind technisch fixiert, man weiss also ganz genau, was im Erlebensfall auf einen zukommt. In Verbindung mit dem Risiko, das abzudecken ist, kann man das einfach nicht gleich behandeln wie eine Bankanlage. Es ist aus meiner Sicht völlig unzulässig, weil ein qualifizierter Unterschied zwischen den beiden Anlageformen besteht.
Aus all diesen Gründen unterstützt die APS-Fraktion einstimmig den Minderheitsantrag Friderici Charles sowie nachgeordnet die gestellten Anträge der Rechten.

Nebiker: Ich spreche namens der Mehrheit der SVP-Fraktion, die für Eintreten ist und den Minderheitsantrag Friderici Charles ablehnen wird.
Löcher haben manchmal etwas Gutes. Manchmal sind sie schlecht und manchmal sind sie nützlich. Beim Käse sind sie Qualitätsmerkmal, bei den Socken nicht unbedingt, und bei den Steuern sind sie praktisch und nützlich für die, die Löcher ausnützen können.
Die Privilegierung bei der Besteuerung des Ertrages für rückkauffähige Lebensversicherungen mit Einmalprämien hat mit Vorsorge wenig, aber mit der Vermeidung der Besteuerung sehr viel zu tun. Trotz des Risikoanteils ist eine solche Einmalprämien-Lebensversicherung in erster Linie eine Kapitalanlage – das wurde auch so gesagt –, aber eine Kapitalanlage, bei der der Ertrag nicht besteuert werden muss. Die Steuerersparnis lohnt sich insbesondere bei den höheren Anlagen. Das ist selbstverständlich. Aber schon bei einer Einmaleinlage von 100 000 Franken ergeben sich, auf die 10 Jahre Laufzeit ausgerechnet, Steuerersparnisse gegen schätzungsweise 10 000 Franken. Das ist nicht nichts.
Aus diesem Grund ist diese Privilegierung der Einmalprämien-Lebensversicherungen mit der Interpretation, 10 Jahre Laufzeit oder 60 Jahre Lebensalter, auch unsozial, weil sie sich hauptsächlich für die günstig auswirkt, die das vermögen. Wenn die Lebensversicherungsprämien mit der Stempelsteuer belastet würden, wäre eine solche Privilegierung an sich noch verständlich. Aber bekanntlich wurde das abgelehnt. Deshalb besteht kein Grund, diese Privilegierung weiterzuführen.
Ich muss aber namens der Mehrheit der SVP-Fraktion auch erklären, dass die Entstehung dieser Gesetzesvorlage unschön ist. Herr Stucky hat absolut recht: Wir im Parlament, beide Kammern, haben in mehrmaligen Diskussionen und Entscheiden der alternativen Lösung zugestimmt, 10 Jahre Laufzeit oder Erreichen des 60. Altersjahres. Die Steuerverwaltung und Herr Bundesrat Stich haben den eindeutigen Willen des Parlaments anders interpretiert. Aber sie konnten das tun, weil der Gesetzestext beide Interpretationen zuliess.
Bei der Formulierung dieses Gesetzestextes, d. h. beim Beschluss über diese Formulierung, hat das Parlament einen Schnitzer gemacht. Wir sollten Gesetze machen, die eine Uminterpretation gar nicht zulassen. Weil nun diese Interpretationsfrage natürlich zur Diskussion steht, müssen wir entscheiden, was nun richtig ist, was das Parlament tatsächlich meint. Dabei können wir durchaus auch auf den bisherigen Entscheid zurückkommen.
Die Mehrheit der SVP-Fraktion ist der Auffassung, dass eigentliche Vorsorge wie bisher steuerlich privilegiert werden muss. Das ist ein Verfassungsauftrag. Privilegiert werden müssen unbedingt normale Versicherungsverträge mit laufenden Prämien, die bezahlt werden müssen. Solche Versicherungen sind nach wie vor bei der Auszahlung steuerbefreit. Es ist auch richtig, dass Einmalprämien, bei denen die Vorsorge durch die zehnjährige Laufzeit und durch das Erreichen des 60. Altersjahres nachgewiesen ist, wenn sie zur Auszahlung kommen, privilegiert werden müssen und die Erträge nicht besteuert werden sollen.
Wir sind ebenso klar der Meinung, dass Einmalprämien-Versicherungspolicen, die die beiden Bedingungen nicht gemeinsam erfüllen, also nur alternativ eine der Bedingungen erfüllen, gegenüber anderen Kapitalanlagen nicht privilegiert werden sollen.
Zur Uebergangslösung noch ein Wort: Es ist klar, dass aufgrund dieser verschiedenen Interpretationen nun Versprechungen gemacht worden sind. Es sind Verträge abgeschlossen worden, und im Interesse der Rechtssicherheit müssen wir eine Uebergangslösung finden. Wir glauben, diese Lösung mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu Artikel 205a gefunden zu haben. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Variante gemäss Antrag Stucky abzulehnen. Sie würde mit sich bringen, dass solche Leute, die die Versicherungen bis

Ende 1994 schon abgeschlossen hatten, nun auf die Dauer privilegiert würden. Wir würden ein Privileg, das einmal gewährt worden ist, zementieren. Mit der Uebergangslösung gemäss Antrag der Mehrheit der Kommission kann der Versicherte aus der Police aussteigen. Er muss die Erträge nicht mehr versteuern, die bis jetzt aufgelaufen sind, aber künftig wird er besteuert werden müssen, auch für die Erträge – genau nach dem Willen des Gesetzes.
Ich beantrage Ihnen namens der Mehrheit der SVP-Fraktion Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit.

Reimann Maximilian: Die Minderheit der SVP-Fraktion lehnt den Antrag der Kommissionsmehrheit ab, weil unserer Ansicht nach Treu und Glauben in einem Rechtsgeschäft oberste Priorität haben sollen. Tausende von Versicherungsnehmern haben Verträge abgeschlossen – davon die überwiegende Mehrheit, Herr Thür und Herr Strahm Rudolf, mit kleineren und mittleren Beträgen –, im Wissen und im Vertrauen darauf, sich für zehn Jahre oder bis mindestens zum 60. Altersjahr zu binden. Dann ist ihr Geld sicher und vorsorglich angelegt, und sie kommen in den Genuss eines von der Verfassung, von Volk und Ständen so gewollten steuerlichen Vorsorgeprivilegs. Da bin ich anderer Meinung als die beiden Kommissionssprecher. Das Beispiel von Herrn Strahm mit den Mehrfachverträgen «zieht» ebenfalls nicht; das wäre ganz klar eine Steuerumgehung, und bei Steuerumgehungen gibt es keine Privilegien.
Offenbar fanden im nachhinein spitzfindige Juristen im Eidgenössischen Finanzdepartement heraus, dass unsere ursprüngliche Formulierung widersprüchlich sein könnte. Deshalb debattieren wir heute bereits ein zweites oder ein drittes Mal darüber. Für mich bestand dieser Widerspruch nie. Die Materialien, insbesondere die Voten, die im Parlament gehalten worden waren – Herr Stucky wies bereits darauf hin –, sprechen eine unmissverständliche Sprache. Sie belegen, dass der Gesetzgeber eindeutig im Sinne der Minderheit Friderici Charles legiferiert hatte. Treu und Glauben unseren Mitbürgern gegenüber gebieten uns, diese Linie beizubehalten.
Sollte sich die Mehrheit des Rates dieser Schlussfolgerung heute nicht anschliessen können, dann tun Sie es bitte zumindest beim Antrag Stucky. Es geht wirklich nicht an, dass bestehende Verträge einfach so aufgelöst werden sollen, weil der Staat mit der Aussicht dazu anreizt, dass man dann fiskalisch nicht belangt wird. So geht es wirklich nicht. «Pacta sunt servanda» haben wir schon ganz am Anfang unseres Jus-Studiums gelernt, und nun rufen wir als Gesetzgeber faktisch dazu auf, langfristig geschlossene Verträge aufzulösen.
Das geht mir wider den Strich. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit Friderici Charles zu folgen. Wenn dieser Antrag unterliegen sollte, stimmen Sie bei der Uebergangsregelung (Art. 205a) dem Antrag Stucky zu.

Präsidentin: Die LdU/EVP-Fraktion ist für Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
a. .... im Erlebensfall oder ....
Minderheit
(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)
a. .... im Erlebensfall oder bei Rückkauf. Solche Erträge sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Eventualantrag Camponovo
(falls der Antrag der Minderheit angenommen wird)
a. .... das 60. Altersjahr vollendet hat, sind solche Erträge steuerfrei bis zu einem Höchstbetrag von 70 000 Franken für jeden Steuerpflichtigen oder die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Familienmitglieder.

Art. 20 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)
Minorité
(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)
a. .... en cas de vie ou de rachat d'assurances de capitaux à prime unique susceptibles de rachat. Ces rendements sont exonérés si le rapport contractuel a duré dix ans au moins ou si l'assuré a 60 ans révolus.

Proposition subsidiaire Camponovo
(au cas où la proposition de la minorité est acceptée)
a. .... a 60 ans révolus et jusqu'à un maximum de 70 000 francs par contribuable ou pour tous les membres de la famille du même code fiscal.

M. **Gros** Jean-Michel, porte-parole de la minorité: C'est effectivement une procédure un petit peu étrange qui veut que l'on développe une proposition de minorité après que chacun a pris position à son sujet. La formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct prête à controverse. Ce qu'il est important de dire, c'est que jusqu'à l'élaboration de cette loi, tous les revenus des assurances de capitaux rachetables étaient exonérés d'impôt. C'est l'article 21bis alinéa 3 de l'arrêté du Conseil fédéral sur la perception d'un impôt fédéral direct qui nous le dit.
Le nouveau texte veut les imposer à l'avenir. Mais les deux conseils ont, contre l'avis répété du Conseil fédéral, choisi la solution alternative: sont exemptés de l'impôt les revenus d'assurances soit lorsque la durée du contrat a été de dix ans, soit lorsqu'à l'échéance le preneur d'assurance est âgé de 60 ans révolus. Alors je ne sais pas, Monsieur Couchepin, rapporteur, s'il faut considérer que jusqu'à maintenant nous avons vécu dans l'anticonstitutionnalité la plus totale, je n'ose y croire. La proposition Rüesch, lors de la délibération du Conseil des Etats le 27 septembre 1990, corrobore cette volonté du législateur.
L'Administration fédérale des contributions s'est exprimée à plusieurs reprises dans le même sens, oralement et par écrit, après la clôture de la procédure législative. Pourtant, près d'un an et demi après l'approbation du texte législatif, la même Administration fédérale des contributions a brusquement changé d'opinion suite à une controverse provoquée par une formulation malheureuse qui a déjà causé de vives réactions au sein du Parlement et une insécurité juridique auprès des assurés.
Le 19 juin 1992, M[me] Spoerry et M. Küchler déposaient des motions, 92.3276 et 92.3297 respectivement, cosignées par la majorité absolue des parlementaires tant au Conseil des Etats, avec 32 signatures, qu'au Conseil national, avec 110 signatures. Ces motions ont été adoptées à une large majorité et transmises au Conseil fédéral avec le mandat d'appliquer la solution alternative. Malgré cette injonction très ferme, le

Conseil fédéral persiste dans sa position en faveur d'une exonération fiscale restrictive des assurances à prime unique, bien que des experts réputés aient confirmé la légalité de l'application alternative des deux conditions en faisant appel au raisonnement mathématique. C'est le cas, notamment, pour l'ancien juge fédéral Pfister, ancien secrétaire général des Chambres, qui, en novembre 1992, dans la revue des juristes bernois, a pris position dans cette controverse et a clairement dit qu'il s'agissait, en l'espèce, de respecter la volonté du législateur et a, par la même occasion, vivement critiqué le procédé de l'Administration fédérale des contributions. C'est également le cas des professeurs Jaag et Cagianut qui arrivent à la même conclusion, à savoir que la volonté du législateur d'instaurer une solution alternative doit l'emporter sur une pure application littérale du texte. Enfin, le directeur de l'Administration fédérale des contributions, lui-même, a admis dans la «NZZ» du 26 juin 1992 que la volonté du législateur était en faveur de la solution alternative, même si la formulation prêtait à confusion.
L'exposé des motifs dans le message du Conseil fédéral est erroné à divers égards, en particulier le mandat constitutionnel n'englobe pas seulement l'encouragement de la prévoyance vieillesse, mais également toute forme de prévoyance. Je vous renvoie à cet égard au développement de la proposition Rüesch qui est très explicite dans ce domaine.
La proposition de la minorité de la commission correspond à la volonté marquée de nos deux Chambres lors de la discussion de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Une autre formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a ne serait pas compatible avec la séparation des pouvoirs et le principe de la compétence du législateur. Toute assurance de capitalisation est liée à une activité de placement. A ce titre, un fait déterminant découle de l'impossibilité dans laquelle sont les assureurs d'exercer leur activité dans le domaine des affaires bancaires selon l'article 12 de la loi sur la surveillance des assurances, soit l'interdiction des activités étrangères à l'assurance.
Les assurances-vie se différencient des affaires bancaires, en particulier du fait qu'il y a toujours la couverture d'un risque, que la part d'épargne est soumise à des dispositions très restrictives quant au placement, que les contrats sont de longue durée et que la somme d'assurance convenue, taux technique inclus, est garantie à l'échéance. Un rachat prématuré n'est possible qu'avec de sérieuses pénalités financières. Le Tribunal fédéral a également constaté dans un jugement récemment publié qu'entre l'épargne auprès d'une banque et celle auprès d'une assurance il existe des différences qualifiées qui justifient un traitement fiscal différencié.
Dans l'assurance à prime unique, il ne s'agit pas au premier chef d'affaires importantes, comme le soutient l'Administration fédérale des contributions, mais bien, le plus souvent, de réinvestissement de capitaux arrivés à échéance dont le montant moyen, et M. Stucky l'a fort bien dit, est inférieur à 100 000 francs.
En conclusion, la minorité de la Commission de l'économie et des redevances vous prie d'accepter la nouvelle formulation de l'article 20 alinéa premier lettre a qu'elle a défendue en commission. Pour rationaliser les débats, je vous signale que le groupe libéral partage également l'avis de la minorité de la commission et qu'il votera donc la proposition que je viens de défendre.

Ledergerber: Ich spreche zum Minderheitsantrag Friderici Charles, der von folgenden Herren unterzeichnet wurde: Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet – Herr Gobet eigentlich nicht mehr, er hat seine Meinung geändert –, Kühne, Perey, Philipona und Theubet.
Diese Minderheit will die Aenderung, die wir hier im Gesetz über die direkten Steuern einführen wollen, genau ins Gegenteil verkehren. Nach dieser Minderheit soll in Zukunft Versicherungssparen ganz klar steuerfrei bleiben. Wenn Sie also der Meinung sind, wir sollen dieses Steuerschlupfloch offen halten, dann müssen Sie dieser Minderheit zustimmen.
Wir sind der ganz dezidierten Auffassung, dass es keine fiskalischen, keine sozialen und keine Gründe bezüglich des Altersparens gibt, um hier Versicherungssparen steuerlich zu privilegieren. Man spricht hier immer davon, es gehe um die Altersvorsorge. Aber wenn Sie die Zahlen ein bisschen betrachten, sehen Sie sehr schnell: Es geht um Steuerumgehung und nichts anderes.
Der ganze Bestand dieser Einmaleinlageversicherungen beträgt heute in der Schweiz etwa 10 Milliarden Franken, d. h., wir sprechen von jährlichen Erträgen von ungefähr einer halben Milliarde Franken respektive von einem Steueraufkommen – wenn wir die Grenzsteuern nehmen – in der Grössenordnung von 200 Millionen Franken, die den Gemeinden, den Kantonen und dem Bund hier verlorengehen, weil eine bestimmte Einkommensschicht steuerlich privilegiert werden soll. Ich kann gar nicht verstehen, wie Sie mit den grossen Bemühungen um einen ausgeglichenen Bundeshaushalt und um die Sanierung der kantonalen Finanzen überhaupt solche Massnahmen in Betracht ziehen könnten.
Es zeigt sich heute, im Jahr 1993, dass dort, wo es sehr viel lukrativer war, sein Geld an der Börse anzulegen, die Menge der Einmaleinlageversicherungen ganz markant zurückgegangen ist. Man kann daraus auch ersehen, dass es eben eine Anlagevariante und nicht eine Alterssparvariante ist.
Bei dieser von der Minderheit beantragten Lösung, wo es genügt, wenn Sie zehn Jahre das Kapital bei der Versicherung angelegt haben, können Sie mit Fug und Recht nicht von Altersvorsorge sprechen, sondern es ist die Möglichkeit, Geld so anzulegen, dass die Erträge steuerfrei sind und dass Sie gleichzeitig kein Risiko eingehen, wie Sie das bei einer Aktienanlage machen.
Herr Reimann Maximilian hat davon gesprochen, man könne doch nicht den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen, er habe das im ersten Semester Rechtsstudium bereits gelernt. Die Kommissionsmehrheit hat ja eine Lösung vorgeschlagen, in Artikel 205a, wo wir all jenen Leuten, die basierend auf Treu und Glauben solche Einmaleinlageversicherungen gemacht haben, die Möglichkeit anbieten, sich bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen aus diesen Sparverträgen zurückzuziehen. Damit haben wir doch den Grundsatz von Treu und Glauben in keiner Art und Weise verletzt.
Noch ein letzter Punkt: Es ist von Herrn Stucky, aber auch von anderer Seite, immer gesagt worden, es seien ja gar nicht die Grosssparer, sondern die Kleinsparer, die hier steuerliche Vorteile geniessen. Die Durchschnittshöhe der Einmaleinlageversicherung beträgt 70 000 Franken. Da muss nun jemand von Ihnen kommen und sagen, das seien Kleinsparer, die in einem Jahr die Einmaleinlageversicherungen von 70 000 Franken abschliessen können. Das sind nun bei Gott nicht die Kleinsparer, sondern das ist der gehobene Mittelstand, der hier Geld sicher und lukrativ anlegen kann.
Wenn wir bei der Steuerbelastung die Gerechtigkeit als Prinzip aufrechterhalten wollen, gibt es keinen Grund, das Versicherungssparen dermassen zu bevorzugen. Das Versicherungssparen soll dem Sparen bei einer Kantonalbank, dem Sparen mit Obligationen gleichgestellt sein – es sei denn, es handle sich um Altersvorsorge. Dort sind die nötigen Institute aber vorhanden.
Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Friderici Charles abzulehnen.

M. **Couchepin**, rapporteur: Les partisans de la minorité de la commission ont beaucoup évoqué la volonté du législateur et les difficultés qui étaient nées du texte qui avait été adopté précédemment. Je crois qu'il faudrait rappeler que la volonté du législateur va s'exprimer aujourd'hui, et ce n'est pas parce que, dans le passé, on a pensé voter de telle ou telle manière, qu'on n'a pas le droit, aujourd'hui, de clarifier la situation et d'exprimer d'une manière très claire la volonté du législateur. Il ne faut donc pas se laisser prendre par une espèce d'obligation morale qui nous imposerait de ne pas se demander aujourd'hui si c'est juste ou si ce n'est pas juste, parce que, dans le passé, il y a eu un certain nombre de doutes sur ce que voulait réellement le législateur, sur ce que voulait la majorité du Parlement.
Qu'il y ait eu une controverse au sujet de ce que voulait dire le texte voté antérieurement, c'est absolument clair et on en tient

compte dans les dispositions transitoires. Mais la question aujourd'hui, vous, membres du législatif, que vous devez vous poser, c'est: est-ce juste ou n'est-ce pas juste de favoriser ces assurances à prime unique? Il faut d'abord rappeler que certaines assurances à prime unique resteront privilégiées. Tout à l'heure quelqu'un nous a posé une question relative à son capital qu'il avait retiré à l'occasion du départ d'une entreprise, qu'il a placé en prime unique et qu'il touchera à 65 ans. C'est absolument clair que la volonté du législateur, la constitution, le droit que nous allons adopter permettent de privilégier ce type de placement qui a été fait en vue de la vieillesse.
Par contre, est-il juste que quelqu'un qui, à 30 ans, aurait fait un bénéfice sur une affaire immobilière de 500 000 francs puisse placer cette somme pour 10 ans sous forme d'une assurance à prime unique, avec un risque très limité – on y reviendra dans un instant –, à 45 ans récupère ce montant avec les revenus du capital, sans avoir à payer aucun impôt? Il replacerait de 45 à 55 ans, puis encore de 55 à 65 ans et la dernière fois il aurait droit au privilège. Est-ce que ce serait juste que cette personne puisse ainsi, toute sa vie, tirer 500 000 francs de capital sans jamais payer d'impôts sur les revenus de ce capital, alors que si quelqu'un place gentiment dans une banque, d'année en année, 5000 ou 10 000 francs, il paie toute sa vie des impôts sur les intérêts de ce capital? Ce que nous ne voulons pas, c'est cette injustice qui favorise certainement les plus aisés aux dépens de ceux qui doivent économiser plus lentement et de plus petites sommes.
On joue avec les moyennes et on dit que la moyenne de ces assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique est de 70 000 francs. En d'autres circonstances, dans les mêmes milieux qui, aujourd'hui, jouent avec les moyennes, on a ironisé sur ce qu'est une moyenne, c'est-à-dire la somme de cas individuels qui peuvent être extrêmes et qui finissent par faire quelque chose qui ne veut rien dire dans le cas précis qui nous occupe aujourd'hui.
Il faut aussi rappeler que si les assurances à prime unique sont des assurances, la part épargne peut être disproportionnée par rapport à la part assurance. Vous pouvez faire une assurance à prime unique de 1 million de francs et avoir une assurance de 4000 ou 10 000 francs. Par conséquent, le caractère d'épargne et le caractère de placement sont absolument prioritaires. C'est le pâté d'alouette composé d'un cheval et d'une alouette, la part de l'alouette, c'est, dans ce cas-là, la part de l'assurance.
Bien sûr, on n'a pas évoqué, durant les premiers débats, le problème constitutionnel. On l'évoque aujourd'hui, peut-être aurait-on dû insister auparavant, mais je crois que la constitution est d'abord au service d'une certaine équité, et la constitution, dans ce cas, défend de donner un privilège à ce type d'épargne par rapport à d'autres privilèges.
Je vous propose donc de faire comme M. Gobet et, sur le chemin de Damas, ceux d'entre vous qui étaient tentés de soutenir la proposition de minorité, de découvrir la vérité et d'accepter la proposition de la majorité de la commission.

David, Berichterstatter: Ich begreife natürlich, wenn sich hier an diesem Pult Kollegen, die unmittelbar mit Versicherungen zu tun haben, dafür einsetzen, dass diese Regelung bestehenbleibt; denn hier werden Versicherungen begünstigt. Kollege Keller Rudolf ist Versicherungskaufmann und hat sich hier mit Vehemenz für die Privilegierung eingesetzt; er müsste aber nach meiner Meinung korrekterweise auf seine Interessenbindung in dieser Sache hinweisen.
Zu den Argumenten, die hier vorgetragen worden sind, um dieses Privileg einzuführen: Insbesondere Herr Stucky hat, neben anderen, die Gewaltenteilung und das Prinzip von Treu und Glauben angesprochen, und zwar unter Bezugnahme auf unsere Verhandlungen beim Erlass des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Der Gesetzestext, so, wie er in Kraft treten würde, wenn wir Nichteintreten beschliessen, hat einen Wortlaut, der gegen die Auffassung von Herrn Stucky spricht. Und wie wir alle wissen, ist für die Gesetzesauslegung in erster Linie der Wortlaut ausschlaggebend.
Natürlich würde das Bundesgericht in einer zweiten Phase auch den historischen Willen des Gesetzgebers zu Rate ziehen und feststellen, was im Parlament gesagt worden ist. An dritter Stelle würde das Bundesgericht aber schliesslich, neben der Berücksichtigung des Wortlautes und der Aeusserungen in den Räten, abklären, was Ziel und Zweck dieser Gesetzesbestimmung ist. Und wenn es dieses Auslegungselement noch beizieht, würde das Bundesgericht nach meiner Meinung sagen: Diese Bestimmung zielt auf Vorsorge ab, also soll sie sich auch an der Vorsorge orientieren. Aus dieser Sicht bin ich überzeugt, dass unsere Richter in Lausanne, wenn wir gar nichts machen würden, auch aufgrund des bestehenden Gesetzestextes zur Lösung kämen, dass diese Vorsorgeprivilegierung nur dann Platz greifen kann, wenn sie auf die Altersvorsorge ausgerichtet ist und wenn die Kondition «60 Jahre alt» erfüllt ist.
Aus diesen Gründen kann man, wenn man das seriös auslegt, nicht davon reden, dass hier die Gewaltenteilung verletzt worden sei oder verletzt werde. Man kann allenfalls geltend machen, dass wir bei der Schaffung dieses Gesetzes den Text nicht hinreichend sorgfältig redigiert haben, so dass er für alle klar und eindeutig ist. Nur dies wollen wir eigentlich heute nachholen. Wir wollen den Text für die Steuerpflichtigen klar und eindeutig festlegen. Daher bin ich der Auffassung, dass sich aus dem früheren Gesetzgebungsvorgang nichts zugunsten des Antrages der Minderheit Friderici Charles ableiten lässt.
Zur Sache selbst: Es ist hier ausgeführt worden, wie wichtig diese Bestimmung für die Vorsorge, für das Sparen sei. Ich bin einfach etwas erstaunt, wenn man hier mit aller Kraft eine Bestimmung durchsetzen will, die für 1 bis 2 Prozent der Steuerpflichtigen eine Steuerbefreiung von Kapitalerträgen bewirkt. Ich weiss nicht, ob man dabei die 98 Prozent der übrigen Steuerpflichtigen vergisst oder ob man sie vergessen will: Das sind all jene, die Sparhefte oder Kassaobligationen haben und denen die Verrechnungssteuer von 35 Prozent unmittelbar beim Zins jährlich abgezogen wird; den einfachen Leuten, den Kleinsparern, wird das also vom Staat abgezogen. Sie müssen das Abgezogene dann in der Steuererklärung mühsam wieder zurückfordern, weil man ihnen nicht traut, dass sie den Ertrag versteuern; da haben wir ganz scharfe Massnahmen, damit der Vermögensertrag versteuert wird. Hier hingegen, wo es um grosse Beträge geht, wo es einen relativ kleinen Teil der Steuerpflichtigen betrifft, will man Steuerfreiheit einführen. Damit habe ich allergrösste Mühe.
Es ist richtig gesagt worden, dass es hier im Durchschnitt um Einmalprämien von 70 000 Franken geht, die eingelegt werden. Ich möchte die Frage an Sie hier in diesem Rat richten: Wer von Ihnen ist in der Lage, eine solche Einmalprämie einzuzahlen? Jeder würde es gerne machen, weil damit Steuerfreiheit verbunden ist. Ich warne Sie davor, solche Privilegien einzuführen. Damit machen Sie die Steuergerechtigkeit kaputt. Eine solche Privilegienwirtschaft schadet dem Vertrauen des Bürgers und der Bürgerin in unseren Staat.
Ich begreife auch nicht, das muss ich als weiteres Argument beifügen, warum Herr Stucky – nachdem wir die Mehrwertsteuer durchgebracht haben, die zum Ziel hat, Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden – nun eine Steuerregelung einführen will, die klar wettbewerbsverzerrend ist. Wir machen zwischen zwei Branchen, die sich beide dem Geschäft der Kapitalanlageverwaltung widmen, steuerliche Unterschiede, indem wir eine Branche bevorzugen und die andere benachteiligen – das ist doch Schaffung neuer Wettbewerbsverzerrungen! Wir haben uns doch zum Ziel gesetzt, im Binnenmarkt Schweiz, mit der ganzen Eurolex-Gesetzgebung, diese Regeln, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen, abzuschaffen. Wir wollen Chancengleichheit unter den verschiedenen Branchen herbeiführen. Es ist einfach nicht der Zeitpunkt, jetzt hier wieder auf die Gegenfahrbahn zu wechseln und das Gegenteil von dem zu machen, was uns immer gepredigt wird.
Ein letzter Gesichtspunkt, er ist hier auch angesprochen worden: Heute, wo viele Bürgerinnen und Bürger in diesem Land den Gürtel enger schnallen müssen, wo viele bei der letzten Volksabstimmung trotzdem der Mehrwertsteuer zugestimmt haben, wo sie sogar einem Satz von 6,5 Prozent zugestimmt haben, wo sie bereit waren, ein Opfer zu bringen, damit dieser Staat seine Aufgaben erfüllen kann, wollen Sie in einem ganz

bestimmten Sektor ein Steuerprivileg einführen. Das geht so nicht!
Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bundesrat **Stich:** Es ist nicht besonders angenehm, wenn man ein Gesetz ändern muss, bevor es in Kraft steht. Aber dieses Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, das wir nun ändern, hat das Parlament im Jahre 1983 – also noch unter Bundesrat Ritschard – zu beraten angefangen, und es ist 1990 damit fertig geworden. Auf vielseitigen Wunsch tritt dieses Gesetz erst auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Das ist nicht die Schuld des Finanzministers, sondern es waren hier viele Interessen im Spiel, Herr Stucky. Auch die kantonalen Finanzdirektoren z. B. haben das Hinausschieben gewünscht. Ich hätte das Gesetz gerne früher in Kraft gesetzt.
Am Schluss dieser langen, langen Beratungen haben wir seitens der Steuerverwaltung versucht, einen besser verständlichen Text zu präsentieren, noch in der Phase der Differenzbereinigung. Dort ist es dann zu einer Aenderung des Wertes gekommen. Viele Leute wollten einfach erreichen, dass man bei der Einmaleinlage grundsätzlich keine Steuerpflicht hätte. Es ist zuzugeben, dass das der Wille war. Später ist man dann auch an mich gelangt und hat gesagt, ich müsse doch dem Willen des Parlamentes Rechnung tragen. Aber dem Willen des Parlamentes Rechnung tragen kann man nicht, wenn der Gesetzestext eindeutig anders ist, und der Gesetzestext ist eindeutig anders.
Ich habe hier beispielsweise aus der «Steuer Revue» noch einen Artikel von einem Mathematiker aus dem Kanton Solothurn vor Augen, der dieses Beispiel genommen hat, um seinen Schülern die Logik etwas näherzubringen, und auch um zu zeigen, dass hier der Gesetzestext klar etwas anderes aussagt, als im Ständerat gefordert worden ist. Wir haben also diese Differenz zwischen der Aussage von Parlamentariern und dem Gesetzestext. Das ist eine schwierige Situation, und in dieser schwierigen Situation haben wir gefunden, es sei zweckmässig, noch einmal über den Sinn dieses Artikels zu diskutieren. Sonst hätten wir die Sache einfach laufenlassen und dann beim Bundesgericht dafür sorgen können, dass die Auffassung des Bundesrates und der Steuerverwaltung durchgesetzt werden kann. Aber gerade weil das Gesetz noch nicht in Kraft ist, haben wir es vorgezogen, eine saubere Lösung zu schaffen.
Die Frage, die das Parlament heute – nicht ganz einen Monat nach der Abstimmung über die Mehrwertsteuer – zu beantworten hat, lautet: Soll man für Kapitaleinkommen Steuerbefreiungen vorsehen, vorab noch, wenn es grosse Summen sind? Das ist die entscheidende Frage, die Sie heute beantworten müssen. Für mich ist es klar: Das ist nicht möglich.
Man kann natürlich sagen, das sei nicht sehr viel. Aber da ist beispielsweise auch der – noch nicht begründete – Eventualantrag von Herrn Camponovo, der verlangt: «.... sind solche Erträge steuerfrei bis zu einem Höchstbetrag von 70 000 Franken für jeden Steuerpflichtigen oder die von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Familienmitglieder.»
Ich nehme jetzt einmal nur den Betrag von 70 000 Franken, den Sie nach diesem Text offenbar steuerfrei lassen möchten. Sie müssen einfach wissen: In der Schweiz gibt es 2 700 000 Steuerpflichtige, die ein kleineres Einkommen als 70 000 Franken haben. Deshalb sollten Sie hier auch bedenken: Wenn man schon indirekte Steuern einführt, darf man das Kapitaleinkommen nicht befreien. Ganz abgesehen davon, dass es verfassungswidrig ist, wenn man in einem Bereich Steuerbefreiungen zulässt und im anderen nicht; denn ob Sie nun das Geld zu einer Versicherungsgesellschaft bringen oder ob Sie es zu einer Bank bringen, letztlich wollen Sie ja sparen, Sie wollen Vorsorge treffen. Das ist in jedem Fall so. Und es ist nicht einzusehen, warum nun derjenige, der zur Versicherungsgesellschaft geht, gegenüber demjenigen, der zur Bank geht, privilegiert sein soll. Das ist rechtsungleiche Behandlung; das sollte in einem schweizerischen Steuergesetz nicht zugelassen werden.
Sie sollten also hier ganz eindeutig der Mehrheit zustimmen und nicht der Minderheit.

Herr Stucky, Herr Dreher, Herr Reimann Maximilian haben gross von Treu und Glauben gesprochen. Man hätte nicht nach Treu und Glauben gehandelt. Ich frage Sie: Entspricht es Treu und Glauben, wenn man davon ausgehen muss, dass ein Gesetz verfassungswidrig sei und das Recht ungleich behandle? Entspricht es Treu und Glauben, wenn man davon ausgehen muss, dass in der Schweiz Kapitaleinkünfte steuerfrei seien? Das ist die Frage, die sich derjenige, der diese Anlage gemacht hat, überlegen musste. Meines Erachtens hat das mit Treu und Glauben nicht viel zu tun, sondern er hat die Variante gewählt – ich kenne die Inserate, die man für Anlagen gemacht hat –, bei welcher er Steuern sparen kann, wie bei der Einmaleinlage auch. Aber es kann nicht die Aufgabe des Staates sein, solche Zustände zu dulden. Ich bitte Sie, klares Recht zu schaffen und dafür zu sorgen, dass nicht nur derjenige, der einen Lohnausweis hat, sein Einkommen bis zum letzten Heller und Pfennig versteuern muss, sondern auch derjenige, der ein Kapitaleinkommen hat.
Der Hinweis, dass andere Vorsorgeeinrichtungen oder andere Vorsorgemöglichkeiten gegeben sein sollten, ist schon in der ständerätlichen Kommission gemacht worden. Das ist wahr, aber wir können nicht für einen einzelnen Bereich, nämlich für das Versicherungssparen, eine Ausnahme machen, sonst müssen wir sagen: Befreien wir das ganze Kapitaleinkommen, die Zinseinkommen, die Dividendeneinkommen, dann ist es wieder rechtsgleich. Aber das kann nicht der Zweck sein. Das ist nicht möglich, denn in der Schweiz werden die Unterschiede zwischen Reich und Arm ohnehin schon grösser.
Ich bitte Sie, schaffen Sie Recht und einen sozialen Ausgleich, nicht dass die Mehrheit des Schweizervolkes davon ausgehen muss, dass man für einzelne Leute Privilegien schafft, dass diese Leute Steuern umgehen können und auch die Möglichkeit haben, hinterzogene Gelder auf diese Art und Weise wieder steuerfrei anzulegen.
Ich danke Ihnen für die Zustimmung zum Antrag der Mehrheit der Kommission.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aguet, Baumann, Béguelin, Bircher Peter, Blatter, Borel François, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Carobbio, Caspar-Hutter, Chevallaz, Columberg, Comby, Couchepin, Daepp, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Gardiol, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Herczog, Hess Otto, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder, Maitre, Mamie, Marti Werner, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Nabholz, Nebiker, Raggenbass, Rebeaud, Rechsteiner, Robert, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Schweingruber, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Thür, Tschäppät Alexander, Wanner, Wick, Wiederkehr, Wyss William, Zbinden, Zisyadis, Zölch, Züger, Zwahlen, Zwygart (112)

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Allenspach, Aregger, Aubry, Berger, Bezzola, Binder, Bischof, Blocher, Bonny, Borradori, Bührer Gerold, Cavadini Adriano, Cincera, Dettling, Dreher, Eggly, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Fritschi Oscar, Früh, Giger, Gros Jean-Michel, Heberlein, Hegetschweiler, Kern, Kühne, Leuba, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Müller, Narbel, Neuenschwander, Oehler, Perey, Philipona, Pidoux, Pini, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmied Walter,

Spoerry, Stalder, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Theubet, Tschuppert Karl, Vetterli, Wittenwiler, Wyss Paul (63)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Graber (1)

Abwesend sind – Sont absents:
Bär, Baumberger, Bäumlin, Bodenmann, Borer Roland, Brunner Christiane, Friderici Charles, Giezendanner, Gysin, Hess Peter, Jaeger, Jenni Peter, Keller Rudolf, Loeb François, Mühlemann, Ruf, Sandoz, Schwab, Segmüller, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Ziegler Jean (23)

Präsidentin Haller stimmt nicht
Mme Haller, présidente, ne vote pas

Präsidentin: Damit entfällt der Eventualantrag Camponovo.

Art. 205a (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Steuerfreie Auflösung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
Wortlaut
Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die in den Jahren 1991, 1992 oder 1993 abgeschlossen worden sind, können bis Ende 1995 ohne steuerliche Folgen aufgelöst werden.

Minderheit
(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)
Ablehnung des Antrages der Mehrheit

Antrag Strahm Rudolf
Titel
Steuerfreie Auflösung von Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
Wortlaut
Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind, können bis Ende 1995 steuerfrei aufgelöst werden.

Antrag Stucky
Wortlaut
Kapitalversicherungen gegen Einmalprämien, die vor dem Jahre 1994 abgeschlossen worden sind und deren Vertragsdauer mindestens zehn Jahre beträgt, bleiben steuerfrei.

Art. 205a (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Résiliation en franchise d'impôt d'assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique
Texte
Les assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa premier lettre a, qui ont été conclues dans les années 1991, 1992 et 1993, peuvent être résiliées sans conséquences fiscales jusqu'à la fin de 1995.

Minorité
(Friderici Charles, Blocher, Cavadini Adriano, Dreher, Früh, Gobet, Kühne, Perey, Philipona, Theubet)
Rejeter la proposition de la majorité

Proposition Strahm Rudolf
Titre
Résiliation en franchise d'impôt d'assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique
Texte
Les assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa premier lettre a, qui ont été conclues avant la fin de 1993, peuvent être résiliées sans conséquences fiscales jusqu'à la fin de 1995.

Proposition Stucky
Texte
Les assurances de capitaux contre des primes uniques qui seront conclues avant 1994 pour au moins dix ans sont exonérées d'impôts.

Stucky: Es geht um eine Uebergangsklausel. Es ist unbestritten, dass wir eine solche schaffen müssen. Wir haben in der Diskussion in der Kommission eine Formel gefunden, die sich bei näherer Prüfung doch nicht als rechtsgleich herausgestellt hat, und zwar sehen Sie im Text, dass Versicherungen, die ab dem Jahr 1991 abgeschlossen worden sind, ohne steuerliche Folgen bis 1995 aufgelöst werden können.
Was geschieht nun mit den Versicherungen, die vor 1990 abgeschlossen worden sind? Solche gibt es natürlich, und zwar sehr zahlreich. Mein Antrag geht darauf hin, dass man diese Versicherungen vor 1990 aus Gründen der Rechtsgleichheit ebenfalls steuerfrei macht, sofern der Vertrag mindestens zehn Jahre gedauert hat. Damit hätten wir diese Verschiedenheit zwischen denjenigen Glücklichen, die 1991 abgeschlossen, und den Unglücklichen, die 1990 und zuvor abgeschlossen haben, ausgebügelt.
Es geht darum, gleiche Tatbestände rechtsgleich zu behandeln. Es ist nicht einzusehen, warum das Jahr 1991 das Stichjahr sein soll. Sie dürfen nicht vergessen, dass nach geltendem Recht solche Verträge bisher steuerfrei abgeschlossen werden konnten.
Ich möchte Ihnen beliebt machen, einerseits nach vorne zu öffnen, andererseits eine Mindestdauer von zehn Jahren als Voraussetzung einzuführen.

Strahm Rudolf: Ich spreche ebenfalls zu Artikel 205a. Es geht um die leidige Frage der Uebergangsbestimmungen. Ich muss zugeben: Wir hätten in der Kommission gerne noch etwas gründlicher über diese Frage diskutiert.
Herr Stucky hat das Verdienst, in seinem Antrag auf einen Schwachpunkt respektive eigentlich auf eine Unmöglichkeit bei der Lösung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit hinzuweisen. Ich bin der Auffassung, dass Herr Stucky in seiner Kritik recht hat, aber seine Lösung können wir nicht akzeptieren. Aus einer berechtigten Kritik heraus beantragt er jetzt eine ganz andere Lösung, die nicht in der Philosophie der Kommissionsmehrheit liegt. Mein Antrag versucht, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu verbessern und den Mangel zu beheben, den wir wahrscheinlich übersehen haben.
Ich muss erklären, worum es materiell geht, daher ein Beispiel, damit es verständlicher wird. Nehmen wir eine Einmaleinlage von 100 000 Franken für zehn Jahre: Nach zehn Jahren würde sie zurückbezahlt und 180 000 Franken mit den Erträgen erbringen. Um die 80 000 Franken kumulierte Erträge der zehn Jahre geht es: Müssen sie versteuert werden oder nicht? Wir haben mit der vorgängigen Abstimmung beschlossen, dass diese 80 000 Franken nur dann steuerbefreit sind, wenn bei der Rückzahlung der Eigner über 60jährig ist und wenn der Vertrag über zehn Jahre gedauert hat, das heisst, wenn es sich um eine echte Vorsorgeanlage gehandelt hat.
Die Kommissionsmehrheit will nun beim Uebergang die Verträge, die 1991, 1992 und 1993 abgeschlossen worden sind, auflösen lassen, und zwar ohne Versteuerung des Ertrages bei einer Auflösung bis Ende 1995. Wenn aber ein Vertrag aus den Jahren vor 1991 stammt, z. B. aus dem Jahre 1988, kann nach dem Text gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit der Vertrag aus dem Jahr 1988 nicht bei Steuerbefreiung aufgelöst werden; das ist natürlich nicht richtig und nicht gerecht. Diese Deadline von 1990 zu 1991 ist nicht gerecht und bringt eine Ungleichbehandlung.
Mit meinem Antrag sollen – das ist jetzt die Abänderung der Lösung gemäss Kommissionsmehrheit – alle Verträge, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind, bis Ende 1995 ohne Versteuerung des anteilmässigen Ertrags aufgelöst werden können. Ich möchte, dass alle Verträge, die bis Ende dieses Jahres im Glauben, die Erträge seien steuerfrei, abgeschlossen werden oder worden sind, bis Ende 1995 aufgelöst werden können. Das ist meine Abänderung der Lösung gemäss

Kommissionsmehrheit, und mir scheint dieses Vorgehen logisch, es behebt einen Mangel, eine Inkonsequenz.
Die Lösung von Herrn Stucky ist anders. Herr Stucky möchte den gleichen Mangel auch beheben, aber mit einer Erweiterung und Fortführung des Steuerprivilegs bis mindestens ins Jahr 2004 – für alle Verträge, und wenn es sich um Verträge mit einer Dauer von mehr als zehn Jahren handelt, sogar über das Jahr 2004 hinaus. Das entspricht nicht der Philosophie der Kommissionsmehrheit und ist nicht akzeptabel.
Ich bitte Sie deshalb, mit meinem Antrag den Antrag der Kommissionsmehrheit zu verbessern und dann bei der Gegenüberstellung des Antrages Stucky und des Antrages der Kommissionsmehrheit der Kommissionsmehrheit den Vorrang zu geben, also den Antrag Stucky abzulehnen. Herr Stucky möchte durch die Hintertür wieder einen Teil hereinholen, der bei der vorgängigen Abstimmung abgelehnt worden ist; deswegen ist diese Lösung nicht akzeptabel.

M. **Couchepin**, rapporteur: Ce que nous avons voté tout à l'heure est clair. Nous avons voulu éviter qu'il y ait un privilège fiscal accordé aux assurances à prime unique. Néanmoins, comme il y avait un doute, nous étions d'accord d'introduire une clause qui règle les cas des gens qui ont cru en toute bonne foi qu'ils pouvaient bénéficier de ce privilège. Le doute a porté seulement pendant quelques années, c'est-à-dire 1991/92 et peut-être encore 1993. Au-delà, il n'y a pas de doute puisque, aujourd'hui, nous avons décidé un autre texte et l'Administration fédérale des contributions a fait savoir qu'elle interprétait le texte, qui a été voté et qui n'est pas encore en application, de la même manière que nous voulons rédiger le texte actuel.
Donc, nous sommes d'accord avec une disposition transitoire. La proposition Strahm Rudolf est une variante qui n'apporte pas grand-chose de neuf. Je ne vois pas de raison de m'y opposer.
Par contre, la proposition Stucky est évidemment totalement différente. Elle ne permet pas à ceux qui, en toute bonne foi, ont conclu une assurance de s'en sortir sans pertes et de pouvoir modifier leur contrat. M. Stucky voudrait que jusqu'à la fin de l'année prochaine tous ceux qui concluent une assurance à prime unique qui dure plus de dix ans ou qui auront plus de 60 ans bénéficient du privilège fiscal jusqu'à l'échéance, quelle que soit la date de l'échéance. Ça reviendrait à réintroduire par le biais de la disposition transitoire et jusqu'en 1994 un privilège fiscal que nous n'avons pas voulu. Le vote de tout à l'heure est clair.
Il s'agit donc de deux propositions totalement différentes. Celle de M. Stucky porte sur le fond et celle de M. Strahm porte sur les modalités des dispositions transitoires.
La majorité de la commission est pour une disposition transitoire. Que vous votiez la proposition de la majorité de la commission ou la proposition Strahm Rudolf, ça n'a pas grande importance. Par contre, nous devons vous dire que la proposition Stucky n'appartient pas à la philosophie qui a conduit le vote de tout à l'heure. Elle entraînerait la réintroduction du privilège fiscal.

David, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit hat gefunden, dass es eine gewisse Gruppe von Versicherten geben könnte, die aus der Unklarheit, die sich während eines gewissen Zeitraumes nach Beschlussfassung über das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ergeben hat, in ihrem Vertrauen betroffen sein könnte. Es sind im Prinzip jene Personen, die nach der Beschlussfassung Verträge abgeschlossen haben, bis zu dem Zeitpunkt, als der Bundesrat hier in diesem Saal erklärte: Der Wortlaut des Gesetzes ist klar; er widerspricht zwar gewissen historischen Intentionen des Gesetzgebers, aber er ist an sich klar, daher muss die Steuerverwaltung auf diesen Wortlaut abstellen. Diese rund anderthalb Jahre, die zwischen diesen beiden Aeusserungen oder Erklärungen lagen, konnten vielleicht einige Leute veranlassen, Verträge unter den neuen Bedingungen abzuschliessen.
Die Kommissionsmehrheit ist mit dem Vertrauensschutz sehr grosszügig. Sie hat den Zeitraum nicht auf diese praktisch anderthalb Jahre eingeschränkt, sondern sieht vor, den Vertrauensschutz für die Jahre 1991, 1992 und 1993 zu gewähren. Man hat also drei volle Jahre genommen, um diesen Vertrauensschutz nicht per Stichtag irgendwo mitten im Jahr abgrenzen zu müssen. Es sind also vor allem administrative Gründe, die zu dieser relativ weitgehenden Lösung führten.
Herr Strahm Rudolf will mit seinem Antrag noch weiter ausdehnen. Er sagt: Alle Verträge, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind, können bis Ende 1995 ohne Steuerfolgen aufgelöst werden. Ich habe an sich nichts gegen diesen Antrag. Er ist administrativ noch einfacher; aber in der Sache selbst könnte man ihn dann nicht mehr mit dem Vertrauensschutz begründen – wohl aber administrativ, weil dann viel mehr Leute noch steuerfrei Verträge auflösen können, die eigentlich in ihrem Vertrauen nicht betroffen waren. Aber das spielt im Endeffekt keine grosse Rolle.
Ich kann Ihnen daher durchaus empfehlen, dem Antrag Strahm Rudolf zuzustimmen, der etwas über das hinausgeht, was die Kommissionsmehrheit will.
Hingegen muss ich Sie bitten, den Antrag Stucky abzulehnen. Kollege Stucky möchte das Privileg für einen ganz kleinen Teil von Steuerpflichtigen weiterführen. Er möchte ihnen nicht zumuten, dass sie ihre Verträge auflösen. Ich glaube, das ist nicht richtig, Herr Stucky. Wir wissen, dass bei jeder Gesetzesänderung die Leute ihre privatrechtlichen Dispositionen anpassen müssen: In x Fällen, seien es Mietverträge, seien es Arbeitsverträge oder andere Vertragsverhältnisse, müssen sich die Leute anpassen. So auch hier. Wir können ihnen nicht Garantiefristen für zehn Jahre oder ähnliche Zeiträume geben. Wenn Herr Stucky dies für die Versicherungsverträge mit Einmalprämien einführen wollte, dann müssten wir konsequenterweise in allen Rechtsgebieten, wo wir Neuregelungen treffen, derart lange Uebergangsfristen einführen, damit wir wieder einigermassen rechtsgleich handeln würden.
Es ist nicht richtig, jetzt hier wieder für einen ganz kleinen Kreis eine solch extreme Uebergangslösung vorzuschlagen. Diese Uebergangslösung ginge ja auch weit über das hinaus, was das Bundesgericht unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben allenfalls gewähren würde. Ich glaube, wenn wir rechtsstaatlich urteilen und die Gleichbehandlungsprinzipien, wie wir sie in allen anderen Fällen auch handhaben, hier anwenden, dann können wir eine so weitgehende Uebergangsbestimmung nicht beschliessen.
Ich muss Sie daher bitten, den Antrag Stucky abzulehnen.
Ich habe im übrigen in der «Bilanz» gelesen – Sie können das in dieser Zeitschrift nachlesen, die den Leuten ja auch immer wieder Ratschläge über die Vermögensverwaltung erteilt –, dass schon lange bekannt ist, wie die Sache läuft. Die Beispiele, die dort genannt werden, entsprechen genau der jetzt getroffenen gesetzlichen Regelung. Da wird von Herrn Peter Koller gesagt, dass die versicherte Person im Zeitpunkt der Auszahlung 60jährig sein und die Versicherung über mehr als zehn Jahre gelaufen sein müsse, dann sei die Auszahlung steuerfrei. Die Leute an der Front haben ihren Kunden bereits seit langem klargemacht, dass sie dieses Privileg nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie diese beiden Bedingungen erfüllen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, die Uebergangsbestimmung verhältnismässig, der Situation entsprechend, zu regeln, d. h. gemäss Mehrheit bzw. gemäss Antrag Strahm Rudolf, der den Mehrheitsantrag zweckmässig ergänzt.

Stucky: Erstens möchte ich richtigstellen, was der Berichterstatter, Herr Couchepin, falsch gesagt hat: Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und meinem Antrag. Ich habe «vor dem Jahr 1994» geschrieben, und im Kommissionsantrag heisst es «Ende 1993». Das ist das gleiche. Ich habe nie die Absicht gehabt, 1994 noch solche Verträge abschliessen zu lassen.
In einem Punkt hat Herr Strahm recht: Wenn man eine Mindestdauer von zehn Jahren hat, könnten das auch 15 Jahre sein; dann würde diese Uebergangsfrist sehr lang. Das ist wahrscheinlich ein Mangel bei meiner Lösung. Umgekehrt ist es ein offensichtlicher Mangel beim Antrag der Kommissionsmehrheit, wenn sie die Verträge vor 1991 nicht dem gleichen Regime unterstellt, weil z. B. 1990 jemand einen Vertrag mit

steuerfreiem Ertrag abschliessen konnte. Vorher war ja der Ertrag immer steuerfrei; mit versteuertem Einkommen hat man steuerfreie Verträge abschliessen können. Da der Ständerat diese Sache noch einmal beraten muss, ziehe ich meinen Antrag zugunsten des Antrags Strahm Rudolf zurück. Aber ich hoffe, dass der Ständerat eine noch bessere Formel findet, die auch den Rechtsschutz berücksichtigt.

M. **Couchepin**, rapporteur: A la suite du retrait de la proposition Stucky, on peut dire que la majorité de la commission ne voit pas de raison d'opposer dans un vote sa proposition à la proposition Strahm Rudolf.
Je crois qu'on peut dire qu'on peut tous se rallier à la proposition Strahm Rudolf.

David, Berichterstatter: Nachdem Herr Stucky seinen Antrag zurückgezogen hat, ziehen wir den Antrag der Kommissionsmehrheit zugunsten des Antrages Strahm Rudolf zurück, um das Prozedere zu vereinfachen.

Bundesrat **Stich:** Es herrschen seltsame Bräuche hier! *(Heiterkeit)* Ich bin natürlich froh, dass Herr Stucky seinen Antrag zurückgezogen hat. Ich muss sagen, dass dieser Antrag eigentlich kaum etwas mit dem Antrag Strahm Rudolf gemeinsam hat. Denn Sie wollten, dass man die Versicherung zehn Jahre oder bis zum Ablauf steuerfrei weiterführen könnte. Der Antrag Strahm Rudolf möchte das nicht, sondern er möchte einfach sagen, dass solche Verträge bis 1993 steuerfrei aufgelöst werden können. Das ist ein Unterschied. Das andere wäre administrativ völlig unmöglich gewesen, und es wäre auch nicht gerechtfertigt gewesen, Privilegien weiterzuführen.
Der Antrag Strahm Rudolf geht etwas weiter als der Antrag der Kommissionsmehrheit. Die Leute, die vor dem Jahre 1993 Verträge abgeschlossen hatten – also nach altem Recht –, hatten von 1990 bis 1992 die Möglichkeit, ihre Verträge steuerfrei aufzulösen. Und wenn sie das nicht gemacht haben, dann sind sie von uns aus gesehen selber schuld. Aber wenn Herr Strahm ihnen nun noch einmal eine Chance geben will, dann kann ich mich dem anschliessen.
Damit ist das Problem definitiv erledigt, und es gibt keine Abstimmung mehr.

Angenommen gemäss Antrag Strahm Rudolf
Adopté selon la proposition Strahm Rudolf

Art. 39 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 39 al. 2
Proposition de la commission
.... de la période fiscale, la première fois ....

Art. 64 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 64 al. 2
Proposition de la commission
.... au crédit du compte de résultats ....

Art. 106 Abs. 2
Antrag der Kommission
.... der Artikel 4 und 51 gleichzeitig ....

Art. 106 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Art. 140 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 140 al. 1
Proposition de la commission
.... en s'adressant, dans les trente jours à compter de la notification de la décision attaquée, à une commission ....

Art. 177
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 177
Proposition de la commission
Al. 1
.... le contribuable. En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le paiement solidaire de l'impôt soustrait.
Al. 2
.... de récidive. (Biffer le reste)

Art. 184 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 184 al. 2
Proposition de la commission
.... visées à l'article 177. ....

Art. 186 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 186 al. 1
Proposition de la commission
.... de tromper l'autorité fiscale, sera puni de ....

Art. 215 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 215 al. 2
Proposition de la commission
.... de la période fiscale.

M. **Couchepin**, rapporteur: Les modifications rédactionnelles concernent le texte français. Elles ne portent pas sur le fond. Nous ne sommes pas sûrs que la procédure qui a été adoptée par la Commission de rédaction soit absolument conforme à la loi sur les rapports entre les conseils, mais elle est, dans tous les cas, juste et correspond au bon sens.
Nous vous proposons donc d'adopter les modifications rédactionnelles, sans importance quant au fond, qui ont été proposées par la Commission de rédaction, spécialement pour le texte français.

David, Berichterstatter: Da wir diese redaktionellen Versehen nicht im üblichen Verfahren nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 des GVG korrigieren können, müssen wir sie hier im ordentlichen Verfahren bereinigen. Wir können sie deshalb nicht im üblichen Verfahren korrigieren, weil die Erlasse mit diesen redaktionellen Versehen bereits in der Amtlichen Sammlung publiziert worden sind. Wir müssen nun diese redaktionellen Aenderungen nachträglich auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg, wie es das Gesetz vorsieht, beschliessen. In der Sache sind es vor allem Druck- und Schreibfehler, die wir hier berichtigen müssen. Das trifft insbesondere für den deutschen Text zu.
Ich bitte Sie, den redaktionellen Aenderungen gemäss Fahne zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	81 Stimmen
Dagegen	21 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Seite 1 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

dere die europäischen Staaten...

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 1. März 1993 (BBl I 1196)
Message et projet de loi du 1er mars 1993 (FF I 1120)
Beschluss des Nationalrates vom 16. Dezember 1993
Décision du Conseil national du 16 décembre 1993

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: «Mit Worten lässt sich trefflich streiten»: «und» oder «oder», ein kumulatives «oder» oder ein alternatives «und»? Wir nehmen jetzt den dritten Anlauf, um unseren Willen als Gesetzgeber korrekt festzuschreiben.
Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer hat es in sich: Wir müssen uns fragen, ob das eine sorgfältige Gesetzgebung ist. Nicht nur diese Frage der Einmalprämien aus dem Bereich des am 14. Dezember 1990 beschlossenen, glücklicherweise noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzes ist noch strittig: Es liegt auch eine Vorlage zur Änderung bzw. Korrektur des Textes der Schlussabstimmung vor, weil dieser schlicht fehlerhaft war. Auch ist uns eine weitere Botschaft des Bundesrates zur Änderung der Bestimmungen über das verdeckte Eigenkapital bei Immobiliengesellschaften unterbreitet worden. Die fiskalische Regelung wäre vor allem für die Gesellschaften des sozialen Wohnungsbaus fatal gewesen und hätte möglicherweise ihr Aus bedeutet. Das Ganze erinnert uns an das Gesellenstück: «Meister, die Arbeit ist fertig, soll ich sie gleich flicken?»
Um was geht es nun heute konkret? Die Position des Parlamentes in Sachen «Steuerliche Behandlung der Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie», wie es im Untertitel der Botschaft heisst, war von Anfang an klar: Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen sollen nicht mehr steuerfrei bleiben. Mit dem Bundesrat waren wir uns über diesen Grundsatz einig. Diese generelle Steuerbefreiung sollte beseitigt werden, die Frage war das Wie. Gegen den Willen des Bundesrates haben wir zwei Möglichkeiten der Steuerbefreiung beschlossen, und zwar alternativ: Nach mindestens 10jähriger Laufzeit oder nach Erreichung des Alters 60 sollen diese Leistungen steuerfrei sein.
Diese Form der Steuerbefreiung entsprach dem erklärten Willen des Parlamentes von 1990. Wir wollten damit diese Form der freiwilligen Vorsorge ganz im Sinne des Dreisäulenkonzeptes unserer Verfassung steuerlich begünstigen. Die Vorsorge soll sich dabei nicht ausschliesslich auf die Altersvorsorge beschränken, auch für Junge, vor allem junge Familien, ist ein gezielter Vorsorgeschutz sinnvoll: bei Auslandstätigkeiten; im Hinblick auf die künftigen Kosten der Ausbildung der Kinder; mit Blick auf den Erwerb von Wohneigentum, um weniger BVG-Mittel heranziehen zu müssen, um die künftige BVG-Rente möglichst intakt zu lassen. Es gibt möglicherweise auch viele Selbständigerwerbende ohne Angestellte, die sich nicht in der zweiten Säule versichern können. Sie sollen auf diesem Wege ihre Vorsorge, nicht nur mit Blick auf ihr Pensionierungsalter, steuerbegünstigt verstärken können. Aber auch ein 56- oder 57jähriger Mann, eine 54- oder 55jährige Frau sollen auf dem Wege über Einmaleinlagen ihren Vorsorgeschutz noch verbessern und von steuerlichen Erleichterungen profitieren können. Ihnen erleichtern wir so auch einen vorzeitigen Altersrücktritt. All diese Versicherten nehmen es in Kauf, ein gewisses Kapital eine gewisse Zeit lang zugunsten ihrer Vorsorge zu binden, die eben nicht nur eine Altersvorsorge ist, sondern

auch Risiken – Invalidität, Tod – abdeckt und damit die Eigenverantwortung im Interesse von uns allen erhöht. Das ist die materielle Seite.
Es geht jetzt darum, diesen vernünftigen materiellen Entscheid zu bestätigen. Wir haben ihn bereits zweimal getroffen: beim DBG und bei der Motion Küchler (92.3297), die wir, mit 32 Unterschriften versehen, am 15. Dezember 1992 einstimmig überwiesen haben (AB 1992 S 1264). Es geht also auch um die Frage, ob einmal getroffene Entscheide zu respektieren und in die Tat umzusetzen sind; damit sind Fragen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtssicherheit angesprochen.
Beim Erlass des DBG haben wir uns gegen den Willen von Bundesrat Stich entschieden. Wir haben mit dem Bundesrat zwar die generelle Steuerbefreiung von rückkaufsfähigen Kapitalleistungen abgelehnt, aber wir haben die Steuerbefreiung alternativ beschlossen, nach zehn Jahren bzw. nach Erreichung des Alters 60.
Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat diesen Entscheid anfänglich respektiert. Sie hat uns ja auch die Grundlagen für diesen Entscheid, den konkreten Wortlaut, geliefert. Und sie hat jedem, der es wissen wollte, amtlich bestätigt, dass Kapitalleistungen nach mindestens 10jähriger Vertragsdauer oder bei Auszahlung im Alter 60 und darüber als Vorsorgeleistungen steuerfrei sind. Erst Mitte 1992, anderthalb Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes, kam der überraschende und unverständliche Sinneswandel, man sei jetzt an diesen missverständlichen Wortlaut gebunden.
Daher müssen wir nun heute diesen Wortlaut präzisieren, damit er unserem Willen entsprechend in die Praxis umgesetzt wird. Ich stelle Ihnen im Namen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) diesen Antrag.
Die Minderheit Gemperli/Piller/Simmen möchte materiell auf unseren Entscheid zurückkommen und im Sinne des Bundesrates bzw. des Nationalrates entscheiden.
Noch kurz zu den Argumenten, die im Nationalrat einen Stimmungsumschwung bewirkt haben. Es ist nicht wahr, dass es sich hier um reine Schlupflöcher für Gutbetuchte handelt. Bei der Grosszahl der Einmalprämien handelt es sich um relativ kleine Beträge. 57 Prozent der 1992 abgeschlossenen Policen betrafen Versicherungssummen – das sind die Einlagen plus Zinsen und allfällige Gewinnanteile – von weniger als 20 000 Franken; 80 Prozent der Policen betrafen solche unter 50 000 Franken, wie eine Erhebung der Schweizerischen Vereinigung privater Lebensversicherer ergeben hat. Die Laufzeit dieser Lebensversicherungen lag beispielsweise bei der Rentenanstalt, einem der grössten Lebensversicherer, bei mindestens fünf Jahren. Im Falle der Rentenanstalt betrug die durchschnittliche Versicherungssumme 42 900 Franken im Jahre 1992. Solche Beträge, 20 000, 30 000 oder 40 000 Franken, werden heute gut und gern für neue Autos ausgegeben.
Das zweite Argument ist die Gefahr des Missbrauchs, dass also Leute ihre Police knapp unter 60 Jahren abschliessen und wenig später wieder auflösen. Abgesehen davon, dass die Versicherungen in aller Regel eine Minimallaufzeit von fünf Jahren vorsehen, könnte ein solcher Missbrauch auch bei unserer Regelung verhindert werden, dafür gibt es ja den Tatbestand der Steuerumgehung, der über ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfasst werden kann. Ebenso könnten auf diesem Wege Policen mit überhöhten Leistungen erfasst werden. Wo solche Leistungen einen normalen Versicherungsschutz weit übersteigen, kann ebenfalls der Tatbestand der Steuerumgehung angenommen und die entsprechende Leistung besteuert werden. Diesem Missbrauch kann also auf diese einfache Weise begegnet werden, nicht aber durch eine solch massive Beschränkung der steuerlich begünstigten Vorsorgemöglichkeiten.
Noch ein Wort zu den sogenannten Steuerausfällen. Heute sind diese Erträge aus Kapitalversicherungen steuerfrei. Wir schränken also ein, in jedem Fall. Es gibt damit keine Steuerausfälle. Es gibt in jedem Fall Mehrerträge, etwas mehr oder weniger Mehrerträge.
Und ein Missverständnis, dem offenbar der Nationalrat erlegen ist, muss auch noch ausgeräumt werden: Diese Einmalprämien stammen aus dem Vermögen, nicht aus dem Einkommen; sie sind nicht mit steuerbarem Einkommen kompensierbar. Sie könnten höchstens im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges geltend gemacht werden – 3200 Franken für die Familie, das ist ja allein durch die Krankenkassenprämien längst konsumiert. Die Situation ist in diesem Punkt also völlig anders zu beurteilen als im Fall der unlimitiert abzugsfähigen BVG-Prämien.
Die Frage einer Besteuerung stellt sich nur auf der Leistungsseite und dort nur für jenen relativ geringen Teil der ausbezahlten Leistung, die Kapitalertrag darstellt. Dieser Ertrag ist relativ klein, weil vorweg die Risikoprämien für den Risikoanteil des ganzen Vorsorgeschutzes zu finanzieren sind.
Wir alle haben ein Interesse an einer möglichst guten privaten Vorsorge. Wir haben den Verfassungsauftrag, Artikel 34quater der Bundesverfassung, auch mit Blick auf die dritte Säule des privaten Sparens ernst zu nehmen, und wir müssen dafür sorgen, dass der Wille des Parlamentes umgesetzt wird, ohne weitere Winkelzüge.
Ich bitte Sie in diesem Sinne, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, ch. I introduction
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
a. .... Rückkauf. Solche Erträge sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.
Minderheit
(Gemperli, Piller, Simmen)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Eventualantrag Rüesch
(falls der Antrag der Mehrheit abgelehnt wird)
a. .... Rückkauf. Solche Erträge sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet und das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Art. 20 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Majorité
a. .... susceptibles de rachat. Ces rendements sont exonérés si le rapport contractuel a duré 10 ans au moins ou si l'assuré a 60 ans révolus.
Minorité
(Gemperli, Piller, Simmen)
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition subsidiaire Rüesch
(en cas de rejet de la proposition de la majorité)
a. .... susceptibles de rachat. Ces rendements sont exonérés si le rapport contractuel a duré 10 ans au moins ou si l'assuré a 60 ans révolus et que le rapport contractuel ait duré 5 ans au moins.

Gemperli Paul (C, SG), Sprecher der Minderheit: Gestatten Sie mir zuerst auch eine allgemeine Bemerkung. Der Weg zur definitiven Ausgestaltung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), die hier erneut ansteht, gehört zweifellos nicht zu den Glanzlei-

stungen gesetzgeberischer Arbeit. Diese selbstkritische Einsicht gilt für den Nationalrat und den Ständerat, muss sich aber auch der Bundesrat ohne Wenn und Aber zu eigen machen.
Aufgrund der Gesetzesmaterialien, insbesondere der Ratsprotokolle, steht wohl unbestreitbar fest, was der Gesetzgeber bei der Schaffung der heute im DBG enthaltenen Fassung beabsichtigte: Schon eines der beiden massgeblichen Kriterien – Mindestdauer des Vertragsverhältnisses von zehn Jahren oder Erreichen des 60. Altersjahres durch den Versicherten – soll ausreichen, um die betreffende Versicherungsleistung steuerfrei beziehen zu können.
Diese Absicht wurde indessen in einen Wortlaut gekleidet, der diese nun gerade nicht enthält, wie die auslegungsrechtliche Diskussion im Nachgang zum Erlass des DGB gezeigt hat.
Der Stellungnahme des Bundesrates zu den Motionen Spoerry (92.3276) und Küchler (92.3297), die nunmehr zu der vorliegenden Botschaft geführt haben, ist in dieser Hinsicht zuzustimmen.
Nicht alltäglich ist auch die Erfüllung des Motionsauftrages durch den Bundesrat. Mit seiner Botschaft ist er nicht einfach dem Auftrag nachgekommen, der ihm mit den beiden Motionen erteilt worden ist, sondern er hat diesen Auftrag zum Anlass genommen, die ganze Problematik der steuerlichen Behandlung der Kapitalversicherungen mit Einmalprämie noch einmal grundlegend zu überprüfen.
Diese Vorgehensweise sollte nicht zur Norm werden, wie parlamentarische Motionsaufträge erledigt werden. In diesem Fall erscheint sie mir jedoch zweckmässig. Sie erlaubt den eidgenössischen Räten, eine steuerliche Bestimmung, die in einem besonderen steuerpolitischen Umfeld steht, so auszugestalten, dass sie den elementaren Grundsätzen des Steuerrechts entspricht. Zu diesen Grundsätzen gehören nach meinem Dafürhalten ganz wesentlich die Aspekte der Steuergerechtigkeit.
Damit komme ich auf die materielle Ausgestaltung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a DBG zu sprechen. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind rückkaufsfähige Lebensversicherungen, deren Preis der Versicherungsnehmer nicht mit periodischen Prämienzahlungen, sondern mit einer einmaligen Prämieneinlage begleicht. Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung solcher Kapitalversicherungen, die von ihrem wirtschaftlichen Gehalt her weitgehend Kapitalanlageformen darstellen, unbefriedigend gelöst, indem deren Erträge grundsätzlich unbesteuert bleiben. Dessen muss man sich einfach im klaren sein. Es ist im wesentlichen eine Kapitalanlageform, und die Erträge bleiben unbesteuert.
Besonders stossend ist diese Folge in den Fällen, in welchen der Steuerpflichtige den Betrag für die Einmalprämie als Darlehen aufgenommen hat und alsdann anstelle von periodischen Prämien, die steuerlich nur beschränkt abgezogen werden können, die für das Darlehen erbrachten Schuldzinsen vollumfänglich zum Abzug bringt. Man muss einfach den Sachverhalt ganz klar sehen. Wenn der Steuerpflichtige ein Darlehen aufnimmt, kann er die Schuldzinsen voll zum Abzug bringen, aber die entsprechenden Prämienleistungen bei einer «normalen» Lebensversicherung könnte er nur beschränkt zum Abzug bringen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Abzug der Schuldzinsen nur verweigert werden, wenn das Vorgehen des Steuerpflichtigen insgesamt als Steuerumgehung zu qualifizieren ist.
Absonderlich und damit als eine Steuerumgehung erscheint eine Fremdfinanzierung nach der Praxis des Bundesgerichtes immer dann, wenn der Versicherungsnehmer ein wesentlich niedrigeres Vermögen als die zu leistende Einmalprämie besitzt und diese Prämie daher praktisch nur mit einem Darlehen gegen Verpfändung der Versicherungspolice finanzieren kann. Von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, kann somit die Steuerersparnis nur bei wenig begüterten Steuerpflichtigen verhindert werden: Nur die wenig begüterten Steuerpflichtigen können daher nicht in den Genuss eben dieser besonderen Behandlung gelangen, weil sie nicht in der Lage sind, ein Vermögen nachzuweisen, das notwendig ist, um diese Einmalprämie zu erbringen. Steuerpflichtige, die über eine solche Versicherungsform eigene Mittel angelegt haben, kommen dagegen in den Genuss der vollen Steuerbefreiung, also auf der einen Seite Abzug der Schuldzinsen und auf der anderen Seite Nichtbesteuerung des Ertrags, wenn die Auszahlung der Versicherung im Erlebensfall fällig wird.
Wer mit der Steuerpraxis zu tun hat, weiss, dass dieses Ergebnis höchst stossend ist. Nicht selten geht es hier um die Anlage von 6- und 7stelligen Summen. In jedem Fall steht hier nicht eine Anlage oder Versicherungsform «des kleinen Mannes» zur Diskussion.
Beschwören wir also nicht solche Beispiele, wenn wir als Gesetzgeber glaubwürdig bleiben und uns nicht als blauäugig betiteln lassen wollen! Es trifft zwar zu, dass die Statistik ausweist, dass auch viele kleine Versicherungen mit Einmaleinlage abgeschlossen wurden. Diese würden mich nicht so sehr stören. Kleine, 10 000-, 20 000-Franken-Versicherungen zeigen an sich nur, wie die Versicherungen sehr hart «am Mann» sind und auch bei kleinen Sparern solche Versicherungen mit Einmalprämie abschliessen. Aber die grossen Geschäfte, die Probleme machen, sind eben jene Versicherungen, bei denen grosse Summen zum Zuge kommen, und das gibt es eben auch.
Wenn man das berücksichtigt, erscheint der Lösungsansatz des DBG als angemessen und zweckmässig. Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sollen nur noch dann steuerfrei bleiben, wenn der Aspekt der Vorsorge im Vordergrund steht. Man geht also nicht hin und streicht alles. Der Ertrag soll nur dann als Einkommen erfasst werden, wenn der Versicherung in erster Linie Anlagecharakter zukommt. Hier wird also unterschieden: Wenn sie der Vorsorge dient, wird sie auch als Vorsorge behandelt; wenn sie aber Anlagecharakter hat, wird das entsprechend anders eingeschätzt.
Mit diesem Grundsatz wird in diesem Bereich eine Gleichbehandlung von Bank- und Versicherungssparen erreicht. Dieser Lösungsansatz ist übrigens in der Theorie schon längst als richtig anerkannt.
Offen und zur Diskussion steht nach wie vor die Frage, wie die Abgrenzung zwischen Kapitalanlage und Vorsorge ausgestaltet werden soll; das ist eigentlich das Problem. Sollen die Kriterien – Mindestvertragsdauer von 10 Jahren sowie Mindestalter des Versicherten von 60 Jahren bei Auszahlung der Versicherungsleistung oder Rückkauf der Versicherung – kumulativ oder alternativ gegeben sein? Bei Unvoreingenommenheit und nüchterner Betrachtung der Sachlage kann die Antwort indessen nur heissen: kumulativ. Unter Vorsorge, die über Kapitalbildung finanziert wird, kann wohl nur die Altersvorsorge verstanden werden. Invaliditätsvorsorge kann allenfalls über die Abdeckung eines Risikos gemacht werden. Die Festlegung eines Mindestalters bei Auszahlung der Versicherungsleistung oder bei Rückkauf der Versicherung zur Abgrenzung zwischen Vorsorge und Kapitalanlage ist für eine sachgemässe Lösung meines Erachtens unabdingbar. Sonst können Sie mit 30 Jahren eine Versicherung abschliessen und sie mit 40 Jahren zurücknehmen – aber es kann dann doch niemand im Ernst behaupten, dass das tatsächlich Vorsorge sei! Die Festsetzung auf 60 Jahre ist zweckmässig und stimmt im grossen und ganzen auch mit ähnlichen Regelungen in anderen Gesetzen überein. Ich erinnere Sie an Freizügigkeitspolicen und die Säule 3a.
Damit verbunden muss indessen als weitere Voraussetzung eine Mindestdauer sein. Zunächst entspricht es dem Grundgedanken der Vorsorge, dass die hierfür benötigten Mittel über eine längere Zeit angespart oder im Falle einer Kapitalversicherung mit Einmalprämie über eine längere Zeit durch zinstragende Anlagen geäufnet werden. Sodann kann es wohl nicht angehen, eine Kapitalanlageform, die wegen der Steuerbefreiung besonders lukrativ ist, ausschliesslich älteren Leuten vorzubehalten. Mit der Rechtsgleichheit und damit der Steuergerechtigkeit liesse sich das meines Erachtens ebenfalls nicht vereinbaren.
Gemäss allgemeinen Grundsätzen kann somit auch im Falle der Vorsorge auf eine Mindestdauer nicht verzichtet werden. Auch eine Mindestvertragsdauer als alleiniges Kriterium vermag nicht zu genügen. Damit blieben längerfristige Kapitalanlagen über eine Kapitalversicherung mit Einmalprämie gene-

rell steuerfrei. Es ginge damit nicht mehr um eine Abgrenzung zwischen Kapitalanlage und Vorsorge, da die Vorsorge hier ausschliesslich Altersvorsorge bedeuten kann. In diesem Fall könnte nämlich auch ein Dreissigjähriger eine solche Kapitalversicherung abschliessen, wenn er über entsprechende Mittel verfügt. Damit ergäbe sich wiederum eine Ungleichbehandlung zwischen mittel- und langfristigen Kapitalanlagen bzw. eine Ungleichbehandlung von Bank- und Versicherungssparen bei längerfristigen Anlagen.
Wenn wir also ehrlich sein und einer sachlich vertretbaren Lösung zum Durchbruch verhelfen wollen, kommen wir nicht umhin, beide Kriterien kumulativ als Voraussetzungen für den steuerfreien Bezug einer entsprechenden Versicherungsleistung vorzusehen.
Dem Entwurf des Bundesrates bzw. dem Beschluss des Nationalrates ist deshalb zuzustimmen. Ich möchte Sie also bitten, der Minderheit Ihrer Kommission die Zustimmung nicht zu versagen.

Küchler Niklaus (C, OW): Gestatten Sie mir, dass ich mich als seinerzeitiger Motionär kurz zu dieser Angelegenheit äussere. Mit meiner Motion (92.3297, «Gesetzeskonforme Besteuerung der Kapitalversicherungen», vom 19. Juni 1992; AB 1992 S 1264) habe ich u. a. ausdrücklich verlangt, die beiden hier zur Diskussion stehenden Steuerbefreiungsgründe seien alternativ und nicht kumulativ anzuwenden. Diese Motion wurde von unserem Rat am 15. Dezember 1992 einstimmig überwiesen.
Heute stellen wir fest, dass die vom Departement erarbeitete Vorlage gerade das pure Gegenteil von dem bringt, was wir damals ein zweites Mal beschlossen haben. Das geht meines Erachtens nicht an, gilt es doch folgende zwei Aspekte zu beachten, nämlich:
1. die Respektierung des gesetzgeberischen Willens;
2. die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit.
Dies hat auch der Kommissionspräsident bereits ausgeführt. Beiden Aspekten werden nun meines Erachtens die Vorlage des Bundesrates und der Antrag der Minderheit nicht gerecht.
Im ordentlichen Gesetzesrevisionsverfahren zur Regelung der direkten Bundessteuer hat sich das Parlament ja unmissverständlich für die alternative Steuerbefreiung der Einmalprämien-Versicherung ausgesprochen. Das ist in den Gesetzesmaterialien lückenlos dokumentiert. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat, wie bereits gesagt wurde, auch entsprechend gehandelt. Erst nach anderthalb Jahren hat sie aus unerklärlichen Gründen eine Praxisänderung vorgenommen. Hierauf hat das Parlament mit der Überweisung der beiden Motionen (meine Motion sowie diejenige von Frau Spoerry [92.3276]) im Jahre 1992 verlangt, es sei unserem seinerzeitigen gesetzgeberischen Willen auf seiten der Verwaltung wiederum nachzuleben. Trotzdem unterbreitet man uns heute eine völlig gegenteilige Vorlage. Dies muss als Verstoss gegen Treu und Glauben empfunden werden und erweckt jedenfalls den Anschein, als ob wir von der Exekutive überhaupt nicht mehr ernst genommen werden, als ob wir degradiert würden. Und für solches fehlt unserem Rat bestimmt das Verständnis.
Nun zur Rechtssicherheit des Bürgers: Artikel 20 Absatz 1 Litera a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer entfaltete bereits beträchtliche Wirkungen, das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen, denn viele Versicherungsnehmer haben sich inzwischen entschlossen, ihre Vorsorge unter anderem mit einer Einmalprämien-Versicherung zu regeln. Sie sind ferner daran, ihre Steuerplanungen nun zu treffen, und sie müssen sich hierbei auf unseren im seinerzeitigen Gesetz verankerten und in der Folge wiederholt bestätigten Willen berufen können. Eine Hüst-und-Hott-Politik, eine Zickzackpolitik, wie sie die Verwaltung nun durchdrücken will, widerspricht der Rechtssicherheit und mindert das ohnehin bereits angeschlagene Vertrauen des Bürgers in den Staat.
Ich bitte Sie also aus diesen Gründen, aufgrund unserer bisherigen einstimmigen Entscheide, aufgrund der Rechtssicherheit und der Rechtsstaatlichkeit, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich bin in diese Sache nicht involviert und habe keine Interessen einer Versicherung oder anderer Sparinstitute zu vertreten. Ich habe nicht einmal eine Police mit einer Einmaleinlage. Doch die Diskussion um diese Gesetzesänderung machte mich hellhörig, und darum habe ich mich näher damit befasst. Was mich stört, das ist zum einen die neue Art der Gesetzgebung, und das sind zum anderen die Argumente der Steuergerechtigkeit, mit denen so leichthin umgesprungen wird.
Die Räte wollten klar eine alternative Voraussetzung. Darin sind sich alle einig: entweder 10 Jahre Vertragsdauer oder 60. Altersjahr des Versicherungsnehmers. Nachträglich soll das redaktionelle Versehen, das sich eingeschlichen hat, zum Gesetz werden. Was ist passiert, Herr Bundespräsident?
Das Parlament wollte einen weissen Pudel. Es hat ihn vor der Lieferung versehentlich schwarz eingefärbt, und nun, Herr Bundespräsident, nehmen Sie diesen Pudel und verkaufen ihn dem Parlament als echt schwarzes Tier. Und das Erstaunliche ist, dass der Nationalrat auf dieses Geschäft einsteigt und Ihnen diesen schwarzen Pudel als echt schwarzen abkauft. Begraben wir diesen Hund; das ist die bessere Lösung!
Es ist politisch nicht tragbar, dass der klare Wille des Gesetzgebers von der Eidgenössischen Steuerverwaltung missachtet wird und diese Missachtung später zum Gesetz erhoben wird. Das darf nicht unser Stil sein.
Noch ein Wort zum Argument, dass die Lösung, welche die Mehrheit beantragt, Schlupflöcher für Gutbetuchte öffne. Das ist nicht richtig. Der Kommissionssprecher hat uns dargelegt, dass 57 Prozent der Einmaleinlagen weniger als 20 000 Franken betragen und 80 Prozent weniger als 50 000 Franken. Die Versicherungsnehmer sind kleine Leute, die keine grossen Gelder anzulegen haben. Ich kenne keine Multimillionäre, die grosse Versicherungen abgeschlossen haben, aber ich kenne viele Angestellte und Gewerbler, die solche Versicherungen abgeschlossen haben – im Vertrauen darauf, dass diese Einmaleinlagen steuerfrei sind. Das war beim Versicherungsabschluss ein Argument sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die Versicherungsgesellschaft.
Noch ein Argument: Die Lösung der Minderheit bzw. des Bundesrates und des Nationalrates verhindert auch die frühzeitige Pensionierung. Es ist in unserem Interesse, dass sich in Zeiten der hohen Arbeitslosigkeit viele frühzeitig pensionieren lassen. Wenn die frühzeitige Pensionierung mit 58 oder 59 Jahren aber noch steuerlich bestraft wird, handeln wir gegen unsere eigenen Interessen. Vielmehr müssen wir Arbeitsplätze für jene freihalten, die jünger sind, und jene belohnen, die sich frühzeitig pensionieren lassen wollen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Simmen Rosmarie (C, SO): Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.
Ich möchte mich nicht zur Art der Gesetzgebung äussern, sondern zum Inhalt dieses Artikels. Die Grundlage bildet Artikel 34quater Absatz 6 der Bundesverfassung. Dort ist die Rede davon, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge fördert; und aus den Materialien geht klar hervor, dass dabei an die Altersvorsorge gedacht wurde und nicht an andere Formen der Vorsorge, z. B. als Rückstellungen für studierende Kinder usw. So sinnvoll und so nötig solche Formen auch sind: Das ist nicht der Inhalt dieser Bestimmung.
Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zuzustimmen, die kumulativ die Erfüllung der beiden Erfordernisse verlangt: eine Mindestdauer von zehn Jahren und die Vollendung des 60. Altersjahres. Sie kommen damit zwar auf eine Entscheidung zurück, die 1990 aber auch in diesem Rate nur knapp gefallen ist, mit 17 zu 15 Stimmen. Ich denke, wenn man der Überzeugung ist, dass eine Entscheidung richtig ist, kann man – auch in diesem Rate – auf eine frühere, anderslautende zurückkommen.

Plattner Gian-Reto (S, BS): Auch ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.
Die Diskussion, die die Befürworter des Antrages der Mehrheit hier führen, konzentriert sich – und das nicht ohne Grund – auf die Tatsache, dass dieser Rat offenbar früher einmal anders entschieden hat, als das die Minderheit jetzt vorschlägt. Das ist

ein sehr formeller Grund und hat mit dem Inhalt der Gesetzgebung wenig zu tun.
Inhaltlich ist klar, was die Mehrheit wünscht: Sie wünscht eine vom Staat subventionierte Einkommensquelle für Leute, die genügend Geld haben. Kollege Gemperli hat eindrücklich dargelegt, weshalb Leute, die nicht über ein genügend grosses Vermögen verfügen, dieses Spiel mit dem Ausleihen von Geld und dem Anlegen in einer steuerbegünstigten Versicherungseinrichtung nicht spielen können. Es können überhaupt nur Leute dieses Spiel mitmachen, die ein gewisses Vermögen haben, oder mindestens nur sie können Beträge einsetzen, bei denen sich die Sache auch lohnt.
Die Kernfrage ist doch wirklich: Gibt es irgendeinen Grund, weshalb man einem 35jährigen, der für zehn Jahre 100 000 Franken für irgendwelche Zwecke anlegt, eine Steuerbegünstigung geben soll, ja oder nein? Ich kenne keinen solchen Grund. Kapitalerträge wie Zinsen sollen besteuert werden, das gilt sonst überall im Steuerrecht. Als einzige Ausnahme wollen wir in diesem Lande die Altersvorsorge, die dritte Säule, steuerlich begünstigen. Wenn das die einzige Ausnahme ist, dann müssen hier sowohl eine gewisse Dauer der Versicherungsanlage als auch ein gewisses Alter beim Rückzug vorgeschrieben werden. Alles andere wäre Augenwischerei und wäre eine sogar eine vom Staat subventionierte Begünstigung des Einkommensgewinns.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Piller Otto (S, FR): Nur ganz kurz. Es wurden heute von zwei, drei Rednern Zahlen aus dem Brief zitiert, den uns Herr Jungo, Präsident der Schweizerischen Vereinigung privater Lebensversicherer (VPL), geschickt hat. Diese Zahlen wurden kritiklos übernommen. Aber lesen Sie einmal nach, was dort steht. «Zwar beträgt die durchschnittliche Versicherungssumme aller Einmalprämieneinlagen rund 75 000 Franken. Total 80 Prozent entfallen auf Einlagen bis zu 50 000 Franken.» Stellen Sie sich einmal vor, was da noch für Kapitalien eingelegt werden, dass dieser Durchschnitt erreicht werden kann! Und zum zweiten steht überhaupt nicht, ob jemand zwei oder drei Versicherungen abgeschlossen hat.
Ich kann Ihnen einfach sagen, dass ich aufgrund meines Amtes als Ständerat sehr viele Steuererklärungen für den sogenannten kleinen Mann ausfülle. Und bei diesem sogenannten kleinen Mann habe ich noch nie so etwas gesehen. Es sind schon ganz spezielle Leute, die von dieser Gesetzeslücke profitieren.
Wenn wir schon die frühzeitige Pensionierung fördern wollen, Herr Frick, dann ist das sicher nicht der gute Weg. Dann müssen wir andere Massnahmen ergreifen, im Bereiche der zweiten Säule, im Bereiche der AHV. Das ist ein Anliegen, das wir gemeinsam angehen müssen. Aber dass man hier gewisse Gutbetuchte – ich betone es: in der Regel Gutbetuchte – derart privilegiert, wie das die Mehrheit will, dem kann ich nicht zustimmen. Darum bin ich auch Mitunterzeichner des Minderheitsantrages.
Herr Gemperli hat sehr ausführlich auch die rechtliche Situation dargelegt, dem habe ich nichts mehr beizufügen.

Gemperli Paul (C, SG), Sprecher der Minderheit: Mich hat in der ganzen Diskussion nicht so sehr die sachliche Seite gestochen, sondern vielmehr die Tatsache, dass man der Minderheit vorwirft, sie gehe mit der Rechtssicherheit sehr fahrlässig um. Da muss ich Ihnen sagen: Dieser Vorwurf ist nicht berechtigt. Wir sind als Parlament auch dazu aufgerufen, Gesetze zu ändern, die sich allenfalls nicht bewährt haben. Wenn man hier den Eindruck hat, das Gesetz habe sich nicht bewährt, kann man es ändern.
Die Minderheit schlägt im nächsten Artikel weiter vor, dass diejenigen Personen, welche im guten Glauben Versicherungen abgeschlossen haben, geschützt werden sollen. Wir wollen niemandem etwas wegnehmen. Wir in diesem Saal wären – falls der Fiskus zu hart zuschlagen würde – auch der Meinung, dass ein solches Gesetz wieder geändert werden kann; wir würden den Fiskus in einem solchen Fall sicher auch in die Schranken weisen.
Soviel aus meiner Sicht zum Problem der Rechtssicherheit.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Nachdem Herr Gemperli nochmals das Wort verlangt und neue Thesen in den Raum gestellt hat, bin ich doch gezwungen, nochmals auf die Materie einzugehen.
Dieses Gesetz hat sich nicht «nicht bewährt», wie Kollege Gemperli sagt – es ist ja noch gar nicht in Kraft! Was die Frage der Rechtssicherheit anbetrifft, habe ich ein Schreiben der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer vom 12. November 1991 vor mir. «Soweit sie», gemeint sind die Kapitalversicherungen nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, «vom Gesetzgeber als Instrument der Vorsorge qualifiziert werden, mindestens zehnjährige Vertragsdauer oder Auszahlung im Alter 60 und darüber, sind sie», gemeint sind die Erträge aus Kapitalversicherungen, «ja steuerfrei.» Gezeichnet hat der Hauptabteilungschef, Vizedirektor Jung. Das ist die Situation, und da können Sie doch nicht sagen, das habe mit Rechtssicherheit nichts zu tun.
Aber auch materiell muss ich sagen, dass hier der ehemalige Steuervogt des Kantons St. Gallen gesprochen hat, der vor allem vor dem Missbrauch Angst hat und daher die gute Lösung nicht will. Ich begreife das ja, ich weiss auch, dass er am Entscheid von 1990 nicht beteiligt war, und es ist anzunehmen, dass er damals schon materiell dagegen gewesen wäre.
Aber es ist doch ein Unsinn, zu behaupten, hier würden dann im grossen Stil Darlehen aufgenommen, um dieses Geld in eine solche Kapitaleinlage zu stecken. Sie alle wissen, dass die Passivzinsen sehr viel höher sind. Hier hat man ja zuerst den Risikoteil zu tragen, und erst am Schluss bekommt man dann eine Kapitalverzinsung, die mit jeder Garantie niedriger ist als der Darlehenszins, ausgenommen, es handle sich um ein reines Steuerumgehungsgeschäft – was ich nicht völlig ausschliessen will –, aber dafür haben wir dann den Tatbestand der Steuerumgehung.
Mit der Vorsorge gemäss unserem Dreisäulenprinzip ist nicht gemeint, dass das nur das Alter betrifft. Wir haben die Risiken Invalidität und Tod, wir haben eben das Risiko, selbständig zu werden, und wir haben das Risiko beziehungsweise die Chance, dass die Kinder später eine höhere Ausbildung geniessen, und für diesen Zeitpunkt ist vorzusorgen.
Darum bitte ich Sie, vor dem Missbrauch nicht Angst zu haben. Herr Bundespräsident Stich wird immer wieder Möglichkeiten und Lösungen finden, die tatsächlichen Missbräuche «abzustellen». Wir schaffen eine klare Basis, und ich bitte Sie, das im Sinne der Kommissionsmehrheit zu tun.

Stich Otto, Bundespräsident: Wir haben es hier zweifellos nicht mit einem Meisterwerk der Gesetzgebung zu tun. Aber ich möchte Sie darauf hinweisen: Die Botschaft, die in unserem Bundesstaat zum ersten Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer geführt hat, stammt aus dem Jahre 1983. Es dauerte bis zum 14. Dezember 1990, bis dieses Bundesgesetz tatsächlich beschlossen werden konnte.
Diese Frage hat jahrelang überhaupt keine Rolle gespielt, sondern wurde erst im Differenzbereinigungsverfahren diskutiert. Da kann man natürlich sagen, es sei richtig, was verschiedene Votanten ausgeführt haben: Die Einmaleinlagen sollten steuerfrei sein, und zwar ohne Berücksichtigung des Alters; es sollte also heissen: entweder-oder – und nicht beides. Es ist richtig, dass dies auch einigen wenigen Leuten bestätigt worden ist, und es ist auch ein Artikel erschienen, der das bestätigt hat. Aber gerade daraufhin sind ausserhalb der Steuerverwaltung andere Stimmen laut geworden, nach denen der Gesetzestext anderes beinhaltet als die Interpretation durch das Parlament. Es hat Anwälte, Juristen gegeben, die uns das mitgeteilt haben, und es hat übrigens auch einen Mathematiker gegeben, der das seinen Schülern doziert und auch darüber geschrieben hat. Wenn Sie sagen, es sei lange gegangen, muss ich entgegnen: Es ist eigentlich sehr rasch zur Diskussion gekommen.
Man hat von mir als Finanzminister erwartet, dass ich hier erkläre, das, was diskutiert worden sei, sei die richtige Interpretation. Nun, als Finanzminister sehe ich es nicht als meine Aufgabe an, einen Gesetzestext, der für Juristen und Mathematiker eindeutig ist, anders auszulegen, nämlich so, wie er im Parlament von einer Mehrheit aufgefasst worden ist. Das kann

nicht meine Aufgabe sein. Wir haben uns auch dort die Frage gestellt: Sollen wir zuwarten, sollen wir das letztlich dem Bundesgericht zur Entscheidung unterbreiten? Wir haben gefunden, das sei untauglich, nachdem das Gesetz erst 1995 in Kraft tritt; man müsse vorher Klarheit schaffen.
Deshalb entschlossen wir uns, Ihnen die Ablehnung der Motionen vorzuschlagen, die Sie unterbreitet hatten. Als die Motionen trotzdem überwiesen wurden, stellte sich für uns die Frage, was wir jetzt tun sollten. Wir sind davon ausgegangen, dass es in diesem Fall keinen Grund gebe, rechtsungleich zu handeln, nämlich zwischen Versicherungssparen und Banksparen zu differenzieren. Auch wenn jemand bei der Bank Geld anlegt und spart, hat er letztlich einen Vorsorgeeffekt im Sinne. Das heisst, er will sich für schlechtere Zeiten absichern, er will vielleicht irgend etwas unternehmen und spart darauf hin. Hier gibt es keinen Unterschied.
Aber es gibt einen Unterschied in der Besteuerung: Wenn Sie das Geld bei einer Bank anlegen, dann werden Ihnen vom Zinsertrag jeweilen 35 Prozent Verrechnungssteuer abgezogen, und Sie müssen das wohl oder übel deklarieren. Wenn Sie das Geld hingegen bei einer Versicherung anlegen, wird Ihnen nichts abgezogen. Das, was Sie am Schluss erhalten, ist nicht mehr unbedingt ein Zinsertrag, sondern Sie können das als Kapitalertrag auffassen. Aber das ist sachlich nicht gerechtfertigt, durch nichts, und es ist auch durch die Verfassung nicht abgedeckt. Die Verfassung spricht ausdrücklich von «Altersvorsorge», und wenn Sie nun ermöglichen, dass jemand mit 30, mit 35, mit 40 Jahren die Versicherung auflösen und das Geld einkassieren kann, dann heisst das doch nicht, dass er eine Altersvorsorge gemacht hat. Ich will nicht darüber diskutieren, woher das Geld gekommen ist. Ich möchte nicht sagen, es sei nichtversteuertes Einkommen, wenn es so angelegt wird – das gibt es sicher auch, aber ich möchte das nicht verallgemeinern. Sicher müssen wir aber dafür sorgen, dass der Ertrag aus dem Kapital gleichermassen besteuert wird, unbekümmert darum, ob das Kapital bei einer Bank oder bei einer Versicherungsgesellschaft angelegt ist.
Da kann ich keinen Verstoss gegen Treu und Glauben sehen, Herr Küchler, denn für uns, für die Regierung und für den Finanzminister, ist die Verfassung oberste Leitlinie. Ich denke, deshalb war es nicht nur unser gutes Recht, sondern auch unsere Pflicht, dem Bundesrat und auch dem Parlament diese Situation noch einmal darzulegen. Wir sind uns bewusst, dass letztlich Sie entscheiden, das ist ganz klar. Aber Sie sollen das in voller Kenntnis aller Tatsachen tun. Sie sollen sich darüber aussprechen, ob Sie für die rechtsgleiche Behandlung sind. «Kleine Leute» können nicht einfach 20 000 Franken als Einmaleinlage anlegen – wenn Sie denken, dass wir in der Schweiz ein durchschnittliches Einkommen von etwa 45 000 Franken haben, dann sind dies nicht besonders «kleine Leute». Ich möchte auch hier sagen: In bezug auf die rechtsgleiche Behandlung, spielt die Frage «gross oder klein?» eigentlich keine Rolle. Es sollen sich beide an die Gesetze halten, und sie sollen durch die Gesetze gleich behandelt werden. Gleich behandeln kann man die Einmaleinlagen nur, wenn man die Bedingungen als «sowohl-auch» stellt – also sowohl 10 Jahre als auch das erreichte 60. Altersjahr. Dann kann man das unter dem Titel der Altersvorsorge zusammenfassen. Aber wenn Sie «entweder-oder» sagen, ist das leider nicht der Fall.
Sie sagen, der Finanzminister werde sicher die Schlupflöcher zumachen können und den Steuerumgehern oder -hinterziehern auf die Schliche kommen. Da muss ich Ihnen sagen, Herr Kommissionspräsident: Um das zu tun, braucht es nicht nur die Vermutung oder den starken Willen des Finanzministers, sondern es braucht auch eine gesetzliche Grundlage. Wenn Sie die Steuereinsparung, die Steuerumgehung beschliessen, dann habe ich nichts zu bestellen, und die Steuerverwaltung hat auch nichts zu bestellen, denn wir halten uns an das gesetzte Recht, und wir müssen und wollen uns daran halten.
Ich möchte Sie aber noch auf eines hinweisen: Das Volk hat im letzten Jahr der Mehrwertsteuer zugestimmt. Das trifft alle Leute, aber die «kleinen Leute» trifft es verhältnismässig am stärksten; das ist unbestritten. Nun müssen Sie sich einmal vorstellen, was diese Leute denken, die im nächsten Jahr durch die Mehrwertsteuer effektiv stärker belastet werden, wenn sie sehen, dass man in der heutigen finanziellen Situation hier einzelne Leute rechtsungleich behandelt und ihnen rechtsungleich Vorteile zuschanzt, indem sie die Steuern einsparen können. Damit wird das Vertrauen in die Politik nicht erhöht.
Deshalb bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit und dem Bundesrat zuzustimmen. Ich erinnere Sie daran: Der Nationalrat hat dieser Änderung – unter Namensaufruf – mit 112 zu 63 Stimmen zugestimmt, obwohl dort auch eine Motion angenommen worden ist. Es war ein sehr deutliches Ergebnis. Deshalb bitte ich Sie: Bereinigen Sie diese Geschichte heute möglichst rasch.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Rüesch.

Art. 205a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Gemperli, Piller, Simmen)
Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die in den Jahren 1991, 1992 und 1993 abgeschlossen worden sind, bleiben steuerfrei.

Eventualantrag Rüesch
(falls der Antrag der Mehrheit abgelehnt wird)
Erträge aus Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die bis Ende 1993 abgeschlossen worden sind, bleiben steuerfrei.

Art. 205a
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Gemperli, Piller, Simmen)
Les assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa 1er lettre a qui ont été conclues en 1991, 1992 et 1993 restent exonérées de l'impôt.

Proposition subsidiaire Rüesch
(en cas de rejet de la proposition de la majorité)
Les rendements d'assurances de capitaux au sens de l'article 20 alinéa 1er lettre a qui ont été conclues avant la fin de 1993 restent exonérés de l'impôt.

Gemperli Paul (C, SG), Sprecher der Minderheit: Nachdem sich der Rat bei Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a für den Antrag der Mehrheit ausgesprochen hat, ist diese Bestimmung hinfällig geworden. Nur wenn dem Antrag der Minderheit vorhin zugestimmt worden wäre, hätte aufgrund dieser Bestimmung für die Versicherungen, die zwischen 1991 und 1993 abgeschlossen worden sind, eine Ausnahme gemacht werden können.
Der Antrag der Minderheit entfällt hier somit.

Präsident: Auch hier entfällt der Eventualantrag Rüesch.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	24 Stimmen
Dagegen	6 Stimmen

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 3 hiervor – Voir page 3 ci-devant

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Änderung des Gesetzes über die direkte Bundessteuer. Das ist das Gesetz, das uns schon einmal in dieser Session beschäftigt hat – es ging unter anderem um Artikel 20 –; es ist jenes Gesetz, das geändert wird, bevor es noch in Kraft getreten ist. Heute handelt es sich allerdings nur um redaktionelle Änderungen, die jedoch hier vom Rat beschlossen werden müssen. Die Verwaltung hat nämlich nach der Publikation der Gesetzesrevision im Bundesblatt den Text geändert, und solche redaktionellen Änderungen können nur in Kraft treten, wenn der Rat noch einmal darüber entschieden hat.
Sie finden auf der Fahne verschiedene Änderungen. Mit einer Ausnahme betreffen sie alle den französischen Text. Ich möchte Ihnen beliebt machen, Herr Präsident, dass wir am Schluss in globo über alle Artikel abstimmen, wenn Sie so einverstanden sind.

Art. 39 Abs. 2; 64 Abs. 2; 106 Abs. 2; 140 Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 39 al. 2; 64 al. 2; 106 al. 2; 140 al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Im deutschen Text handelt es sich um Artikel 106 Absatz 2, dort ist eine Zahl verwechselt worden. Es muss heissen: «Treffen die Voraussetzungen der Artikel 4 und 51 ....»; es geht also nicht um Artikel 57. Das ist die einzige Änderung im deutschen Text.
Im französischen Text hingegen geht es um Artikel 39 Absatz 2. Dort heisst die korrekte Übersetzung nicht «.... avant le début de la période de taxation ....», sondern «de la période fiscale».
In Artikel 64 Absatz 2 muss es folgendermassen heissen: «.... ou portée au crédit du compte de résultats, ...».
In Artikel 140 Absatz 1 heisst es: «.... en s'adressant, dans les trente jours à compter de la notification de la décision attaquée, à une ....»; das ist in der ursprünglichen Übersetzung vergessen gegangen.

Angenommen – Adopté

Art. 177
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 177
Proposition de la commission
Al. 1
.... ; en outre, il répond solidairement de l'impôt soustrait.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Hier handelt es sich um eine Änderung, die nach der Behandlung in der WAK noch einmal aufgetreten ist. Im deutschen Text heisst es am Ende von Absatz 1 «.... und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer». Die Übersetzung, die der Nationalrat angenommen hatte, lautete «En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui ....»; es ist materiell nicht dasselbe, ob jemand haftet oder ob etwas von ihm verlangt werden kann.
Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat deshalb eine Formulierung angenommen, die dort die stringente Formulierung einführt «.... exige de lui le paiement solidaire». Nach Abschluss der Beratung in der WAK hat uns die Redaktionskommission darauf aufmerksam gemacht, dass das aus materiellen Gründen so nicht geht, und schlägt folgende Formulierung vor. Die Übersetzung des deutschen Textes «und haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer» lautet demnach: «En outre, il répond solidairement de l'impôt soustrait».
Dies aus folgendem Grund: Es geht hier um die Solidarhaftung, und dieser Haftungsart ist es eigen, dass der Gläubiger wählen kann, welchen der Solidarschuldner er belangen will. Diese Wahl hätte der Gläubiger bei der von der WAK des Nationalrates beschlossenen Fassung nicht mehr, denn er wäre verpflichtet, den Täter zu belangen. Solidarschuldner ist nämlich auch der Steuerpflichtige.
In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Text so zuzustimmen, wie Sie ihn bei Artikel 177 Absatz 1 auf der aktuellen Fahne haben. Der letzte Teil heisst: «En outre, il répond solidairement de l'impôt soustrait.»

Angenommen – Adopté

Art. 184 Abs. 2; 186 Abs. 1; 215 Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 184 al. 2; 186 al. 1; 215 al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: In Artikel 184 ist in Absatz 2 wiederum eine Zahl schlecht übertragen worden. Es muss heissen «article 177» und nicht «article 184».
In Artikel 186 muss ein Teil gestrichen werden, und in Artikel 215 Absatz 2 heisst es noch einmal «période fiscale» anstelle von «période de taxation». Das sind reine Übersetzungs- und sprachliche Angelegenheiten, die keine Probleme stellen.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1993, Seite 2437 – Voir année 1993, page 2437
Beschluss des Ständerates vom 17. März 1994
Décision du Conseil des Etats du 17 mars 1994

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Namens der Kommission stelle ich Ihnen den Ordnungsantrag, dieses Geschäft – jedenfalls, was die Detailberatung des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer betrifft – in der Kategorie III statt in der Kategorie IV zu behandeln. Die Kommission stellte den Antrag an das Büro. Das Büro hat den Antrag abgelehnt. Ich stelle ihn im Plenum erneut, damit das Plenum darüber befinden kann.
Sie ersehen aus der Fahne, dass zu diesem Artikel drei Minderheitsanträge gestellt wurden. Unter diesen Umständen war die Kommission mehrheitlich der Meinung, das Geschäft sollte nicht in der Kategorie IV behandelt werden, sondern in der Kategorie III, damit die Fraktionen Gelegenheit haben, sich zu diesen Minderheitsanträgen zu äussern.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag der Kommission	41 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten

Minderheit I
(Stucky, Binder, Dreher, Früh, Gros Jean-Michel, Kühne, Perey, Spoerry)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Kühne, Binder, Bühler Simeon, Dreher, Früh, Gros Jean-Michel, Perey, Spoerry, Stucky)
(Eventualantrag, falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:
.... das 60. Altersjahr vollendet und das Vertragsverhältnis mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Minderheit III
(Gros Jean-Michel, Binder, Couchepin, Dreher, Früh, Kühne, Perey, Spoerry, Stucky)
(Eventualantrag, falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, aber:
...., sofern das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat. (Rest des Buchstabens streichen)

Art. 20 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir

Minorité I
(Stucky, Binder, Dreher, Früh, Gros Jean-Michel, Kühne, Perey, Spoerry)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
(Kühne, Binder, Bühler Simeon, Dreher, Früh, Gros Jean-Michel, Perey, Spoerry, Stucky)
(Proposition subsidiare au cas où la minorité I serait rejetée)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:
.... 60 ans révolus et que le rapport contractuel a duré 5 ans au moins.

Minorité III
(Gros Jean-Michel, Binder, Couchepin, Dreher, Früh, Kühne, Perey, Spoerry, Stucky)
(Proposition subsidiare au cas où la minorité I serait rejetée)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats, mais:
.... si le rapport contractuel a duré 10 ans au moins. (Biffer le reste de la lettre)

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen im Grundsatz Festhalten an der Fassung, die der Nationalrat in einer Namensabstimmung im ersten Durchgang sehr deutlich mit 112 zu 63 Stimmen beschlossen hat: Festhalten an dieser Lösung im Grundsatz, aber Einschwenken auf die Argumentation des Ständerates, was die Übergangsordnung anbelangt. Wir stehen wieder vor der Frage, wie die Steuerlast zu verteilen sei. Das Prinzip der Einkommenssteuer geht dahin, die Steuerlast nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verteilen. Das bedeutet unter anderem, dass Arbeitseinkommen und Kapitalerträge bei der Steuerberechnung gleich zu behandeln sind. Diese Überlegungen haben dazu geführt, dass im Artikel 20 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer die Kapitalerträge grundsätzlich der Einkommenssteuer unterstellt werden. Jetzt geht es darum, darüber zu befinden, ob und unter welchen Voraussetzungen wir Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Steuerpflicht einräumen sollen.
Die Mehrheit der Kommission ist mit 13 zu 8 Stimmen mit dem Bundesrat der Meinung, die Privilegierung, d. h. die Steuerbefreiung von Kapitalerträgen, müsse klar mit dem Ziel der Altersvorsorge verknüpft bleiben. Dies scheint ihr im wesentlichen aus drei Gründen nötig:
1. Mit der Steuerbefreiung bestimmter Kapitalerträge wird von den erwähnten Grundprinzipien der Einkommenssteuer abgewichen. Wer Zinsen bezieht, muss keine Steuern bezahlen, wer ein gleich hohes Einkommen aus Arbeit bezieht, muss dies versteuern. Die Privilegierung darf daher nicht ausgeweitet werden. Gerade heute, wo das Arbeitseinkommen in hohem Mass durch Sozialversicherungsbeiträge belastet ist und in der Arbeitslosenversicherung noch zusätzlich belastet werden soll, müssen wir aufpassen, wenn wir Vermögenserträge von der Steuer befreien.
2. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass Kapitalanlagen bezüglich der Ertragsbesteuerung unter sich gleich behandelt werden sollen, weil wir ja – da sind wir uns doch gerade jetzt, wo wir ständig über die Revitalisierung unserer Wirtschaft sprechen, alle einig – keine Wettbewerbsverzerrungen wollen. Wir wollen auch keine Verzerrungen im Wettbewerb zwischen den Banken und den Versicherungen. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, weshalb beim Anlagesparheft der Zins besteuert werden soll, im Versicherungsbereich aber die Erträge einer gleichen Anlage nicht besteuert werden sollen. Die Ungleichbehandung bewirkt eine nicht gerechtfertigte wettbewerbliche Begünstigung eines Marktteilnehmers.
3. Nach der heute morgen geführten Diskussion über das Bundesdefizit müssen wir darüber nachdenken, ob wir in der jetzigen Situation bereit sind, Steuerbefreiungen zu gewähren, weil das natürlich Budgetauswirkungen hat. Die Steuerbefreiung, wie sie hier zur Diskussion steht, bewegt sich in einem Rahmen von 150 bis 180 Millionen Franken pro Jahr. Es geht also nicht um eine relativ kleine, sondern um eine erhebliche Summe. Es ist daher geboten, die Steuerbefreiung nicht noch auszuweiten, sondern im Rahmen, wie sie für die Altersvorsorge gerechtfertigt ist, zu belassen.
Daher beantragt Ihnen die Kommission mehrheitlich, die Steuerbefreiung des Kapitalertrags aus Einmalprämien-Versicherungen an zwei Kriterien zu knüpfen:
1. Die Anlage muss mindestens zehn Jahre dauern.
2. Der Bezüger der Anlage muss im Zeitpunkt des Bezuges 60 Jahre alt sein. Auch mit diesen Kriterien wird für diese Vorsorgeanlage ein beträchtlicher Steuervorteil eingeräumt.
Der Ständerat und mit ihm die Minderheit I (Stucky) will die Steuerbefreiung demgegenüber erheblich ausweiten. Der Ständerat fasste seinen Beschluss diesbezüglich mit 23 zu 13 Stimmen. Nach der Lösung des Ständerates soll jeder 60jährige sein Vermögen auch kurzfristig, d. h. für wenige Monate oder auch nur ein bis zwei Jahre, steuerfrei anlegen können. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass eine solche generelle Steuerbefreiung der Kapitalanlage im Alter nicht richtig ist und dem für die Einkommenssteuer massgebenden Gesichtspunkt der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit offenkundig widerspricht.
Wir müssen auch daran denken, dass heute die jüngere Generation in unserem Staat ganz beträchtliche Lasten trägt. Denken Sie insbesondere an die Lohnabzüge für AHV/IV und für die Arbeitslosenversicherung und auch daran, was auf die jüngere Generation im Bereich der Krankenversicherungsprämien zukommt. All diese Umstände sprechen nicht dafür, eine so deutliche Altersvergünstigung einzuführen, also den über 60jährigen generell steuerfreie Kapitalanlagen zu ermöglichen.
Der Ständerat ist leider auf diese Problematik überhaupt nicht eingegangen. In der Kommission ist man darauf eingegangen, Sie ersehen das aus den Anträgen der Minderheiten II und III, auf die ich eingehe, wenn sie hier begründet worden sind. Diese Antragsteller der Minderheiten II und III sehen das Problem und wollen die zu weit gehende Steuerbefreiung teilweise zurücknehmen.
Im weiteren sind nach der Lösung des Ständerates alle Kapitalerträge bei 10jährigen Versicherungsverträgen dieser Art von der Steuer befreit, unabhängig vom Alter im Zeitpunkt des Bezugs. Nach der Aufstellung der Versicherungen geht es um Verträge mit einem durchschnittlichen Kapital von 75 000 Franken. Wenn Sie die Rechnung machen, 75 000 Franken während zehn Jahren angelegt, beispielsweise zum Zinssatz

der CS-Life von 5,46 Prozent, dann gibt das nach zehn Jahren einen steuerfreien Kapitalertrag von 52 625 Franken. Das ist ein erheblicher Betrag, der durchaus einem steuerbaren jährlichen Familieneinkommen von vielen Leuten in diesem Lande entspricht. Daher müssen wir die Steuerprivilegierung in den Grenzen halten, die Ihnen die Kommissionsmehrheit vorschlägt.
Der generellen Steuerbefreiung in der Fassung des Ständerates kann die Mehrheit aus den dargelegten Gründen nicht folgen.
Letzter Punkt: Der Ständerat hat hauptsächlich argumentiert, das Parlament habe 1990 die ständerätliche Fassung gewollt. Dieser Argumentation sind wir entgegengekommen, und zwar mit einer Neufassung der Übergangsbestimmung in Artikel 205a. Sämtliche alten Verträge, die vor 1993 abgeschlossen worden sind, kommen nach der neuen Regelung, die Ihnen die Kommission vorschlägt, noch voll in den Genuss der Steuerbefreiung. Es hat also niemand mehr einen Nachteil zu befürchten, weil er auf den Staat Schweiz und seinen Gesetzgebungsmechanismus vertraute. Was Sie jetzt hier vor sich haben, ist eine ganz normale Gesetzesänderung ohne jede Rückwirkung. Es geht nicht mehr um Vertrauensschutz. Der Gesetzgeber ist befugt, frei zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Steuerbefreiung von Kapitalerträgen aus Einmalprämien-Versicherungen zugelassen werden soll.
Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Kommissionsmehrheit, an dem in einer Namensabstimmung mit 112 zu 63 Stimmen gefällten Beschluss der ersten Lesung festzuhalten.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Nous reprenons le fameux problème du privilège fiscal des assurances à prime unique. En effet, le Conseil des Etats, à une forte majorité, a voulu qu'il y ait un privilège fiscal pour les assurances à prime unique contractées pendant une période de 10 ans ou dont l'assuré a au moins 60 ans révolus. Nous, nous voulions, et la majorité de la commission le veut toujours, que ces deux conditions soient cumulatives et non pas alternatives. Nous voulons donc aller moins loin dans le privilège fiscal de l'assurance à prime unique, car, il faut le rappeler, de toute façon tout le monde est d'accord pour donner un certain privilège fiscal aux assurances à prime unique. On le fait parce qu'un article constitutionnel prévoit la possibilité de privilégier des formes d'épargne destinées à la prévoyance.
Alors, quelles sont les conditions de la prévoyance qui justifient ce privilège fiscal? C'est sur ce point-là qu'il y a divergence entre le Conseil des Etats et notre Chambre. Aujourd'hui encore, c'est la majorité de la commission qui vous invite à maintenir la divergence. Nous pensons qu'il faut être restrictif dans la mise au bénéfice de privilèges fiscaux, ne serait-ce déjà que parce qu'un privilège signifie une inégalité par rapport à d'autres formes d'épargne, en l'espèce. Il faut donc être très restrictif. A part cela, il y a les règles très générales qui veulent que, dans une période comme celle-ci, il ne faut pas priver l'Etat de ressources légitimes, surtout lorsque d'autres formes d'épargne ne sont pas privilégiées.
Du côté des partisans des conditions alternatives, c'est-à-dire soit que le contrat ait duré 10 ans soit que la personne ait 60 ans, on insiste sur le fait que quelqu'un qui fait un contrat de 10 ans a un but de prévoyance. C'est possible, mais il y a aussi des gens qui mettent de l'argent sur un carnet d'épargne avec un but de prévoyance. Et pourquoi est-ce que, tout d'un coup, parce qu'ici le contrat a duré 10 ans, on déclare que c'est, par définition, un but de prévoyance et qu'on doit toujours libérer alors que celui qui a déposé sur un carnet d'épargne, avec peut-être l'intention de laisser cet argent pendant longtemps sur le carnet d'épargne, on ne le libère pas du paiement des impôts sur les intérêts du capital placé? Pour qu'un système fiscal soit juste, il ne suffit pas qu'il fasse plaisir aux gens, il faut qu'il soit fondé sur des critères très précis et plutôt restrictifs lorsqu'on donne ce privilège.
Ici, la solution choisie par le Conseil national est de nature à éviter des abus possibles, soit, par exemple, que quelqu'un qui, à 35 ans, fait une affaire immobilière et touche 200 000 francs puisse freiner ou tirer son capital jusqu'à 60 ans – ou avant si on acceptait la solution du Conseil des Etats – sans jamais payer d'impôt sur les revenus des intérêts parce que, de dix ans en dix ans, il replacerait son capital dans une assurance à prime unique. Nous ne voulons pas cela, raison pour laquelle nous voulons que l'assuré ait au moins 60 ans et que l'assurance ait duré 10 ans au minimum. A ce moment-là, il n'y a pas de doute qu'il s'agit bien d'un but de prévoyance conformément à la constitution et conformément à l'équité.
Il y a des propositions de minorité: la première, la proposition de minorité I (Stucky), c'est de reprendre la solution du Conseil des Etats que nous avons repoussée il y a quelque temps lors des débats dans notre Conseil.
Ensuite, il y a une proposition subsidiaire: la proposition de minorité II (Kühne) stipule qu'il faudrait cumuler deux conditions modifiées: 60 ans révolus et 5 ans au lieu de 10.
Et il y a la proposition de minorité III (Gros Jean-Michel) qui dit qu'il faudrait que le contrat ait duré au moins dix ans. Elle supprime l'exigence des 60 ans révolus.
Le Conseil des Etats a eu un débat assez peu nourri et très unilatéral. Pratiquement, seuls les arguments des partisans du privilège fiscal ont été entendus. Il voulait aussi rendre justice à la volonté du Parlement – qui n'avait d'ailleurs pas beaucoup discuté sur ce sujet lors du débat sur la loi il y a quelques années – qui, à cette époque-là, n'avait pas contesté la possibilité d'avoir des solutions alternatives.
Finalement, le Parlement est libre aujourd'hui de choisir la solution qu'il veut et il doit le faire en considération de la situation des finances fédérales, en considération du fait qu'il s'agit d'un privilège qui ne doit pas être étendu.
Nous vous proposons de maintenir la divergence, dans l'intérêt de l'Etat et dans l'intérêt de l'équité fiscale.

Stucky Georg (R, ZG), Sprecher der Minderheit I: Zur Ausgangslage, wie sie bestand, als die Kommission das Gesetz beriet, und wie sie heute noch besteht, ist zu sagen, dass auch heute noch Zinsen auf Lebensversicherungen mit Einmalprämien steuerfrei sind, und zwar generell. Von dieser kompletten Steuerbefreiung wollte die Kommission damals absehen, und so hat auch Ihr Rat beschlossen. Zwei Ausnahmen wurden gemacht: Der Vertrag muss länger als zehn Jahre dauern, oder aber der Versicherungsnehmer ist älter als 60 Jahre.
Wir haben, das ist von den Sprechern nicht ganz korrekt wiedergegeben worden, die Steuerbefreiung nicht ausgeweitet. Man hat die Steuerpflicht eingeführt, aber zwei kleine Freiräume stehen lassen. Es ist also gerade die umgekehrte Operation erfolgt und nicht eine Privilegierung. Man hat diese Ausnahmen auch begründen können: Bei den 60jährigen liegt das mit der Altersvorsorge auf der Hand – heute aktueller denn je: denken Sie nur an die frühzeitigen Pensionierungen; aber auch bei den aktiv im Berufsleben Stehenden, die jünger sind als 60 Jahre – das haben wir damals eingehend diskutiert –, lässt sich die Ausnahme begründen: auch sie sollen gezielt sparen können, sei es für die Ausbildung ihrer Kinder, sei es für den Erwerb eines Eigenheims. Und da sehen Sie auch die sozialpolitische Komponente, die hinter diesen Ausnahmen stand und noch immer steht.
Herr Kommissionspräsident, Sie haben mit Recht darauf hingewiesen, dass die aktive Generation vermehrt zur Kasse gebeten wird. Warum will man ihr nun auch noch diese Sparmöglichkeit wegoperieren? Man will das mit der Begründung machen – sie ist von beiden Sprechern gebraucht worden –, das Versicherungssparen trete in Wettbewerb zum Banksparen; man hat Versicherungssparen und Banksparen gleichgesetzt. Das ist aber nicht das gleiche, da werden Äpfel und Birnen miteinander verglichen. Beim Versicherungssparen ist das Kapital an die Versicherungsdauer gebunden. Sie können es nicht zurückziehen. Beim Banksparen können Sie das tun.
Nun kommt mit einem gewissen Recht der Einwand: Ja halt, man kann diese Versicherung verpfänden, dann erhält man ein Darlehen der Bank. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass dann – erstens – zu Lasten des Versicherungsnehmers eine Zinsdifferenz entsteht. Deshalb ist für den Versicherungsnehmer diese Operation nicht unbedingt lukrativ.
Zweitens: In den ersten anderthalb Jahren wird die Zinsgutschrift auf einer Versicherung von den Kosten, die die Versi-

cherung anrechnet, praktisch aufgefressen, so dass gar keine Zinsgutschrift mehr entsteht.
Ein weiterer Einwand gegen die Gewährung einer Ausnahme, der vermutlich auch noch an diesem Pult geäussert wird, ist die Behauptung, das sei eine Möglichkeit für Grossverdiener, ihr Geld steuergünstig anzulegen. Der Präsident hat richtig gesagt, der Durchschnitt liegt bei 74 000 Franken. Es braucht also zehn Anleger mit 40 000 Franken, damit ein einziger 340 000 Franken steuerbegünstigt anlegen kann, also das Verhältnis zehn zu eins in meinem Beispiel. Daraus sehen Sie doch, dass es die kleineren und mittleren Sparer sind, die diese Möglichkeit benützen; das wird auch immer wieder bestätigt, wenn man die Portofolios der Versicherungen sieht. Die Mehrzahl sind mittlere und kleinere Sparer, und nicht grosse. Das ist eine so einfache Rechnung, dass sie eigentlich jeder verstehen sollte.
Noch zum Einwand, man könne so die Besteuerung umgehen, indem man ein Darlehen bei einer Bank aufnehme, das Darlehen dann für die Lebensversicherung brauche und damit bei den Steuern den Abzug der Zinsen für das Bankdarlehen vom Einkommen erreiche und nachher die Steuerbefreiung auf den Lebensversicherungs-Vertragszinsen auch noch. Das ist nun ein Missbrauch, und das Steuerrecht gibt die Möglichkeit, gegen Missbräuche einzugreifen respektive die Gerichte sich damit zu befassen lassen. Entsprechende Entscheide sind übrigens vom Bundesgericht bereits gefällt worden. Diesen Umweg kann man also nicht einschlagen.
Ich komme zum letzten Argument, es ist ein staatspolitisches: Als wir dieses Gesetz vor vier Jahren beschlossen haben, haben wir klar gesagt, was wir haben wollten. Wir wollten nicht kumulative, sondern wir wollten alternative Bedingungen. Dafür, dass die Fassung im Gesetz sprachlich nicht glücklich herausgekommen ist, müssen nicht wir einstehen, denn wir haben die Steuerverwaltung damit beauftragt, uns eine entsprechende Fassung vorzulegen. Diese ist also nicht auf unserem Mist gewachsen, sondern wurde uns so vorgelegt, wie sie im Gesetz drin steht. Wir haben daran nichts geändert, und die Steuerverwaltung hat später bestätigt, dass diese Bedingungen alternativ und nicht kumulativ seien. Erst hintennach hat man dann umgedreht, und der Finanzminister, der schon von Anfang an dagegen war, soll jetzt hinterher noch recht bekommen. Da muss ich mich schon fragen – und damit komme ich zum staatspolitischen Problem –: Wer macht eigentlich die Gesetze? Machen wir die, die Legislative, oder macht sie allenfalls die Exekutive, indem sie einfach wieder neu vorlegt oder anders auslegt, was beschlossen worden ist, ihr aber nicht in den Kram passt?
Ich bitte Sie deshalb, hier der Minderheit I zuzustimmen und einen ganz klaren Weg vorzuzeigen, so wie es der Ständerat gemacht hat.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen und an Ihrem bisherigen Beschluss festzuhalten.
Herr Stucky, wir müssen nicht über die Geschichte diskutieren; wir haben den Weg gewählt, das nicht vor Bundesgericht zu bringen, sondern die Sache durch das Parlament klarstellen zu lassen.
Die Frage ist ganz einfach und geht dahin, ob man in der Schweiz grundsätzlich zwei verschiedene Kategorien von Leuten schaffen soll, einerseits solche, die den Lohnausweis bekommen und ihre Einnahmen bis auf den letzten Heller und Pfennig versteuern müssen, und anderseits solche, die etwas mehr haben, die das Geld nicht auf einem Sparheft anlegen und denen man ermöglicht, Gewinne und Erträge zu erzielen, die dann steuerfrei sind.
Das ist die Frage. Und wenn Sie mich fragen, ist die Antwort darauf einfach. Wenn Sie sie in der Verfassung suchen, dann ist klar, dass man in der Steuerpflicht Privilegien zugunsten der Altersvorsorge machen kann. Wenn aber ein Zwanzigjähriger beispielsweise gewinnt, erbt oder sonst irgendwie zu Geld kommt und es dann auf zehn Jahre anlegt, gibt es keinen Grund, dass er dieses Geld steuerfrei anlegen kann. Denn der andere Zwanzigjährige, der von seinem verdienten Einkommen etwas auf die Seite bringt und das bei der Bank an Zinsen legt, muss es auch versteuern. Beide können übrigens einen Abzug für das Sparen, nämlich 2000 Franken im Jahr, geltend machen. Insofern schaffen wir hier also, finde ich, mit dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf durchaus gerechte Lösungen. Es ist zwar ein Privileg, wenn man Erträge nach zehn Jahren Dauer und dem 60. Altersjahr steuerfrei einkassieren kann. Das ist ein Privileg. Das ist nicht bestritten. Aber das akzeptiert auch die Verfassung. Darüber hinaus darf man aber meines Erachtens nicht gehen. Selbst wenn wir früher etwas anderes beschlossen hätten, wäre es heute, angesichts der Situation, der finanziellen Notlage, in der wir stehen, von mir aus gesehen gerechtfertigt, dass auch Leute, die Einmaleinlagen machen, einen Beitrag an den Staat leisten. Das dürfen wir von ihnen verlangen.
Deshalb gibt es für mich hier gar keine andere Lösung, als dass Sie an ihrem früheren Beschluss festhalten und nicht dem Ständerat folgen. Ein Abgehen von Ihrem Beschluss wäre einmal verfassungswidrig, aber vor allem sehr ungerecht und letztlich auch unklug im Hinblick auf die Zukunft, in der wir noch einige Probleme lösen müssen, Herr Stucky.
Ich bitte Sie daher, an Ihrem früheren Beschluss festzuhalten und der Mehrheit zuzustimmen.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Berger, Bodenmann, Borel François, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Camponovo, Carobbio, Columberg, Comby, Couchepin, Danuser, Darbellay, David, Deiss, Diener, Dormann, Dünki, Eggenberger, Engler, Epiney, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Sursee, Gobet, Goll, Gonseth, Grendelmeier, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Maeder, Marti Werner, Matthey, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli, Ostermann, Pini, Raggenbass, Rechsteiner, Ruckstuhl, Ruffy, Schmid Peter, Schmidhalter, Schnider, Sieber, Stalder, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter, Theubet, Tschäppät Alexander, Vollmer, Weder Hansjürg, Wick, Wiederkehr, Zbinden, Zisyadis, Züger, Zwahlen (82)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité I:
Allenspach, Baumberger, Bezzola, Blocher, Borradori, Bortoluzzi, Bührer Gerold, Cavadini Adriano, Chevallaz, Cincera, Daepp, Dettling, Dreher, Eggly, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giger, Graber, Gros Jean-Michel, Gysin, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Jenni Peter, Keller Rudolf, Kühne, Leuba, Loeb François, Miesch, Moser, Mühlemann, Nabholz, Narbel, Nebiker, Oehler, Perey, Poncet, Reimann Maximilian, Rutishauser, Sandoz, Scheurer Rémy, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm Luzi, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Vetterli, Weyeneth, Wittenwiler, Wyss William (60)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Mauch Rolf (1)

Abwesend sind – Sont absents:
Aregger, Aubry, Binder, Bircher Peter, Bischof, Blatter, Bonny, Borer Roland, Brügger Cyrill, Brunner Christiane, Caccia, Caspar-Hutter, de Dardel, Ducret, Duvoisin, Frey Walter, Früh, Giezendanner, Gross Andreas, Grossenbacher, Hämmerle, Hari, Herczog, Jäggi Paul, Kern, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Moritz, Maitre, Mamie, Maspoli, Maurer, Meyer Theo, Müller, Neuenschwander, Philipona, Pidoux, Rebeaud, Robert, Rohrbasser, Ruf, Rychen, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Schmied Walter, Schwab, Schweingruber, Spielmann, Thür, Tschopp, Tschuppert Karl, Wanner, Wyss Paul, Ziegler Jean, Zwygart (56)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Haller (1)

Kühne Josef (C, SG), Sprecher der Minderheit II: Ich möchte zuerst meine Interessen offenlegen. Ich bin Mitglied des Aufsichtsrates der Rentenanstalt. (teilweise Unruhe) Ich sage das offen. Das ist übrigens eine Genossenschaft – das an die Adresse der Genossen. *(Heiterkeit)*
Mit diesem Antrag der Minderheit II möchte ich eine Brücke zum Ständerat bauen. Beide Räte haben etwa im Verhältnis von 2 zu 1 Stimmen oder 1 zu 2 Stimmen alternativ oder kumulativ die Anforderungen der Vertragsdauer von 10 Jahren respektive der Altersgrenze von 60 Jahren beschlossen.
Es geht in jedem Fall um die teilweise Schliessung einer Türe. Das möchte ich vor allem dem Berichterstatter deutscher Sprache sagen. Herr David, es geht um eine Einengung und nicht um eine Steuerbefreiung, wie Sie relativ breit, aber falsch ausgeführt haben. Es geht in jedem Fall auch um die Frage der Vorsorge, die damit verbunden werden muss. Sie müssen es also nicht mit dem Banksparen vergleichen, sondern allenfalls mit der zweiten Säule.
Der Vermittlungsantrag der Minderheit II ist gegenüber dem Ständerat ab dem 55. Altersjahr restriktiver. Die täglichen Erfahrungen zeigen, dass ab dem 60. Altersjahr unbedingt eine verkürzte Vertragslaufzeit gelten muss. Damit wird es möglich, im vorgerückten Alter Vorsorge für ein noch höheres Alter zu tätigen. Insbesondere wird aber damit die Möglichkeit gefördert, gegen Ende der aktiven Erwerbstätigkeit für eine vorzeitige Pensionierung vorzusorgen und bis zur Erreichung des normalen Pensionsalters allfällige Lücken zu überbrücken. Nachdem die Kosten der Altersvorsorge ständig steigen, liegt es im vorrangigen Interesse des Staates, einen flexiblen Altersrücktritt im Rahmen der privaten Vorsorge nicht noch zu erschweren.
In der Kommissionsberatung wurde bemängelt, dieser Antrag liege zu nahe an der Fassung des Ständerates und habe wenig materielle Auswirkung. Das ist mit Sicherheit nicht der Fall. Gerade ab dem 55. Altersjahr ist es gewissermassen die letzte Gelegenheit, noch etwas für die Vorsorge im Pensionierungsalter zu tun. Also wird durch den Antrag der Minderheit II ein ganz wesentlicher Anteil der Versicherungsabschlüsse mit Einmalprämien eingeschränkt.
Übrigens sind die Abschlüsse mit Einmalprämien eine gute Gelegenheit für jene Leute, die nicht regelmässig gleich viel verdienen, sondern die nur sporadisch Gelegenheit haben, etwas auf die hohe Kante zu legen. Die Behauptung, es handle sich um Schlupflöcher für Gutbetuchte, wird durch das ständige Wiederholen nicht wahrer.
Tatsache ist, dass sich nach der Erhebung der Rentenanstalt mit Stichtag 13. Mai 1994 folgendes Bild ergibt: 39,4 Prozent der Policen liegt eine Einmalprämie von bis 10 000 Franken zugrunde; 20,5 Prozent eine solche von 10 000 bis 20 000 Franken; 23,5 Prozent eine solche von 20 000 bis 50 000 Franken und lediglich 5,2 Prozent eine solche von über 100 000 Franken.
Wenn die Mitglieder der eidgenössischen Räte ihre Meinung über die Einmalprämien schon ändern, dann bitte ich Sie, das in verantwortbarem Rahmen zu tun und den Grundsatz von Treu und Glauben zu wahren. Mit Zustimmung zum Antrag der Minderheit II ist das möglich, und gleichzeitig schliessen Sie die Türe um ein grosses Stück. Dieser Antrag unterlag in der Kommission lediglich mit 10 zu 9 Stimmen.

Gros Jean-Michel (L, GE), porte-parole de la minorité III: Les arguments, tant en faveur de la solution cumulative que de la solution alternative, ont été exprimés de façon suffisamment exhaustive pour qu'il ne soit pas nécessaire de les reprendre un à un.
Nous sommes maintenant en procédure d'élimination des divergences et, force nous est de le constater, en situation bloquée, puisque notre Conseil a opté à une très forte majorité pour la solution cumulative, tandis que le Conseil des Etats, à une très forte majorité aussi, prenait parti pour la solution alternative. Il n'est dès lors pas très constructif de se borner, comme la majorité de ce Conseil, à maintenir notre décision, sans en modifier un iota, puisque l'on sait d'avance que le Conseil des Etats restera aussi très ferme sur ses positions antérieures. Il faut donc essayer d'élaborer une solution médiane, qui permette de débloquer la situation. C'est ce que tente de faire la minorité III.
Celle-ci vous proposait, premièrement et à titre principal, de vous rallier au Conseil des Etats, option qui présentait l'avantage de régler le problème tout en restant cohérent avec la volonté du législateur exprimée en 1990, lors de l'élaboration de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct. Maintenant que vous avez rejeté la décision du Conseil des Etats, je n'y reviens pas, mais la minorité III vous propose un compromis, à savoir limiter l'exonération des rendements des assurances de capitaux à prime unique aux contrats qui auront duré 10 ans au moins. L'âge de l'assuré ne constituerait dès lors plus un critère pour déterminer si l'exonération doit être accordée ou non.
Cette proposition subsidiaire a l'avantage d'éliminer le point principal de divergence, qui est de savoir si l'on opte pour la solution cumulative ou pour la solution alternative. Elle ne retient plus qu'un critère, la durée du contrat. Cette longue durée de 10 ans est, à nos yeux, le motif essentiel permettant de justifier la différence de traitement fiscal entre une assurance-vie sous forme de prime unique et un placement bancaire. En effet, à la différence d'un placement bancaire ou de fortune, une obligation ou un carnet d'épargne comme l'évoquait M. Couchepin, par exemple, les moyens investis ne sont pas disponibles en tout temps et, en cas de résiliation anticipée du contrat, il faut compter avec une perte financière importante. Ce long terme exigé pour bénéficier de l'exonération fiscale des rendements est une garantie certaine que ce placement revêt un caractère de prévoyance. Il mérite donc, et la Constitution fédérale le permet, d'être favorisé.
En conclusion, la minorité III vous demande de faire ce modeste pas dans la direction du Conseil des Etats et de dégager ainsi un possible consensus dans cette affaire.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Wenn ich die beiden Minderheitsanträge nach dem Grad der Steuerbefreiung einordne, dann liegt der Antrag der Minderheit III (Gros Jean-Michel) eher näher bei der Kommissionsmehrheit und beim Bundesrat, und der Antrag der Minderheit II (Kühne)geht etwas weiter in Richtung ausgedehnte Steuerbefreiung gemäss Ständerat. Die Minderheit II (Kühne) möchte das Privileg dadurch etwas einschränken, dass die 60jährigen Personen nicht täglich solche Vermögensanlagen mit steuerfreien Zinsen tätigen und rückrufen können sollen, sondern ihre Kapitalanlage soll mindestens 5 Jahre fest sein.
Die Kommissionsmehrheit sieht eigentlich keinen Grund, die Altersgrenze als entscheidend für eine Ausweitung das Privilegs anzusehen, dass also jemand, der 60jährig ist oder darüber, sein Kapital steuerlich günstiger anlegen können soll als Personen unter 60. Die jüngeren Personen müssen doch dann im Prinzip auch das Recht haben, 5 Jahre lang ihr Geld steuerfrei anzulegen. Es ist schwer zu begründen, weshalb die Anlage bei Älteren nur 5 Jahre dauern muss, bei Jüngeren dagegen 10 Jahre.
Herr Kühne hat ausgeführt, dass das aus seiner Sicht bei den älteren Personen gerechtfertigt sei, weil sie Vorsorgebedürfnisse hätten. Mit 60 Jahren sind indessen in der Regel die Vorsorgebedürfnisse eher gedeckt als bei den Jungen, die am Anfang stehen und ihre Vorsorge noch aufbauen müssen.
Die Kommission hat diesen Antrag mit 10 zu 9 Stimmen, also knapp, abgelehnt.
Der Antrag der Minderheit III (Gros Jean-Michel) hat die Vereinfachung für sich. Herr Gros Jean-Michel sagt: Wir gestatten allen Altersstufen zehnjährige Verträge mit steuerfreien Zinsen. Wenn man das will, ist das eine generelle Förderung des Versicherungssparens. Dafür kann man sein. Aber das kostet natürlich Steuergeld. Ich bin nicht unbedingt gegen eine Sparförderung, aber man muss sich dann allen Ernstes fragen: Warum machen wir nicht das, was einige Kantone tun, nämlich Sparförderung für alle, und sagen: Jedermann kann Kapital in einem Sparheft oder einer analogen Versicherungsanlage bis zu einem Betrag von 20 000 oder 30 000 Franken steuerfrei anlegen? Jedermann hätte dann diese Möglichkeit, auch der Kleinsparer mit seinem Sparheft. Das wäre eine korrekte Lösung einer allgemeinen Sparförderung. Das verursacht aber Steuerausfälle.

Die Kommissionsmehrheit war der Meinung, der Antrag der Minderheit III (Gros Jean-Michel) beinhalte keine rechtsgleiche allgemeine Sparförderung, und eine solche könne wegen der Steuerausfälle nicht verantwortet werden. Daher hält die Kommissionsmehrheit daran fest, dass der Altersvorsorgezweck gewahrt bleiben muss: Die Möglichkeit des Bezugs der steuerfreien Kapitalerträge soll aufgrund eines zehnjährigen Vertrags erst mit Eintritt des 60. Altersjahrs gegeben sein. Die Verbindung beider Kriterien ist notwendig, um den Zweck der Privilegierung sicherzustellen: Altersvorsorge über den Weg des Versicherungssparens.
Mit 11 zu 9 Stimmen, also auch knapp, hat die Kommission den Antrag der Minderheit III (Gros Jean-Michel) abgelehnt. Ich ersuche Sie, der Mehrheit zu folgen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Les propositions subsidiaires de la minorité II (Kühne) et de la minorité III (Gros Jean-Michel) veulent faire un pas en direction du Conseil des Etats qui veut favoriser les assurances à prime unique en autorisant la solution alternative, c'est-à-dire celle qui prévoit que l'assurance a duré 10 ans au moins ou que l'assuré a 60 ans révolus.
La différence entre la proposition subsidiaire de la minorité II et celle de la minorité III est la suivante: dans la proposition de la minorité II, on maintient l'âge de 60 ans, et on réduit la durée du contrat à 5 ans. A première vue, on a le sentiment que c'est une bonne solution, mais, à la réflexion, on se dit non pas qu'elle est perverse, ce serait aller trop loin, mais qu'elle crée une illusion d'optique. Ce n'est pas parce que vous avez 60 ans que, par définition, tout ce que vous faites, c'est de la prévoyance vieillesse. En réduisant la durée de l'assurance à 5 ans, on favorise au contraire des placements chez les personnes âgées, qui ne sont pas destinés à la prévoyance vieillesse, mais qui permettent à la personne âgée de bénéficier du privilège fiscal et, ensuite, peut-être au bout de 5 ans, de replacer cette somme ailleurs. Donc, maintenir la notion d'âge limite et réduire de 5 ans, c'est augmenter, d'une certaine manière, le privilège fiscal, ce n'est pas rendre plus dure l'obtention de ces avantages. Le maintien de l'âge, en l'occurrence, crée une illusion d'optique; ce n'est pas réellement de la prévoyance qu'on poursuit ici, c'est autre chose, c'est un privilège fiscal.
La proposition subsidiaire de la minorité III est, quant à elle, évidemment plus proche de celle de la majorité de la commission. En effet, si une assurance dure 10 ans, on peut penser légitimement que, du fait de la durée, elle n'a pas un but d'abord spéculatif, mais qu'elle a un but stratégique et proche de la prévoyance. L'ennui, c'est que si l'on supprime l'âge limite, cela signifie que quelqu'un de 35 ans peut, parce qu'il a un bon métier pendant 10 ans, placer son argent dans une assurance à prime unique, bénéficier du privilège fiscal et replacer cette somme ailleurs sans qu'il y ait eu le moindre but de prévoyance durant ces 10 ans. C'est une forme agréable, utile et intéressante de placement, comme on aurait pu le faire ailleurs. Il n'y a pas la notion de prévoyance qui est nécessaire dans ce cas-là et dans bien d'autres.
C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission considère qu'il faut maintenir les conditions cumulatives et l'âge limite, cela contre l'avis de la minorité III, et ne pas accepter la réduction de la durée de l'assurance proposée par la minorité II. Personnellement, je me suis rallié à la proposition de la minorité III, ce qui a fait plaisir à M. Gros.

Stich Otto, Bundespräsident: Man hat nie ausgelernt, Herr Kühne. Ich habe Sie bis jetzt immer zur Kategorie der Landwirtschaftsvertreter gezählt, jetzt sind Sie offensichtlich zu den Versicherungen gegangen. Ich hoffe, dass Sie mich mindestens dann unterstützen, wenn ich bei der Landwirtschaft Einsparungen machen will – denn Sie möchten ja dem Bund weniger Geld zukommen lassen. Man kann nicht auf der einen Seite Geld wegnehmen, Steuern einsparen und auf der anderen Seite zum Bund kommen und sagen: Bitte, wir sollten Beiträge haben, Beiträge und noch einmal Beiträge. Zweimal kann man sie nicht haben, die Vorteile.
Ich bitte Sie, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Gemäss Minderheitsantrag III (Gros Jean-Michel) soll folgendes gelten: Die Erträge sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert hat. Herr Gros, was nehmen Sie hier für Interessen wahr? Soll allein die Langfristigkeit eines Vertrages ausschlaggebend sein, dass man den Ertrag nicht mehr versteuern muss? Gut, Sie könnten auch sagen: Wenn einer 10 Jahre in einem Geschäft gearbeitet hat, muss er sein Einkommen nicht mehr versteuern. Das wäre analog.
Aber es ist nicht zu begreifen, warum man plötzlich kommt und sagt: 10 Jahre Anlage, dann bin ich steuerfrei. Das ist doch nicht logisch! Sie bevorzugen im Grunde genommen hier die Versicherungsgesellschaften, weil die so sicher sein können, dass sie das Geld für 10 Jahre fest haben und sich darum weiter nicht kümmern müssen. Das machen Sie, Sie bevorzugen die Versicherungsgesellschaften.
Ganz abgesehen davon, dass es natürlich hier bei diesen Geschäften immer eine Bevorzugung des Versicherungssparens gegenüber dem Banksparen ist. Ich selber finde, die Banken sollten mindestens gleichlange Spiesse haben.
Es ist nicht einzusehen, warum eine Einmaleinlage auf 10 Jahre, welche im Alter zwischen 20 und 30 Jahren getätigt würde, nachher 30 oder 40 Jahre steuerfrei sein sollte. Wenn Sie das Geld bei einer Bank auf 10 Jahre anlegen oder wenn Sie eine Obligation auf 10 Jahre kaufen, sind die Kapitalerträge auch nicht steuerfrei, Herr Gros. Wo bleibt da die Gerechtigkeit, wo bleibt da der Gerechtigkeitssinn? Das ist die Frage.
Zur Begründung des Antrages der Minderheit II (Kühne) – 60. Altersjahr und eine Dauer von mindestens 5 Jahren – kann man sagen: Retten wir, was zu retten ist. Versuchen wir, wenn wir uns nicht länger steuerfrei versorgen und versichern können, wenigstens noch 5 Jahre steuerfrei zu sein. Aber es gibt auch dafür keinen Grund. Grundsätzlich muss man sagen: Jedes Einkommen – woher es auch kommt – sollte gleichermassen besteuert werden.
Wenn es gelingt, für sich selber Vorteile herauszuholen, so bedeutet das nichts anderes, als dass Sie damit grosszügigerweise sagen: Die anderen, die es sich nicht leisten können, diese Anlagereform zu wählen oder die dies bedenklich finden, die verstehen vielleicht zu wenig oder sind zu gutmütig, die sollen bestraft werden. Im Grunde genommen ist das, was man für sich selber nicht bereit zu zahlen ist, was man selber herausnimmt, eine Verteilung auf alle übrigen.
Deshalb bitte ich Sie, diese beiden Minderheitsanträge abzulehnen.

Kühne Josef (C, SG), Sprecher der Minderheit II: Herr Bundesrat Stich, jetzt haben Sie mich doch etwas in meiner Ehre getroffen. Ich kann Ihnen sagen, ich mache das nicht für mich, ich habe keinen solchen Vertrag, und ich werde keinen solchen abschliessen.
Sie werden bei einer Annahme des Antrages der Minderheit II gegenüber der bisherigen Praxis eine wesentliche Mehreinnahme haben, so, wie ich Sie schon oft bei der Erlangung von Mehreinnahmen unterstützt habe.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit II	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit III	55 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	75 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	68 Stimmen

Art. 205a
Antrag der Kommission
Titel
Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
Wortlaut
Bei Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor Ende 1993 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens 10 Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Art. 205a
Proposition de la commission
Titre
Assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique
Texte
Les rendements des assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa 1er lettre a, qui ont été conclues avant la fin de 1993, demeurent exonérés dans la mesure où, au moment où l'assuré touche la prestation, le rapport contractuel a duré au moins 10 ans ou que l'assuré a accompli sa 60e année.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Dieser Artikel 205a, Übergangsbestimmung, ist ein klarer Schritt in Richtung des Ständerates. Insbesondere ist damit der Vorwurf, man verletze Treu und Glauben, vollständig vom Tisch. Das scheint mir auch wichtig und richtig. Es soll niemand, weil er in der Vergangenheit solche Verträge abgeschlossen hat, in irgendeiner Form benachteiligt werden. Das war ja der Hauptvorwurf gegen diese Gesetzesrevision: Man verletze das Vertrauen gutgläubiger Bürgerinnen und Bürger.
Ich bitte Sie daher, diesem Schritt in Richtung Ständerat in dieser Form, Artikel 205a, zuzustimmen. Er bedeutet: Die alten, vor 1993 abgeschlossenen Verträge gelten auch bezüglich der Steuerfolgen. Auch wenn sie bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus dauern, können die Zinsen aus diesen Verträgen noch steuerfrei bei Ablauf der Verträge bezogen werden. Das ist in meiner Optik ein recht grosser Schritt hin zum Ständerat.

Angenommen – Adopté

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Le problème que je soulève est purement formel, c'est un problème de vocabulaire.
Lors de la votation finale du 19 décembre 1990 – il y a quatre ans –, nous avions, en article 177 alinéa 1er, adopté une formulation en français qui ne correspondait ni au texte allemand ni à notre volonté. Le texte allemand est le suivant: «... haftet überdies solidarisch für die hinterzogene Steuer». Nous avions traduit: «En outre, l'autorité fiscale peut exiger de lui le paiement solidaire de l'impôt soustrait.» Or, «haftet» ne signifie pas «peut exiger», mais qu'on est solidairement responsable.
Alors, nous vous proposons de modifier le texte pour la votation finale de la manière suivante: «En outre, il répond solidairement de l'impôt soustrait.» La formule potestative qui ne correspondait pas à notre volonté disparaît donc. Il n'y a pas de modification de fond.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 309 hiervor – Voir page 309 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 1. Juni 1994
Décision du Conseil national du 1er juin 1994

Art. 20 Abs. 1 Bst. a; 205a
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 20 al. 1 let. a; 205a
Proposition de la commission
Maintenir

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Der Ihnen bekannte Streit um Worte geht hier über die Frage weiter, wie die heute steuerfreien Kapitalversicherungen, die auf der Basis von Einmaleinlagen abgeschlossen wurden, in Zukunft besteuert werden sollen.
Der Nationalrat hat unsere Lösung – Steuerfreiheit nach mindestens zehnjähriger Laufzeit oder alternativ nach Erreichen des 60. Altersjahres – mit 82 zu 60 Stimmen abgelehnt. Er hat, relativ knapp, mit 75 zu 68 Stimmen auch eine Zwischenlösung abgeblockt, die von einer Minderheit Kühne vorgeschlagen wurde und als Verständigungs- oder Kompromissformel wohl zweckmässig gewesen wäre. Wenn wir jetzt in diesem Stadium der Differenzbereinigung noch eine Lösung wollen, die vom bundesrätlichen Konzept abweicht und in jene Richtung geht, die wir bereits früher eingeschlagen haben – wir haben diesen Entscheid bereits mehrfach bestätigt, letztmals am 28. Februar 1994 –, führt der Weg zwingend über eine Einigungskonferenz. Dort wird auch eine Zwischenlösung im Sinne der Minderheit Kühne zu diskutieren sein, die von einer minimalen Vertragsdauer von fünf Jahren für die über Sechzigjährigen und im übrigen von einer mindestens zehnjährigen Vertragsdauer ausgeht. Kommt keine Verständigung zustande, bleibt es bei der heutigen, unbefriedigenden Gesetzesformulierung. Wir würden es dem Bundesgericht überlassen, die strittigen Fragen zu klären. Noch glauben wir jedoch an ein positives Ergebnis in der Einigungskonferenz.
In diesem Sinne beantragt Ihnen die WAK mit 8 zu 4 Stimmen, an unseren Beschlüssen festzuhalten. Nachdem wir materiell die zum Entscheid anstehenden Fragen hier im Saal mehrfach diskutiert haben, verzichte ich auf weitere Begründungen und verweise auf mein Votum vom 28. Februar 1994. Ich würde diese Begründungen jedoch nachholen, sollte es die Diskussion erforderlich machen.
Der Fahne konnten Sie entnehmen, dass kein formeller Minderheitsantrag gestellt worden ist. Es besteht offenbar wenig-

stens in dem Sinne Übereinstimmung, dass wir jetzt entscheidungsreif sind und in einer Abstimmung die Frage eines Festhaltens bei den Artikeln 20 und 205a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer entscheiden könnten.

Gemperli Paul (C, SG): Ich möchte Sie bitten, sich der Fassung des Nationalrates anzuschliessen. Ich habe das letzte Mal den Standpunkt ausführlich begründet, und ich muss diesmal auf die materielle Seite der Sache nicht mehr detailliert eintreten.
Es geht, wie Sie wissen, um die sogenannte Einmaleinlage. Gemäss Beschluss des Ständerates ist diese Einmaleinlage keine Altersvorsorge, sondern was damit ermöglicht wird, ist grundsätzlich eine Kapitalanlage, die vom Banksparen nicht verschieden ist. Wenn Sie hier, bei Versicherungen, diese Einmaleinlagen von der Besteuerung ausnehmen, dann schaffen Sie ganz eindeutig eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Sparformen.
In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, sich der Fassung des Nationalrates anzuschliessen.
Die Fassung des Nationalrates geht davon aus, dass jemand sein Geld ohne steuerliche Folgen zurückziehen kann, wenn die ganze Einmaleinlage 10 Jahre gebunden war und wenn er als zusätzliche Bedingung 60 Jahre alt gewesen ist, aber nicht vorher. Wenn jemand aber mit 40 Jahren eine Einmaleinlage macht und sie mit 50 Jahren wieder ohne steuerliche Belastung zurückziehen kann, wie das nach der Fassung des Ständerates möglich ist, dann macht er grundsätzlich keine Altersvorsorge, sondern eine Kapitalanlage, die der Besteuerung unterliegen sollte.
Mit diesen Überlegungen bitte ich Sie, sich der Fassung des Nationalrates anzuschliessen.

Frick Bruno (C, SZ): Ich möchte Sie bitten, der Kommission zu folgen, und zwar aus einer einfachen Überlegung heraus, die ich zusätzlich einbringen möchte.
Wir haben in den letzten beiden Wochen sehr viel über die Glaubwürdigkeit und die gerade Linie des Parlamentes gesprochen. Wenn wir nun hier gegenüber der klaren Fassung und dem klaren politischen Entscheid, den wir vor Jahren getroffen und wiederholt bestätigt haben, eine völlige Kehrtwende machen, dann ist das auch in der Öffentlichkeit unverständlich. Ich bin froh, dass der Kommissionssprecher klar dargelegt hat, welches der praktische Ausweg aus unserem Dilemma ist: Es wird eine Einigungskonferenz stattfinden, und dann ist der Weg offen zu einer Lösung, wie sie bereits signalisiert ist. Es ist wohl auch der ökonomischste Weg für unser Parlament, dass wir festhalten und dann sehr rasch eine Konsenslösung in der Einigungskonferenz finden. Das Mehr des Nationalrates kam ja nur zufällig zustande.
Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich bitte Sie, dem Antrag Gemperli und damit natürlich auch dem Bundesrat zu folgen.
Herr Frick, man kann über die Glaubwürdigkeit diskutieren. Ich glaube, das ist ein Thema, das wir in diesem Saal gelegentlich aufnehmen müssen. Wenn ich an den letzten Sonntag denke, als wahrscheinlich trotz allem die Glaubwürdigkeit eine wesentliche Rolle gespielt hat – die Glaubwürdigkeit, die vom Bundesrat, vom Parlament, von den politischen Parteien, von den Medien nicht ganz garantiert ist –, dann sollten wir uns genau überlegen, was wir hier tun.
Hier gibt es unseres Erachtens eine klare Verfassungsbestimmung, die das Sparen nur als Altersvorsorge privilegiert und sonst als nichts. Es ist klar, dass es mit Altersvorsorge nichts zu tun hat, wenn Sie – es ist gesagt worden – mit 40 Jahren steuerfrei Gelder beziehen können, es geht dann nur darum, Steuern einzusparen. Ich denke, der Minderheitsantrag, der im Nationalrat gestellt worden ist, ist hier auch nicht sehr hilfreich, denn angesichts einer Vertragsdauer von fünf Jahren handelt es sich um eine Kapitalanlage und nicht um eine Vorsorge. Man muss auch hier sagen, dass eine solche Lösung eine Privilegierung derjenigen ist, die Geld haben, um es anzulegen, mehr nicht.
Ich bitte Sie, es nicht zu einer Einigungskonferenz kommen zu lassen, sondern hier eine klare Linie zu verfolgen und zu verhindern, dass Leute via Versicherungen Steuern einsparen können. Sie wissen, wir haben in der zweiten und dritten Säule ohnehin sehr viele Vorteile geschaffen. Diese Vorteile, auch steuerliche Vorteile, sollten eigentlich genügen. Ich muss auch sagen – ich habe zeitweise die vorangehende Diskussion verfolgt –: Das Parlament ist offensichtlich bereit, wieder sehr viel Geld zusätzlich auszugeben; dann muss man auch bereit sein, dafür zu sorgen, dass der Bund zu Geld kommt.
Ich bitte Sie also, dem Antrag Gemperli und dem Bundesrat zuzustimmen.

Präsident: Um Missverständnissen vorzubeugen: Wir haben zwar über dieses Thema schon bei früheren Gelegenheiten debattiert; diese Beratung ist aber erst die zweite. Falls Differenzen bestehenbleiben, findet also noch keine Einigungskonferenz statt. Eine solche würde allenfalls nach der dritten Beratung nötig.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Diese Feststellung blieb in der Kommission unbestritten, und ich war als Berichterstatter bestimmt und habe das so übernommen.
Ich appelliere an Sie, eben trotzdem auf unserer Linie zu bleiben, damit die Sache im Nationalrat nochmals behandelt werden kann.
Ich möchte materiell noch etwas sagen: Vorsorge ist nicht nur auf dieses Altersjahr 65 ausgerichtet. Es gibt auch für Junge eine Vorsorge, vor allem für junge Familien, die einen gezielten Vorsorgeschutz benötigen. Das ist etwa bei Auslandtätigkeiten mit Blick auf die künftigen Ausbildungskosten der Kinder sinnvoll, das ist auch mit Blick auf den Erwerb von Wohneigentum sinnvoll, wo man dann weniger BVG-Mittel heranziehen muss, die künftige BVG-Rente intakt lassen kann. Es gibt eben doch einen Unterschied zwischen Versicherungs- und Banksparen, Herr Gemperli. Wir können das einander nicht einfach gleichsetzen. Während Bankeinlagen ungebunden und verfügbar bleiben, bedeutet Versicherungssparen Absicherung von Risiken. Und dafür ist auch eine Prämie zu entrichten. Es geht nicht nur um das Risiko Alter, sondern auch um Invalidität und Tod. Dort sollen im Rahmen der freien Vorsorge auch auf längere Sicht Möglichkeiten bestehen.
Ich möchte an dieser Stelle auch auf einen der jüngsten Bundesgerichtsentscheide verweisen. Das Bundesgericht hat diesen Unterschied zwischen Versicherungs- und Banksparen eben erst, am 1. Oktober 1993, in Sachen Kanton Basel-Landschaft betreffend die Beschränkung des steuerprivilegierten Bausparens auf die Sparrücklagen bei den Banken, bestätigt.
Damit der Nationalrat nochmals über die Bücher gehen kann, sollten wir auch aus diesem Grund an unserem Entscheid festhalten.

Art. 20

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	23 Stimmen
Für den Antrag Gemperli	10 Stimmen

Art. 205a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Gemperli	9 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 789 hiervor – Voir page 789 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1994
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1994

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Mehrheit
.... oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet und das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Minderheit
(Strahm Rudolf, Bodenmann, Hämmerle, Hollenstein, Jaeger, Ledergerber, Leemann, Matthey, Thür)
Festhalten

Art. 20 al. 1 let. a
Proposition de la commission
Majorité
.... ou si l'assuré a 60 ans révolus et si le rapport contractuel a duré cinq ans au moins.
Minorité
(Strahm Rudolf, Bodenmann, Hämmerle, Hollenstein, Jaeger, Ledergerber, Leemann, Matthey, Thür)
Maintenir

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Wir sind in der dritten Runde der Differenzbereinigung dieser Vorlage. Sie haben es in der zweiten Runde mit 82 zu 60 Stimmen abgelehnt, auf die Lösung des Ständerats einzuschwenken, die Steuerfreiheit in einem grösseren Ausmass für die Einmalprämien vorsah. Der Ständerat hat es in der Sommersession mit 23 zu 10 Stimmen abgelehnt, auf unsere Lösung einzuschwenken, welche die Steuerfreiheit dieser Einmalprämien, d. h. der Erträge aus den Einmalprämien, beschränken wollte. Wir haben zweimal an dieser Lösung festgehalten. Anderseits haben Sie am 1. Juni 1994 den Antrag der Minderheit II (Kühne) mit 75 zu 68 Stimmen relativ knapp abgelehnt. Die damalige Minderheit II hatte eine Zwischenlösung vorgeschlagen, wonach die Steuerfreiheit zum einen jenen gewährt werden sollte, die zehn Jahre einen Vertrag haben, und zum zweiten jenen, die 55 Jahre alt oder älter sind und einen 5jährigen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben.
Der Ständerat hat schon in seiner Verhandlung im Plenum signalisiert, dass er auf diese Lösung, die im Nationalrat relativ knapp abgelehnt worden ist, einschwenken würde. Diese Ausgangslage beherrschte die Diskussion in der Kommission. In der Kommission standen sich die ursprüngliche Lösung des Bundesrates und das Festhalten des Ständerates an der Alternative wieder gegenüber, und letztlich obsiegte dann die Zwischenlösung der Minderheit Kühne mit 11 zu 10 Stimmen.
Die knappe Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen jetzt – mit 11 zu 10 Stimmen –, die Steuerfreiheit für Einmalprämienverträge in zwei Fällen zu gewähren: einmal, wenn ein Steuerpflichtiger diese Verträge für die Dauer von zehn Jahren abschliesst, zum zweiten dann, wenn ein Steuerpflichtiger das 60. Altersjahr vollendet hat und das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat. Damit könnte diese Differenz mit dem Ständerat nach Ansicht der Kommissionsmehrheit erledigt werden. Wir müssen davon ausgehen, dass bei einem Festhalten der Ständerat nicht auf unsere Lösung einschwenken würde. Es würde zu einer Einigungskonferenz kommen.
Der jetzige Vorschlag ist ein Nachgeben gegenüber dem Ständerat. Die Alternative «gar nichts zu tun» ist keine Alternative. Das Bundesgericht müsste dann in einigen Jahren entscheiden. Der bundesgerichtliche Entscheid wäre unsicher, weil die Rechtslage unklar ist. Wir sind es den Steuerpflichtigen und den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit schuldig, dass wir klare Gesetze machen, also müssen wir mit dem Ständerat zu einer Einigung kommen.
Ich beantrage Ihnen namens der knappen Kommissionsmehrheit, diesem Antrag zu folgen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: Il s'agit ici de l'étendue du privilège fiscal des assurances à prime unique. Comme vous le savez, personne ne conteste qu'elles donnent droit à un privilège fiscal. Simplement, c'est l'étendue de ce privilège fiscal qui est en cause. Le Conseil fédéral voudrait des conditions cumulatives: 60 ans d'âge pour l'assuré et 10 ans d'âge pour l'assurance. Le Conseil des Etats voudrait une solution alternative: soit 60 ans d'âge pour l'assuré, soit un contrat qui a duré 10 ans. Par deux fois notre Conseil s'est prononcé pour la solution du Conseil fédéral.
Aujourd'hui, nous sommes à la veille d'un conflit qui ne peut se résoudre que par la réunion d'une conférence de conciliation qui, probablement, n'aboutirait à rien. C'est la raison pour laquelle on serait renvoyé à une décision du Tribunal fédéral avec ce que cela comporte d'insécurité tant que la décision n'est pas rendue.
La majorité de la commission, par 11 voix contre 10 – faible majorité, mais majorité tout de même –, a accepté une solution intermédiaire prévoyant que l'assuré bénéficie du privilège fiscal s'il a 60 ans au moins et, cumulativement, si l'assurance a duré 5 ans au moins. Cela signifie en clair qu'à partir de 60 ans vous pouvez refaire, de 5 ans en 5 ans, des assurances à prime unique qui bénéficient du privilège fiscal, tandis que selon la décision du Conseil des Etats, il faudrait soit que vous ayez 60 ans soit que vous passiez des contrats qui durent 10 ans au moins.
Le Conseil des Etats avait maintenu sa décision à une très forte majorité, par 29 voix contre 10; au Conseil national, la majorité était plus faible. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission pense que le bon sens et la sécurité du droit appellent le vote d'une solution de conciliation qui pourrait rallier le Conseil des Etats et clore ainsi cette discussion au sujet d'un privilège fiscal qui a son importance, mais qui ne doit quand même pas bloquer toute la vie politique du pays pendant longtemps.

Strahm Rudolf (S, BE), Sprecher der Minderheit: Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen auch beim dritten Mal, am Beschluss unseres Rates festzuhalten. Zweimal hat unser Rat schon im Sinne des Bundesrates gestimmt. Nun ist die Kommission «umgekippt», aber die Kommissionsmehrheit ist hauchdünn: Mit 10 zu 11 Stimmen hat man jetzt zugunsten der Versicherungsinteressen entschieden.
Ich habe Herrn David nicht beneidet, der als Kommissionssprecher jetzt das Gegenteil vertreten musste. Ich stelle fest, dass sich beide Kommissionssprecher der Aufgabe entledigt haben mit dem Argument, dass man jetzt einschwenken solle. Aber die Argumente für das Festhalten, welches die Kommission vorher mit deutlicher Mehrheit beschlossen hatte, also jene Argumente, denen unser Rat bisher gefolgt ist, bleiben bestehen.
Die Einmalprämien sind, wenn der Kommissionsmehrheit zugestimmt wird, ein unrühmliches Kapitel in der Finanzgeschichte der Eidgenossenschaft. Es ist bei weitem kein Pappenstiel: 1,5 Milliarden Franken werden heute jedes Jahr neu steuerfrei als Einmalprämien angelegt. Ich komme darauf zurück.
Wenn diese Steuerbefreiung im Sinne der hauchdünnen Kommissionsmehrheit und gegen den Willen des Bundesrates realisiert wird, wird man zu Recht von einer «Verluderung der Steuermoral» in diesem Lande sprechen. Diese Steuerprivilegierung von Einmalprämien begünstigt die Kapitalbesitzer sowie die oberen Einkommen und Vermögen, und vor allem eröffnet sie unzählige Steuerschlupflöcher und Steuertricks.

Grundsätzlich ist doch bis jetzt nach dem gängigen Steuerrecht und der gängigen Steuerpraxis das Prinzip akzeptiert gewesen, dass Erträge aus Kapitalanlagen, d. h. Zinsen, Dividenden, als laufende Einkommen zu versteuern sind, und zwar ungeachtet, ob diese Kapitalien bei Banken, bei Versicherungen, bei Unternehmen oder im eigenen Haus angelegt werden. Ausnahmen von dieser Regel sind nach der Verfassung nur zugelassen, wenn es sich um eine Kapitalanlage im Sinne der Altersvorsorge handelt.
Die Steuerbefreiung, wie sie nun die knappe Kommissionsmehrheit und der Ständerat vorschlagen, hat mit Altersversicherung überhaupt nichts zu tun. Ich muss jetzt hier, um die abstrakte Materie etwas zu veranschaulichen, Beispiele bringen; sie sind zum Teil auch in der Kommission vorgebracht worden und unwidersprochen geblieben.
Wenn ein Fussballer mit 25 Jahren 200 000 Franken zusätzlich verdient hat, kann er dieses Kapital nach dieser Vorlage steuerfrei anlegen, d. h., er muss die Zinserträge legal nicht versteuern, wenn er sie zehn Jahre lang anlegt. 35jährig kann er das Geld zurückziehen: zehn Jahre steuerbefreite Anlage. Was hat denn das mit Altersvorsorge zu tun? Wenn dieser gleiche Herr das Geld bei der Bank anlegt, muss er den Zinsertrag versteuern; wenn er es nicht deklariert, wird er mit 35 Prozent Verrechnungssteuerabzug bestraft, den er nicht mehr zurückerhält. Wenn er das Geld nach dieser Vorlage bei der Versicherung anlegt, ist es steuerfrei. Hier öffnet sich doch ein Steuerschlupfloch. Wenn der gleiche Fussballer vor Ablauf von zehn Jahren das Geld zurückhaben will, bietet ihm die Versicherung – wir kennen solche Beispiele – ein Darlehen an, indem sie das Guthaben der Kapitalversicherung belehnt und ihm die 200 000 Franken als liquide Mittel zur Verfügung stellt – das heisst: Nicht einmal die Kapitalbindung von zehn Jahren ist gewährleistet. Diese Bestimmung öffnet, sollte sie durchgehen, ein neues Tor für den Missbrauch. Schwarzgeld kann dann als Einmalprämie «parkiert» werden, legal, steuerfrei. Wer erinnert sich nach zehn Jahren, wenn sie zurückgeholt werden, noch an die Herkunft oder die Beschaffung dieser Mittel?
Diese Steuertricks werden systematisch ausgenützt werden. Bereits heute gibt es schwarze Schafe; eine grosse schweizerische Versicherung – ich nenne sie nicht öffentlich, aber man kann bei mir den Namen erfahren – geht beispielsweise schon heute in der Romandie systematisch auf grosse Sparguthaben bei Banken los und empfiehlt den Inhabern, sie als Einmaleinlagen bei der Versicherung zu «parkieren», um so eine legale Steuervermeidung zu erwirken.
Die Grossbanken haben nichts dagegen; denn sie haben selbst längst Schalter eingerichtet respektive Gesellschaften gegründet, die solche Kapitalversicherungen anbieten. Hingegen benachteiligt das natürlich generell das Banksparen, vor allem das Sparen bei den Regionalbanken und den Kantonalbanken. Die Kantonalbanken haben sich im ersten und zweiten Durchgang vehement gewehrt, zu Recht, und nicht zuletzt deswegen ist hier auch eine Mehrheit zugunsten der Lösung des Bundesrates zustande gekommen.
Was in der Zwischenzeit seitens der Versicherungslobbies passiert ist, ist unschön. Man kann hier vielleicht nicht weiter darüber sprechen, aber das Schweigen der Kantonalbanken und überhaupt der kleineren Banken bei diesem dritten Durchgang ist politisch bedenklich. Es gibt bei dieser Lösung unzählige Möglichkeiten für Steuerschlupflöcher. Ein weiteres Beispiel: Wenn jemand ein Haus hat, das abbezahlt ist, kann er 500 000 Franken Hypotheken aufnehmen, dieses Geld abziehen und als Einmalprämie wieder bei der Versicherung «parkieren». Dann hat er als Einmaleinlage diese 500 000 Franken steuerfrei angelegt, das sind 25 000 Franken Ertrag pro Jahr, steuerfrei. Er kann darüber hinaus die Zinsen für die Hypothekarschuld von 500 000 Franken, die er hat, abziehen: nochmals 25 000 Franken. Mit diesem Trick kann er zusammen 50 000 Franken Einkommensabzug beim steuerbaren Einkommen realisieren.
Das Argument wird wieder kommen: Das können natürlich auch die Kleinen tun. Der Durchschnitt der Einmalprämien pro Jahr für den einzelnen Anleger ist 75 000 Franken – das ist nicht so wenig. Aber ich sage Ihnen: Das ist nicht der Steuertrick für Tante Emma und Onkel Fritz; die Versicherungen werden nur auf die grossen Vermögen losgehen, weil die Administrativkosten sonst zu hoch sind. Im übrigen ist ein Steuerschlupfloch auch dann unmoralisch, wenn es von den Kleinen genutzt werden könnte.
Ein Wort zum Gesamtvolumen: Es wäre nicht der Rede wert, hier ein solches Drama zu machen, wenn es um ein skurriles, kleines Ausweichmanöver ginge. Aber das sind heute schon gewaltige Summen. 1993 hat die Erhebung der Finanzverwaltung gezeigt – bei dieser unsicheren Situation 1993 –, dass in einem Jahr 1,5 Milliarden Franken Einmalprämien steuerfrei angelegt wurden. Jedes Jahr sind das heute schon kumulativ vielleicht 10 Milliarden Franken. Wenn diese Lösung der Mehrheit durchgeht, wird diese Summe explosionsartig ansteigen, es wird eine gewaltige, volkswirtschaftlich ins Gewicht fallende Verschiebung der Spargewohnheiten geben, nämlich weg vom Banksparen hin zum Versicherungssparen.
Wenn der Antrag der knappen Mehrheit angenommen wird, ist in Zukunft jeder der Dumme, der die Erträge seiner Anlagen noch versteuert. Und es ist jeder der Dumme, der seine grösseren Vermögen noch bei der Bank anlegt.
Aus diesem Grund ist dieser Entscheid sehr weittragend. Man hat gesagt, was man vorschlage, sei ein Kompromiss. Das ist kein Kompromiss, und zwar deswegen nicht, weil die Altersbindung wegfällt. Es kann auch ein 25jähriger seine 100 000 Franken steuerfrei anlegen und mit 35 Jahren das Geld zurückziehen. Das hat mit Alterssparen nichts mehr zu tun. Es ist kein Kompromiss.
Wenn dieses Steuerschlupfloch eröffnet wird, wird sicher ein zusätzlicher Vertrauensverlust im Steuerwesen entstehen, es wird allen Tricklein Tür und Tor geöffnet, und dem Vertrauen in diesen Staat wird ein schlechter Dienst erwiesen.
Ich bitte Sie, hart zu bleiben und nicht mit der Begründung, wir müssten sowieso einen Kompromiss machen, einzuschwenken. Wir bitten Sie, das dritte Mal hart zu bleiben. Wir haben bei der ersten und zweiten Abstimmung Namensaufruf verlangt und bei der dritten Abstimmung nochmals. Wir werden die Wendehälse feststellen können, die jetzt einschwenken.
Ich bitte Sie, hart zu bleiben. Es geht für mich persönlich um eine grundlegende Frage der Steuermoral.

Jaeger Franz (U, SG): Unsere Fraktion beantragt Ihnen im Sinne des Antrages der Minderheit, an den Beschlüssen unseres Rates festzuhalten. Ich möchte das wie folgt begründen.
Ich persönlich habe grundsätzlich etwas gegen Unsauberkeiten in der Fiskal- und Finanzpolitik. Zu diesen Unsauberkeiten gehören beispielsweise Steuergeschenke, die nicht gerechtfertigt sind, die Privilegien schaffen. Dazu gehören auch gewisse Ausgabenlücken, zum Beispiel Schlupflöcher, mit denen man gewisse Ausgabenverpflichtungen vermeiden möchte.
Ich sage Ihnen ganz offen: Ich bin unbedingt und dezidiert für eine Verzinsung der Rückerstattungsansprüche der Verrechnungssteuer. Genauso bin ich aber auch hier der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, das Versicherungssparen gegenüber dem Banksparen zu privilegieren. Es gibt keinen einzigen Grund dafür. Aber es gibt sehr wichtige Gründe dagegen. Ich möchte die wichtigsten Gründe kurz nennen.
Zunächst einmal sollen für das Versicherungssparen, für die Einmalversicherung, Steuererleichterungen vorgenommen werden. Worum geht es eigentlich? Es geht um das Wort «oder» im Beschluss des Ständerates. Sie können das auf der Fahne nachlesen. Der Bundesrat hat in seinem Entwurf vorgesehen, dass zwei Bedingungen gelten sollen, nämlich das 60. Altersjahr und eine zehnjährige Vertragsdauer der Versicherung. Wenn diese beiden Bedingungen kumulativ erfüllt sind, gilt das als Vorsorgesparen, und dann soll es von der Steuer befreit werden. Das ist eine saubere, anständige Lösung. Und nun kommt man und will das trennen und will die Erfüllung von nur einer dieser beiden Bedingungen als Voraussetzung gelten lassen. Das kann man machen, aber das ist nicht sauber. Es gibt natürlich sehr viele Gründe, das so zu verankern; man hat dadurch eine gute Möglichkeit, eine Anlage zu tätigen, mit der man dann eben zu Steuererleichterungen kommen kann. Ich könnte auch davon profitieren, ich weiss

das; aber ich meine, wir sollten das nicht tun. Das wäre einfach nicht sauber.
Denken Sie daran, das ist nicht nur finanzpolitisch, sondern auch staatspolitisch höchst fragwürdig. Hier würden wir Vermögens- und Einkommenskreise privilegieren, die nicht «aus dem letzten Loch pfeifen». Denen geht es hier ja nicht ums «Eingemachte», sondern wirklich nur um Privilegien. Dafür mit diesen Tricks zu arbeiten, lohnt sich nicht. Ich bin generell gegen solche Tricks. Ich habe vorhin gegen den Minderheitsantrag Marti Werner gestimmt, aber hier geht es nun wirklich um eine Mindereinnahme, die nicht gerechtfertigt ist.
Ich bitte Sie deshalb, an Ihrem Beschluss festzuhalten. Wir dürfen dem Ständerat nicht nachgeben. Steuererleichterungen für die Wirtschaft ja, aber keine Steuererleichterungen, die auch wettbewerbspolitisch problematisch sind. Das können wir auch marktwirtschaftlich nicht verantworten, denn wenn wir jetzt hier so vorgehen, müssen wir es auch anderswo tun. Es wäre ordnungspolitisch absolut nicht in Ordnung, wenn wir das so beschliessen würden.
Ich möchte das auch an die Adresse jener sagen, die nachher das Hohelied des Versicherungssparens singen werden. Es werden einige Ordnungspolitiker darunter sein. Ich möchte jetzt schon gesagt haben: Was ordnungspolitisch falsch ist, kann staatspolitisch nicht richtig sein. Deshalb müssen wir hier an unserem Beschluss festhalten.

Theubet Gabriel (C, JU): Tout semble nous conduire à une situation de blocage dans cette affaire. La majorité du groupe démocrate-chrétien, au nom de laquelle je m'exprime, entend éviter une impasse et contribuer à la recherche d'une solution conciliant, autant que faire se peut, les thèses en présence. Nous constatons qu'un aspect important a été quelque peu passé sous silence lors de nos précédents débats. Il s'agit de l'incitation à la retraite anticipée que peut constituer cette forme de placement.
L'argumentation développée par M. Frick au Conseil des Etats mérite notre attention. En effet, toutes les mesures favorisant la retraite anticipée sont les bienvenues actuellement. On peut supposer que le jour où le fisc imposera les rendements versés en cas de vie ou de rachat d'assurances de capitaux à prime unique, dont le rapport contractuel a duré au moins 10 ans, les intéressés hésiteront à se constituer un 3e pilier, d'où une diminution prévisible du nombre de retraites anticipées.
Dans cette perspective, la proposition de majorité est une solution de compromis, quoi qu'en pense M. Strahm Rudolf, tout à fait acceptable dans laquelle, au critère de l'âge, est encore subordonnée une durée minimale du contrat de cinq ans. Il y a donc conditions cumulatives en ce qui concerne les assurés de 60 ans révolus. On se rapproche ainsi un peu plus du caractère de prévoyance de ce type de placement.
L'inégalité de traitement par rapport à un placement effectué auprès d'une banque, évoquée plusieurs fois dans ce débat, s'en trouverait également atténuée, voire supprimée. De cette manière, le revirement opéré entre la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct et le présent projet serait moins brutal et le préjudice causé aux personnes qui ont souscrit en toute bonne foi de telles assurances s'en trouverait atténué.
Afin de faire un bout de chemin en direction du Conseil des Etats, qui semble bien campé sur sa position, la majorité du groupe démocrate-chrétien estime qu'il convient maintenant de trouver une solution susceptible de mettre fin à la divergence qui sépare les deux Chambres. C'est pourquoi nous acceptons et nous vous demandons de voter la proposition de la majorité de la commission.

Bircher Peter (C, AG): Ich möchte Sie ersuchen, an unserem Beschluss festzuhalten. Wir haben zweimal gleich beschlossen, wir müssen ein drittes Mal konsequent sein. Ich wehre mich dagegen, dass wir hier ein Schlupfloch für junge Millionäre bzw. für steuerfreie Rücklagen in beliebiger Höhe schaffen – Altersvorsorge ja, aber nicht solche Möglichkeiten. Ein hoher Steuergrundsatz – Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – würde total durchbrochen. Der Ausfall betrüge 150 bis 180 Millionen Franken pro Jahr, auf Dauer. Das wäre in Anbetracht der Finanzsituation geradezu eine Katastrophe.
Ich warne Sie davor, einseitig eine Interessenlobby zu vertreten. Wir haben das Gemeinwohl zu vertreten, sonst ist in diesem Hause und für diesen Staat keine vernünftige Finanzpolitik zu machen.
Ich bitte Sie durchzuhalten, weiter festzuhalten, und wenn es keine Einigung mit dem Ständerat gibt, dann stelle ich mich auf den Standpunkt, dass die alte Regelung gelten wird. Das kann uns auch recht sein.
Halten Sie fest.

Stucky Georg (R, ZG): Man hat den Eindruck, dass einigen Leuten nicht klar ist, worüber wir reden. Wenn Herr Bircher Peter sagt, wir sollten an unserem Beschluss festhalten, damit man nicht neue Schlupflöcher baue, sonst falle das Steuerrecht zusammen, so muss ich ihm sagen: Wir haben die Lösung, über die wir diskutieren und die wir haben wollen, schon heute, Herr Bircher. Wir schaffen keine neuen Schlupflöcher, sondern die heutige Regelung erlaubt diese Einmalprämien mit Lebensversicherungen auf zehn Jahre schon. Machen Sie doch aus einer Mücke keinen Elefanten! – Den gleichen Eindruck hatte ich schon gestern beim Ordnungsantrag.
Bei Herrn Strahm Rudolf habe ich diesen Eindruck ebenfalls gehabt. Wenn das Steuersystem zusammenbrechen würde, weil hier eine Türe geöffnet wird, dann wäre das schon längst geschehen, weil diese Lösung heute schon gilt. Da wird einiges falsch erzählt. Es ist falsch, was Herr Strahm gesagt hat, dass Jahr für Jahr 1,3 Milliarden Franken auf diese Weise angelegt würden und schon angelegt worden seien. Ich habe hier die Unterlagen. Bis und mit Ende 1992 sind es 1,3 Milliarden Franken, über all die Vorjahre hinweg. Es ist also bei weitem nicht so dramatisch.
Des weiteren – das hat Herr Strahm richtig gesagt – liegt der Durchschnitt bei 75 000 Franken; von 122 000 Verträgen, die abgeschlossen worden sind, liegen 105 000 Verträge unter der Grenze von 100 000 Franken. Womit gesagt wird, dass es eben doch der Mittelstand ist, der sein Kapital auf diese Weise anlegt, und nicht die reichen Leute. Die Leute mit hohen Einkommen haben andere Wege zur Anlage.
Worum geht es? Im Grunde genommen darum: Will man bei Lebensversicherungen mit Einmalprämie nur Altersvorsorge betreiben oder diese Möglichkeit schon jüngeren Leuten geben? Nehmen Sie das Beispiel einer Erbschaft: Ein jüngeres Ehepaar macht eine Erbschaft. Warum soll es dieses Geld nicht in eine Lebensversicherung mit einer Mindestdauer von zehn Jahren anlegen können, damit es später den Kindern die Ausbildung bezahlen oder sich ein Eigenheim anschaffen kann? Gerade was die Immobilien betrifft: Es ist doch so, dass wir in unserem Steuerrecht kein Bausparen kennen. Die Einmalprämie ist eine Möglichkeit dafür.
Wenn von Tricks gesprochen wird, wie Herr Jaeger das genannt hat, dann muss ich sagen: Das Bundesgericht hat hier Vorkehrungen getroffen. Es hat genau gesagt: Wenn man Darlehen aufnimmt und die dann mit Einmalprämien anlegt, sind das Tricks, aber nicht die Institution als solche ist ein Trick. Die Institution will die Vorsorge, die Vorsorge schon während der Aktivtätigkeit und nicht erst im Alter. Darum geht es. Staatspolitisch ist es wohl besser, Bürger zu haben, die einigermassen gegen alle Risiken dieses Lebens abgesichert sind. Darum beantrage ich Zustimmung zum Antrag der Mehrheit.
Noch etwas zur Behauptung von Herrn Strahm Rudolf, man könne diese Lebensversicherung wieder verpfänden: Herr Strahm, da machen Sie die Rechnung ohne den Wirt, denn der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall einen Zinsverlust, der dieses Geschäft nicht attraktiv macht. Darum macht man es nicht. Sonst wäre aus den Unterlagen hervorgegangen, dass diese Geschäfte viel öfters praktiziert werden. Hier eine Gefahr zu sehen ist weit übertrieben.
Es kommt noch der Vergleich mit dem Banksparen: Beim Banksparen können Sie das Geld jederzeit zurückziehen, nicht aber beim Versicherungssparen. Da sind Sie auf die zehn Jahre festgelegt, und das ist eben ein wesentlicher Unterschied in der Anlage dieses Geldes. Sie dürfen nicht Äpfel mit Birnen vergleichen.

Deshalb empfehle ich Ihnen, zugunsten der Vorsorge von jüngeren Leuten hier zuzustimmen.

Keller Rudolf (D, BL): Unser Rat hat früher, bei der Überweisung der entsprechenden Motionen, klar und eindeutig zu erkennen gegeben, was er mehrheitlich, und zwar mit deutlicher Mehrheit, will. Wir haben gesagt, dass die Erträge steuerfrei sein sollen, wenn der Vertrag länger als 10 Jahre gedauert hat oder die versicherte Person das 60. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Alterslimite 60 – hier komme ich nun auf ein Argument, das mir sehr wichtig scheint – ist in einer Zeit, wo es sehr viele frühzeitige Pensionierungen gibt, oft zur Überbrückung bis zum Pensionierungsalter eben dringend nötig. Man braucht genau im Alter von 60 bis 65 Jahren Geld, um ein wegen dieser vorzeitigen Pensionierung entstandenes Loch ausfüllen zu können; vor allem auch für solche Zwecke sind solche Versicherungen da. Wir sollten dieser flexiblen Pensionierung nicht noch mehr Hürden als unbedingt notwendig in den Weg stellen. Das würden wir aber tun, wenn wir hier für den Antrag der Minderheit stimmen würden.
Die Alternative zur Festlegung der Altersgrenze 60 ist die 5jährige Vertragsdauer als Erfordernis – der Kompromiss also. Das wäre doch sicher auch ein Zeichen dafür, dass die Anlegerinnen und Anleger nicht etwa auf Spekulation aus sind, sondern bewusst ein längerfristiges Vertragsverhältnis in Kauf nehmen, wo auch der Zinssatz nicht so hoch ist, wie wenn das Kapital anderweitig angelegt wäre. Solche Anleger sind also bereit, bewusst eine kleinere Zinsmarge hinzunehmen. Es handelt sich folglich um ein Versicherungs- und nicht um ein Bankgeschäft; wir haben es deshalb mit kapitalbildenden Lebensversicherungen zu tun, weil eine bestimmte Versicherungssumme erreicht werden kann, weil ein bestimmter, aber kleiner technischer Zinssatz dazu garantiert wird. Zudem geht es um eine längere Dauer bei dieser Art von Versicherung.
Die Anlagevorschriften der Versicherer sind bekanntlich sehr streng, da gibt es keine Schlupflöcher und keine faulen Tricks zur Umgehung! Da ist nichts mit fiesen Machenschaften, wie uns das von einigen Rednern vorgegaukelt wurde. Sehr wohl ist es aber eine gewichtige Absicherung auch für viele sogenannt kleine Leute mit relativ kleinen Kapitalien; das haben statistische Erhebungen ergeben. Es gibt sehr viele Klein- und Kleinstanleger, die 20 000, 30 000, 40 000 oder 50 000 Franken auf diese Art und Weise angelegt haben; wir sollten diese Leute, die bescheidene Geldbeträge anlegen, nicht noch bestrafen.
Die SD/Lega-Fraktion bittet Sie deshalb, mit der Mehrheit für den Kompromiss zu stimmen, dies auch im Sinne der vor einiger Zeit bereits klar überwiesenen Motionen Spoerry und Küchler.
Herr Strahm Rudolf, es sind nicht die Fussballer, sondern viele Kleinstanleger, die hier betroffen sind. Wenn ein Fussballer mit dem grossen – oft zu grossen – Geld, das er ohnehin schon hat, noch das grosse Geschäft machen möchte, dann legt er sein Kapital bestimmt nicht auf diese Art und Weise an; sondern er wird es gewinnbringender, mit viel höheren Zinsmargen anlegen. Es ist nicht richtig und entspricht nicht der heutigen Praxis, was Sie, Herr Strahm, da aufgezählt haben – Sie haben masslos übertrieben.

Dreher Michael (A, ZH): Die Fraktion der Freiheits-Partei wird, wie schon bei den Abstimmungen am 16. Dezember 1993 und am 1. Juni 1994, der Mehrheit zustimmen, diesem Kompromiss, den wir als realisierbar und entgegenkommend betrachten.
Man muss die Fakten sehen: Wenn der Mensch einmal die 60 überschritten hat, denkt er im allgemeinen nicht an sein baldiges Ende. Er möchte dann eine sichere Anlage. Es gibt sehr viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, die die 60 überschritten haben und nach wie vor längerfristige Versicherungsanlagen tätigen. Es ist also ganz und gar nicht so, dass im Sinne des steuerfreien Zinsgewinns solche Anlagen quasi spekulativ getätigt würden, um Steuern zu sparen; da gibt es denn doch noch interessantere Anlagen.
Der Umstand, dass das Sparen mit Einmalprämien bisher, mit dem Status quo, nicht zur dominierenden Anlageform in diesem Land geworden ist, beweist eigentlich zur Genüge, dass da ein riesiger Sturm im Wasserglas entstanden ist.
Ich verstehe natürlich, dass Bankenvertreter jeden Franken, den sie nicht haben, beklagen und dass aus dieser Ecke auch eine gewisse Opposition kommt. Aber ich bitte Sie einfach, zu bedenken, dass bei einem Vertrag mit Einmalprämie das Kapital gebunden bleibt, wie Herr Stucky ausgeführt hat. Man hat während der Laufzeit den Zugriff dazu nicht. Den 25jährigen, der 100 000 Franken anlegen und nach zehn Jahren die Erträge steuerfrei vereinnahmen kann, gibt es kaum. Wie viele 25jährige haben das in der Geschichte der schweizerischen Einmalprämienanlage schon gemacht? Wahrscheinlich kommen Sie auf einen, zwei oder höchstens drei. Wenn ein 25jähriger 100 000 Franken zur Verfügung hat, z. B. ein Fussballer, kauft er sich in aller Regel damit einen Porsche oder einen Ferrari.
Ich möchte nur vor einem warnen: Wenn Sie das Problem jetzt nicht lösen wollen, wenn wir dieses Hin und Her mit dem Ständerat weiter praktizieren, dann könnte es eines Tages so weit kommen, dass wieder die Praxis gemäss Version Bundesrat gelten wird. Was passiert dann? Dann entscheidet das Bundesgericht. Das wäre für ein Parlament erbärmlich.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Nebiker Hans-Rudolf (V, BL): Es ist ganz klar: In der Sache hat die Minderheit recht, also Festhalten an unserem bisherigen Beschluss. Allein die kumulative Bestimmung – zehn Jahre Frist und 60 Jahre Altersgrenze – kommt der Forderung der Steuerbefreiung für echte Vorsorgeleistungen entgegen. Es besteht auch in der Sache kein Grund, das Banksparen gegenüber dem Versicherungssparen zu benachteiligen, denn es ist wichtig, dass Spargelder unmittelbar in die Wirtschaft gelangen.
Ich meine, dass die Vermittlungsmarge bei den Banken etwas niedriger ist als bei den Versicherungsgesellschaften. Das ist jedoch meine persönliche Meinung.
Meine Fraktion hat anders beschlossen, sie beantragt Ihnen, dem Kompromiss der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, und zwar aus der Überlegung, dass nun das Hickhack zwischen Ständerat und Nationalrat abgeschlossen werden sollte.
Der Ständerat ist in einen Prinzipienstreit mit dem Bundespräsidenten eingetreten, und es ist kaum anzunehmen, dass er von seiner starren, meiner Meinung nach falschen Position abweichen wird. Es wird also beim Beschluss des Ständerats bleiben. In diesem Sinne stellt der Versuch der Kommissionsmehrheit einen Mittelweg dar, wobei die Mitte nicht ganz in der Mitte liegt. Einen Mittelweg zu finden oder mindestens einen Kompromiss anzubieten ist deshalb ein Weg, den man auch gehen könnte – wohlwissend, dass damit das Versicherungssparen immer noch begünstigt wird. In meinem Alter würde ich genau von dieser Lösung profitieren, übrigens auch von derjenigen des Ständerates. Weil ich nicht in eigener Sache stimmen will, stimme ich mit der Kommissionsminderheit.
Wie gesagt: Die SVP-Fraktion möchte dem Kompromiss zustimmen, um in dieser Sache endlich zu einem Ende zu kommen.

Thür Hanspeter (G, AG): Wenn Herr Nebiker in der Kommission so gestimmt hätte, wie er sagt, dass er nun stimmen würde, hätten wir bereits in der Kommission eine Mehrheit gehabt.
Wir sind Zeugen eines merkwürdigen Schauspiels. Wir beraten nun zum dritten Mal einen Artikel, mit dem man schlicht und einfach ein Steuerschlupfloch schaffen will, auch wenn das die Befürworter – eine knappe Mehrheit der Kommission – in Abrede stellen wollen. Gleichzeitig jedoch, das können sie nicht in Abrede stellen, bescheren sie mit dieser Bestimmung dem Bund Mindereinnahmen von über 100 Millionen Franken.
Unser Rat war bis zur letzten Runde noch standhaft. Auch die Kommission widersetzte sich bis zur vorletzten Sitzung der Versuchung, derartige Steuergeschenke zu verabreichen und gleichzeitig eine Wirtschaftsbranche übermässig zu bevorzugen. Sie lehnte noch in der zweiten Sitzung das Ansinnen mit 13 zu 8 Stimmen ab.

Seither hat sich jedoch Merkwürdiges zugetragen. Merkwürdig ist beispielsweise der Umstand, dass diese Branche, die bevorzugt werden sollte, es nicht aufgegeben hat, für ihre Interessen zu kämpfen. Das ist selbstverständlich ihr gutes Recht. Merkwürdig ist aber das Resultat, welches sie bei ihren Bemühungen erzielt hat, dass nämlich in der vorberatenden Kommission nun plötzlich die Minderheit zur Mehrheit geworden ist. Drei Umfaller haben das Lager gewechselt und damit diese knappe Mehrheit zustande gebracht. Ich bin gespannt, ob diese drei Umfaller dann in ein, zwei Jahren irgendwo im Verwaltungsrat einer Versicherungsgesellschaft unterkommmen.
Ich bitte Sie, bei diesem Spiel nicht mehr mitzumachen. Sie haben gute Gründe, bei Ihrem Entscheid zu bleiben. Der Vorschlag, den Ihnen die nun knappe Mehrheit unterbreitet, ist in doppelter Hinsicht verfassungswidrig: Er verletzt das Gleichheitsgebot und Artikel 34quater der Bundesverfassung, indem ohne Verfassungsgrundlage eine Steuerprivilegierung geschaffen wird und das Versicherungssparen einseitig privilegiert wird. Es geht eben nicht darum, für die Vorsorge junger Menschen etwas zu tun, wie das Herr Stucky will. Eine solche Absicht kann gerade nicht auf Artikel 34quater der Bundesverfassung abgestützt werden. In Artikel 34quater geht es in erster Linie um die Altersvorsorge.
Der Entscheid der knappen Mehrheit ist auch aus finanzpolitischen Gründen unvertretbar und inakzeptabel. Während die desolaten Bundesfinanzen in aller Leute Mund sind und Ratlosigkeit darüber herrscht, wie sie innerhalb einer vernünftigen Frist ins Lot gebracht werden können, wäre es für die breite Bevölkerung, die sich bereits mit Reduktionen bei der AHV auseinandersetzen muss, unverständlich, wenn Sie nun Gutbetuchte mit derartigen Steuergeschenken von Hunderten von Millionen Franken belohnen würden.
Herr Stucky sagt, dies sei alles nur eine Bagatelle, es gehe um nichts; ginge es um ein Steuerschlupfloch, dann wäre dieses längst benützt worden. Genau das ist der Fall, Herr Stucky! Dieses Steuerschlupfloch wird bereits heute in erheblichem Masse benützt. Zwanzig Prozent aller Kapitalversicherungen sind Einmalprämien. Herr Stucky, es geht hier jährlich um ein Volumen von rund 1,5 Milliarden Franken – mit den eben erwähnten Steuereinbussen, die daraus resultieren, wenn Sie dieses Steuerschlupfloch gewähren.
Ich habe keine Angst vor dem Hickhack mit dem Ständerat oder vor dem Hin und Her, wie es Herr Nebiker gesagt hat. Wenn eine Einigungskonferenz keine Einigung bringt, dann ist es so, wie Herr Bircher Peter ausgeführt hat: Der bereits beschlossene Artikel bleibt in Kraft, und das Bundesgericht wird dann die Streitfrage unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Ordnung klären. Das ist gar nicht so schlecht.
Ich bitte Sie deshalb, dieser knappen Minderheit zu folgen und damit Ihren bisherigen Beschlüssen treu zu bleiben.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Es ist Ihnen mit beredter Zunge empfohlen worden, doch nicht starrköpfig zu sein und auf den Kompromissvorschlag einzuschwenken. Ich kann Sie versichern, dass ich für Kompromisse sehr oft zu haben bin, dass unsere Politik von Kompromissen lebt. Aber das, was Sie heute auf dem Tisch haben, hat doch mit einem Kompromiss nichts zu tun. Bitte schauen Sie doch einmal die Fahne an.
Die 112 Mitglieder unseres Rates, die bei der ersten Abstimmung unter Namensaufruf dafür gestimmt haben, dass dieses Steuerschlupfloch geschlossen wird, würden hier bei einem Nachgeben platt auf dem Bauch liegen. Das ist der Kompromiss. Es ist ein Nachgeben auf der ganzen Linie, es ist nicht ein Stopfen des Schlupfloches, sondern es ist ein rechtliches Absichern dieses Schlupfloches. Das ist doch kein Kompromiss!
Wir haben das letzte Mal dem Ständerat einen Kompromiss angeboten, indem wir wenigstens eine Übergangslösung geschaffen haben, die Treu und Glauben berücksichtigt. Sie hätte all jenen, die in der Vergangenheit Einmaleinlageversicherungen getätigt haben, ermöglicht, diese Versicherungen noch in aller Ruhe zu geniessen, bis sie abgelaufen sind, aber nachher wäre es fertig gewesen. Das wäre ein Kompromiss gewesen. Aber das, was jetzt vorliegt, ist eine Kapitulation ohne Bedingungen. Herr Stucky, Sie können noch so lange mit Engelszungen reden, es ist der Vorschlag einer Kapitulation, und Sie wollen uns das als Kompromiss verkaufen.
Es ist nicht eine Bagatelle, über die wir heute zum dritten Mal sprechen. Was hier mit diversen Pressionen der Versicherungsbranche vorgeschlagen wird und durchgedrückt werden soll, ist tatsächlich ein politischer Skandal! Wenn unser Rat heute «kippt», dann ist dies ein Skandal, auch wenn es vielleicht ein ruhiger Skandal ist. Aber wir werden die Konsequenzen dieses Skandals zu spüren bekommen. Ich erinnere Sie daran, wie fassungslos dieses Parlament und der Bundesrat angesichts der Verweigerung des Volkes bei der Abstimmung vom 12. Juni 1994 waren. Ich möchte Sie nicht an das erinnern müssen, was uns möglicherweise am 20. September droht, wo wieder ein Graben zwischen einer Mehrheit des Volkes und der ganzen politischen Elite und der politischen Klasse in diesem Land aufgeht, weil das Volk nicht mehr hinter uns steht. Wenn Sie nun eine Lösung anbieten, die für 2 Prozent der Bevölkerung beispielsweise ein neues Steuerprivileg vorsieht, nachdem 80 Prozent der Leute in der Vergangenheit nur verloren haben, müssen Sie sich nicht wundern, wenn diese Bevölkerung nicht mehr hinter Ihnen steht.
Ich will Ihnen aber keine Kapuzinerpredigt halten. Ich gehe immer noch davon aus, dass eine Mehrheit hier zu ihrer Meinung steht, so, wie sie diese Meinung bereits mehrfach bekundet hat. Ich möchte nur kurz zusammenfassen:
1. Diese Einmaleinlageversicherung, wie sie jetzt von der knappen Mehrheit der WAK und vom Ständerat vorgelegt wird, ist nicht eine Veranstaltung für Kleinsparer. Man kann das mit Fug und Recht nicht behaupten. Versicherungseinlagen, die im Mittel über 70 000 Franken betragen und in einem Jahr auf einmal abgegolten werden, sind beileibe nicht eine Veranstaltung für Kleinsparer, auch wenn Herr Keller Rudolf uns das noch so beliebt machen will.
Ich erinnere Sie daran, dass 30 Prozent der Bevölkerung in diesem Land über null Vermögen verfügen und dass weitere 30 Prozent ein Vermögen haben, das unter 20 000 Franken liegt. Es ist eine Begünstigung einer Minderheit von 2 Prozent, und es ist ein Versicherungsprivileg, das in dieser Form in keiner Art und Weise berechtigt ist oder gerechtfertigt werden kann.
2. Es ist auch keine Altersvorsorge. Wir haben eine Altersvorsorge. Wir haben eine erste Säule, wir haben eine zweite Säule, wir haben eine dritte Säule. Es steht jedem frei, zusätzliche Lebensversicherungen abzuschliessen, steuerlich begünstigt, falls er sie erst dann braucht, wenn er das Alter erreicht hat, wo er tatsächlich Altersvorsorge braucht. Das wird durch diese Vorlage in keiner Art und Weise eingeschränkt. Diese Form der zusätzlichen Altersvorsorge ist nach wie vor gegeben; sie ist nicht beeinträchtigt. Das, was aber hier vorliegt, ist nicht Altersvorsorge, sondern die Möglichkeit, Kapitalien anzulegen und die Erträge steuerfrei wieder abzuziehen.
Zurzeit sind es etwa – niemand ausser den Versicherungen weiss es genau, und die sagen es nicht – 20 Milliarden Franken Kapitalien, die so «parkiert» sind, dass die Erträge steuerfrei anfallen. Das ist immerhin pro Jahr ein Steuerertrag von 300 bis 400 Millionen Franken, der der Öffentlichkeit entgeht.
Sie haben heute morgen heroisch versucht, sich selber zu zügeln, indem Sie sich die Ausgabenbremse auferlegt haben. Aber hier kann man nicht kommen und solche Einnahmen der öffentlichen Hand wieder vorenthalten.
Die Glaubwürdigkeit des Parlamentes steht auf dem Spiel. Was uns hier schmackhaft gemacht werden soll, ist nicht ein Kompromiss, es ist eine Kapitulation. Ich bitte Sie, selber glaubwürdig zu bleiben, an unserem Entscheid festzuhalten und der Minderheit – die eigentlich, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend gewesen wären, eine Mehrheit wäre – zuzustimmen und dem Ständerat oder der Einigungskonferenz eine Chance zu geben.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Ich habe eine kleine Korrektur zum deutschen Text in der Fahne zu machen: Beim Antrag der Mehrheit ist ein Wort verlorengegangen. Es muss heissen: «.... oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet .... hat». Das stimmt mit dem französischen Text überein.

Stich Otto, Bundespräsident: Ich weiss nicht, was ich von diesem Parlament halten soll, wenn man derart lange über einen sogenannten Kompromiss diskutieren kann, der ganz offensichtlich der Verfassung widerspricht. Denn wenn sich die jetzige Mehrheit durchsetzt, sorgen Sie dafür, dass die Rechtsgleichheit verletzt wird. Sie sorgen dafür, dass Leute das Geld, das sie bei Banken anlegen, versteuern müssen, und dafür, dass Leute das Geld, das sie bei Versicherungsgesellschaften mit dem kleinen Zusatz «Versicherung» anlegen, nicht versteuern müssen. Das ist doch eine ungeheuerliche Rechtsungleichheit! Da kann man, Herr Stucky, nicht von einem Kompromiss sprechen, sondern es ist die Kapitulation des Rechts. Wir sind nicht da, um Rechtsungleichheiten zu schaffen. Und es ist auch kein Argument, Herr Stucky, wenn Sie sagen, das sei bisher so gewesen. Ich weiss, dass bei den Steuern Millionen von Franken hinterzogen werden. Aber wir sollten nicht von Gesetzes wegen solche Steuerlücken schaffen, damit jene Leute, die Geld haben, Steuern sparen können und die anderen, die einen Lohnausweis haben, Steuern bezahlen müssen. Das ist die Konsequenz Ihres Antrages, und nichts anderes. Mit Ihrem Antrag erreichen Sie, dass es möglich ist, während eines ganzen Lebens Geld steuerfrei anzulegen.
Herr Dreher, auch wenn es nur einige wären, die davon Gebrauch machten, so wäre es trotzdem ein Unrecht. Denn wir haben eine Rechtsgleichheit in der Schweiz, und für diese Rechtsgleichheit treten wir ein, unbekümmert um das Stimmenverhältnis im National- oder im Ständerat.
Sie müssen vielleicht noch einmal überlegen, in welcher finanziellen Lage wir sind. Im Moment machen wir pro Jahr 10 Milliarden Franken Schulden. Hier für die Zukunft zu akzeptieren, dass Milliarden von Franken hinterzogen werden, ist eine Zumutung. Wenn Sie das tun, begreife ich, dass Sie nachher sagen, das Volk werde Steuererhöhungen nicht mehr zustimmen. Dann begreife ich das auch. Aber wir sollten es nicht so weit kommen lassen, dass wir für die Zukunft Ungerechtigkeiten schaffen.
Alle diejenigen, die dem Antrag der Mehrheit zustimmen, können das nächste Jahr in den Wahlkampf gehen und sagen, sie würden besonders für reiche Leute eintreten, damit die ihr Geld steuerfrei anlegen könnten. Das gilt für die Schweizer Demokraten wie für die Freiheits-Partei und verschiedene andere. Sie können sagen, Sie seien dafür, dass man für Wohlhabende neue Schlupflöcher schaffe. Das ist in der Wahlzeit sicher attraktiv. Sie können auch sagen, dass sie dafür eintreten, dass grosse Steuerausfälle entstehen; denn, wenn sie legalisiert wird, wird diese Anlageform natürlich viel, viel interessanter. Aber es sind heute schon Milliarden von Franken, die so angelegt sind; nachher wird es noch einmal soviel sein.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie sehr, dafür zu sorgen, dass Sie glaubwürdig bleiben. Insbesondere möchte ich die bürgerlichen Bundesratsparteien dazu ermuntern, einmal hinter dem Bundesrat zu stehen.

Stucky Georg (R, ZG): Ich protestiere in aller Form gegen die Aussage von Herrn Bundespräsident Stich, dass es hier um Steuerhinterziehung gehe. Sie müssen, das liegt im Wesen dieser Sache, diesen Vermögenswert deklarieren. Die Lebensversicherung müssen Sie in Ihrer Steuererklärung angeben, damit Sie die Zinsen steuerfrei erhalten. Der Vermögenswert wird aber kantonal besteuert. Eine Steuerhinterziehung heisst, dass ich überhaupt nichts deklariere. So und nicht anders ist es!
Ich protestiere auch dagegen, dass man jetzt tut, als wenn die Sache nicht bestünde. Wir haben sogar eine Bundesgerichtspraxis dazu, und das Bundesgericht hat unter dem bestehenden Recht sehr klar gesagt, wo der Missbrauch anfängt und wo nicht. Die Einmaleinlageversicherung, auf zehn Jahre angelegt, ist heute, auch für junge Leute unter 60 Jahren, absolut legal.

Stich Otto, Bundespräsident: Es ist richtig, Herr Stucky: Das ist nicht Steuerhinterziehung. Mit Ihrem Antrag wollen Sie aber erreichen, dass man die Bezahlung von Steuern umgehen kann, das ist ja der Zweck der Übung. In diesem Punkt haben Sie völlig recht.
Wenn heute etwas schief ist, bedeutet das noch nicht, dass wir das fortsetzen wollen. Deshalb hat der Bundesrat diesen Entwurf unterbreitet. Er möchte hier eine Sache korrigieren, die nicht in Ordnung ist.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Minderheit stimmen:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Berger, Bircher Peter, Bodenmann, Borel François, Brunner Christiane, Bugnon, Bühler Simeon, Bundi, Bürgi, Camponovo, Caspar-Hutter, Couchepin, Danuser, David, Deiss, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Duvoisin, Eggenberger, Fankhauser, Fasel, von Felten, Fischer-Hägglingen, Gobet, Gonseth, Grendelmeier, Gross Andreas, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jöri, Keller Anton, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Mauch Ursula, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Misteli, Nebiker, Oehler, Ostermann, Raggenbass, Rechsteiner, Robert, Ruckstuhl, Ruffy, Rutishauser, Scherrer Werner, Schmid Peter, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Sieber, Spielmann, Stamm Judith, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Thür, Tschäppät Alexander, Tschopp, Vollmer, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Zbinden, Zisyadis, Züger, Zwygart (91)

Für den Antrag der Mehrheit stimmen:
Votent pour la proposition de la majorité:
Allenspach, Aregger, Baumberger, Bezzola, Binder, Bischof, Blatter, Blocher, Bonny, Borer Roland, Borradori, Bührer Gerold, Chevallaz, Cincera, Cornaz, Dettling, Dreher, Eggly, Epiney, Eymann Christoph, Fehr, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Früh, Giezendanner, Giger, Gros Jean-Michel, Gysin, Hari, Heberlein, Hegetschweiler, Hess Otto, Jenni Peter, Keller Rudolf, Kern, Leuba, Loeb François, Mamie, Maspoli, Maurer, Miesch, Moser, Mühlemann, Müller, Nabholz, Narbel, Neuenschwander, Perey, Philipona, Poncet, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scheurer Rémy, Schmid Samuel, Schwab, Schweingruber, Spoerry, Stalder, Steffen, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Stucky, Suter, Theubet, Wanner, Wittenwiler, Wyss William, Zwahlen (75)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Graber, Mauch Rolf, Ruf, Stamm Luzi, Vetterli (5)

Abwesend sind – Sont absents:
Aubry, Bortoluzzi, Brügger Cyrill, Bühlmann, Caccia, Carobbio, Cavadini Adriano, Columberg, Comby, Darbellay, de Dardel, Engler, Fischer-Sursee, Goll, Hildbrand, Kühne, Maeder, Maitre, Matthey, Pidoux, Pini, Rychen, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Tschuppert Karl, Wiederkehr, Ziegler Jean (28)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Haller (1)

Art. 205a
Antrag der Kommission
Streichen
Eventualantrag der Kommission
(falls der Antrag der Minderheit Strahm Rudolf zu Art. 20 Abs. 1 Bst. a angenommen wird)
Festhalten

Art. 205a
Proposition de la commission
Biffer
Proposition subsidiaire de la commission
(au cas où la proposition de la minorité Strahm Rudolf à l'art. 20 al. 1er let. a serait acceptée)
Maintenir

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Wir beantragen Ihnen, an der Übergangsbestimmung, die wir letztes Mal beschlossen haben, festzuhalten. Wir haben letztes Mal beschlossen, dass jene, die aus irgendwelchen Gründen in der Vergangenheit in der irrigen Meinung waren, wir hätten uns bei der Gesetzgebung unklar ausgedrückt, keinen Schaden erleiden sollen. Wir haben daher für die alten Verträge eine Übergangsbestimmung vorgesehen, wonach aus den alten Verträgen keine Steuern resultieren.
Ich ersuche Sie namens der Kommission, die in dieser Frage geschlossen war, an der Übergangsbestimmung festzuhalten. Damit beachten wir den Grundsatz von Treu und Glauben.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: La proposition subsidiaire de la commission, soit le maintien des dispositions transitoires, est nécessaire au vu du vote qui est intervenu.
Si on avait voté avec la majorité, cette suppression aurait été sans dommage. Dans l'état actuel, ce serait dommage, en particulier à l'égard de ceux qui, sur la base des dispositions actuelles, ont contracté de telles assurances à prime unique. C'est leur rendre justice et éviter qu'ils puissent se plaindre de l'insécurité qui leur aurait porté tort que d'accepter le maintien de ces dispositions transitoires.

Angenommen gemäss Eventualantrag der Kommission
Adopté selon la proposition subsidiaire de la commission

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 26. September 1994, Nachmittag
Lundi 26 septembre 1994, après-midi

17.15 h

Vorsitz – Présidence: Jagmetti Riccardo (R, ZH)

Präsident: Das gestrige Abstimmungsergebnis war knapp. Bei Erfordernis des Ständemehrs wäre die Vorlage, die unser Rat ohne Gegenstimme beschlossen hatte, gescheitert. Es fehlte nicht an Stimmen, ja an Plakaten, mit denen die Konvention der Uno gegen den Rassismus zum Diktat verfälscht und die internationale Organisation erneut zum Übel an sich erklärt wurde. Mit «Sennekäppli» und Stammtischsprüchen wurde versucht, das Nationalbewusstsein gegen die Vorlage zu mobilisieren. Es kam anders heraus. Die Bürger entschieden überlegter, als es die «terribles simplificateurs» angenommen hatten – einmal mehr.
Einem Teil der Gegner bringe ich Verständnis entgegen, auch wenn ich ihnen nicht zu folgen vermag. Es sind jene, die gutgläubig davon ausgegangen sind, die moralische Ordnung, ja der blosse Anstand hindere die Schweizer auch ohne Gesetz an öffentlichem Aufruf zu Rassenhass und -diskriminierung. Sie müssen sich aber entgegnen lassen, dass ein Nein gegen die Widerrechtlichkeit solchen Tuns unsere Wertordnung betrifft, und um diese ging es.
Ist die Missachtung der Menschenwürde widerrechtlich, oder ist sie es nicht? Die Mehrheit der Stimmenden hat die Frage erkannt und sie nach der Wertordnung beantwortet, von der wir uns selbst hatten leiten lassen.
Zwei Lehren ziehe ich aus der Abstimmung:
1. Wir müssen den Dialog verstärken; nicht um technische Details zu erläutern, sondern um das Gespräch über die Wertordnung zu führen, die unserer ganzen Gesetzgebung zugrunde liegt. Wir mögen selbst dann und wann der Vorstellung erlegen sein, auf die Herausforderungen unserer Zeit gebe es rein rationale Antworten; es gelte bloss, das Richtige zu tun. Mir scheint, dass das Parlament wieder deutlicher zum Ausdruck bringen muss, dass es nicht bloss das Richtige, sondern das Rechte, das Gerechte sucht.
2. Wir haben eine Brücke zu schlagen. Gewiss eine solche über die Saane, aber nicht nur dort, sondern auch zwischen den einzelnen Gegenden unseres Landes und zwischen den Bevölkerungsgruppen. Das Ja war nicht nur, aber doch wesentlich ein urbanes Ja. Wie die Agglomerationen haben auch einzelne Berggebiete gestimmt. Aber der Stadt/Land-Unterschied besteht; er kam auch innerhalb der Kantone zum Ausdruck. Zudem haben sich die verschiedenen Bevölkerungskreise unterschiedlich geäussert, und zwar ähnlich wie bei Fragen, welche die internationalen Beziehungen betreffen.
Das Resultat der Zürcher Stadtkreise ist wieder einmal illustrativ: Die höchste Zustimmungsquote, nämlich 75 Prozent, ergab sich bei einer Bevölkerung mit hohem Bildungsstand, die vielfach in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Aber auch in den Stadtkreisen mit schwierigen sozialen Verhältnissen und einer Bevölkerung, die in engem Kontakt mit Menschen anderer Herkunft und anderen Glaubens lebt, war die Zustimmung beachtlich und grösser als andernorts – grösser als bei vielen, denen es besser geht: Im Zürcher Stadtkreis 5 wurde die Vorlage mit 66 Prozent der Stimmen angenommen!
Das zeigt, dass Brücken nötig sind; es zeigt aber auch, dass sie sich schlagen lassen. Dass das möglich ist und dass die Wertordnung den Ausschlag gegeben hat, das stimmt mich optimistisch.

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 633 hiervor – Voir page 633 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1994
Décision du Conseil national du 20 septembre 1994

Art. 20 Abs. 1 Bst. a; 205a
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 20 al. 1 let. a; 205a
Proposition de la commission
Maintenir

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Der Streit um Worte ist bei der Frage, wie die heute steuerfreien Erträge auf den Kapitalversicherungen mit Einmalprämien in Zukunft unter dem Regime des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer besteuert werden sollen, noch nicht beendet. Der Nationalrat hat in der zweiten und letzten Runde der Differenzbereinigung mit 91 zu 75 Stimmen eine Zwischenlösung abgeblockt, die von der knappen Kommissionsmehrheit, mit 11 zu 10 Stimmen, eingebracht worden war und als Verständigungs- und Kompromissformel wohl zweckmässig gewesen wäre.
Wenn wir jetzt noch eine Lösung wollen, die vom bundesrätlichen Konzept abweicht, also eine Lösung, die wir bereits früher in diesem Saal beschlossen und dann mehrfach bestätigt haben – das letzte Mal am 13. Juni 1994 mit 23 zu 10 Stimmen –, so führt der Weg in diesem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens nun zwingend über eine Einigungskonferenz. Dort wird auch über eine mögliche Zwischenlösung zu diskutieren sein, eventuell zehn Jahre Anlagedauer und Mindestalter 55, oder fünf Jahre Anlagedauer und Mindestalter 60, eventuell fünf Jahre Anlagedauer und effektiver Altersrücktritt, also Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Damit kämen neue, vom Nationalrat noch nie abgelehnte Varianten zur Sprache, die gezielt auf einen Altersrücktritt ausgerichtet wären, den wir in jedem Fall ja erleichtern sollten und müssten. Kommt keine Verständigung zustande, bliebe es bei der heutigen, unbefriedigenden Gesetzesformulierung. Wir würden es dem Bundesgericht überlassen, die strittigen Fragen zu klären, was rechtspolitisch wohl problematisch wäre. Noch glauben wir jedoch, zumindest in dieser absehbaren Einigungskonferenz, an ein Ergebnis.
In diesem Sinne beantragt Ihnen die WAK mit 7 zu 4 Stimmen, wie das letzte Mal festzuhalten und nicht einfach vor dem Fiskus zu kapitulieren. Nachdem wir materiell die offengebliebene Frage diskutiert haben, will ich meine frühere Begründung nicht in allen Teilen wiederholen und verweise auf das Amtliche Bulletin unserer Sitzung vom 28. Februar dieses Jahres (AB 1994 S 3).
Wenn ich aber höre, was uns Herr Gemperli in der Kommission gesagt hat und wohl jetzt wieder sagen wird, höre ich vor allem den ehemaligen kantonalen Finanzdirektor, der am Steuersubstrat interessiert ist, und nicht einen Parlamentarier, der den Leidensweg dieser Vorlage von Anfang an mitverfolgt hat, als wir uns im Rahmen der Beratung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer ganz klar und gegen den Willen unseres Finanzministers für diese alternative Lösung zehn Jahre Anlagedauer oder Mindestalter 60 ausgesprochen haben.
Herrn Kollege Gemperlis Argumentation ist darum gefährlich, weil sie im Kern die Wiedereinführung der allgemeinen Kapitalgewinnbesteuerung beinhaltet, wo tatsächlich davon gespro-

chen werden könnte, dass kurzfristige Kapitalerträge am Fiskus vorbei ins Trockene gebracht werden. Aber dies will Kollege Gemperli auch nicht.
Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämien sind heute steuerfrei. Der Vermögensbesteuerung, allerdings durch die Kantone, unterstehen sie alleweil. Es geht also nicht darum, ob wir heute Steuergeschenke machen oder nicht, sondern um die Frage, in welchen Grenzen wir die Vorsorge, auch in der Zukunft, steuerlich fördern wollen. Der Fiskus erhält in jedem Fall gegenüber dem Status quo Mehreinnahmen.
Kapitalversicherungen mit Einmalprämien dienen zweifelsohne jener Selbstvorsorge nach Artikel 34quater der Bundesverfassung, die der Bund durch Massnahmen der Fiskal- und der Eigentumspolitik zu fördern hat, welche er aber in Tat und Wahrheit auf Schritt und Tritt schikaniert.
Aus all diesen Gründen meinen wir, dass wir jetzt nicht nachgeben dürfen. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen also mit 7 zu 4 Stimmen festzuhalten.

Gemperli Paul (C, SG): Nachdem ich im vorhergehenden Referat bereits angesprochen wurde und angekündigt worden ist, dass ich meine Meinung nochmals darlegen werde, will ich den Referenten nicht enttäuschen. Ich habe in meinem Votum bei der erstmaligen Behandlung in aller Deutlichkeit festgehalten, dass dieser Gesetzesartikel eine Leidensgeschichte hinter sich hat. Ich habe auch festgestellt, dass die Lösung, wie sie seinerzeit vom Parlament getroffen wurde, der vom Nationalrat beschlossenen Lösung widerspricht. Ich habe auch zugegeben, dass die Motion, die wir in diesem Rate überwiesen haben, eine andere Stossrichtung hatte, als die schliesslich vom Bundesrat vorgesehene Regelung dieses Problems. Dennoch habe ich aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verfassungsmässigkeit gefunden, dass die Lösung des Bundesrates richtig sei.
Ich weise nochmals darauf hin, worum es im Prinzip geht: Kapitalversicherungen mit Einmalprämien sind rückkauffähige Lebensversicherungen, deren Preis der Versicherungsnehmer nicht mit periodischen Prämienzahlungen, sondern mit einer einmaligen Prämieneinlage im voraus begleicht. Im geltenden Recht ist die steuerliche Behandlung solcher Kapitalversicherungen, die von ihrem wirtschaftlichen Gehalt her weitgehend Kapitalanlageformen darstellen, unbefriedigend gelöst, indem deren Erträge grundsätzlich unbesteuert bleiben. Man gibt ein Kapital. Das Kapital bringt Ertrag, und diese Erträge, wenn sie als Kapitalversicherung angelegt werden können, werden nicht besteuert. Besonders stossend ist diese Folge in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige den Betrag für die Einmalprämie als Darlehen aufgenommen hat und alsdann an Stelle von periodischen Prämien, die steuerlich nur beschränkt abgezogen werden können, die für das Darlehen erbrachten Schuldzinsen vollumfänglich in Abzug bringt.
Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – es sind von den Steuerverwaltungen Schritte unternommen worden – kann der Abzug der Schuldzinsen nur verweigert werden, wenn das Vorgehen des Steuerpflichtigen insgesamt als Steuerumgehung zu qualifizieren ist, und dieser Beweis ist relativ schwer zu erbringen. Es geht mir als ehemaligem Finanzchef nicht nur um das Steuersubstrat, obwohl das in der heutigen Situation auch nicht verachtet werden kann. Es geht mir primär um den Grundsatz der Gerechtigkeit bei dieser Form der Anlage.
Das zweite Element ist die Frage der Verfassungsmässigkeit. Wir haben eine zehnjährige Dauer und mindestens 60 Jahre – als zweites Element, das kumulativ hinzukommen muss. Warum diese 60 Jahre? Grundsätzlich geht es um die Abgrenzung zwischen einer normalen Kapitalanlage und einer Altersvorsorge. Wenn diese Art des Versicherungssparens der Altersvorsorge dient, wenn die Versicherungssumme erst dann bezogen werden kann, wenn das entsprechende Alter erreicht wird oder der Tod eintritt, dann soll die Einlage nicht besteuert werden. Im anderen Fall aber soll sie besteuert werden. Persönlich bin ich überzeugt, dass diese Lösung verfassungsmässig ist, aber eine Lösung, die im wesentlichen lediglich von den zehn Jahren ausgeht, ist nicht verfassungsmässig.
Aus diesen Gründen meine ich, dass sich unser Rat dem Nationalrat anschliessen sollte.

Simmen Rosmarie (C, SO): Herr Gemperli hat Ihnen die materiellen Gründe ausführlich dargelegt. Lassen Sie mich nur ganz kurz noch etwas beifügen.
Die Fassung des Ständerates entspricht dem Status quo, das hat der Sprecher der Kommission richtig gesagt. Es wurde in der Diskussion darauf hingewiesen, dass kein Anlass bestehe, diesen Status quo zu ändern. Nun hören wir, wenn es um die Aufgaben und die Sanierung der Bundesfinanzen geht, immer wieder, dass der Status quo überhaupt kein Argument sei, wenn sich die Umstände geändert haben. Ich glaube, wenn es ein Argument gibt, das in der heutigen politischen – vor allem finanzpolitischen – Lage nichts taugt, so ist es dasjenige, dass man es früher schon so gemacht habe.
Die Lösung des Ständerates kostet zwischen 100 und 200 Millionen Franken. Das ist viel Geld, und es kommt vor allem nicht – oder nicht nur – Leuten zugute, die dringend darauf angewiesen wären.
Ich bitte Sie deshalb, aus den materiellen Gründen, die Herr Gemperli vorgetragen hat, und auch aus finanzpolitischen Gründen, hier nun dem Nationalrat zuzustimmen und nicht mehr am Beschluss des Ständerates festzuhalten.

Frick Bruno (C, SZ): Ich habe mich bereits in den vorherigen Durchgängen zu diesem Geschäft geäussert, und ich möchte ein kurzes Votum abgeben. Insbesondere möchte ich daran erinnern, wo wir jetzt stehen, nämlich beim letzten möglichen Durchgang für den Ständerat vor der Einigungskonferenz. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen.
Der Nationalrat hat sich jedem Kompromiss verschlossen. Mehrere Kompromisslösungen wurden ihm vorgeschlagen, aber er hat keine akzeptiert. Es sind sehr gute Kompromissvorschläge vorhanden, zum Beispiel, dass das Alter von 55 Jahren und die Versicherungsdauer von zehn Jahren oder das Alter von 60 Jahren und fünf Jahre Versicherungsdauer kumulativ erfüllt sein müssten. Diese Lösungen sind alle wesentlich besser und gerechter als der Beschluss des Nationalrates. Sie sind es wert, dass wir am bisherigen Beschluss festhalten und mit vernünftigen Kompromissanträgen in die Einigungskonferenz gehen.
Das letzte Votum veranlasst mich, noch kurz zwei Argumente zu nennen. Zum ersten Argument: Frau Simmen meinte, es sei vor allem ein Steuergeschenk für die Reichen, das hier gemacht werde: Das ist es nicht. Wir wissen, dass 40 Prozent aller Versicherungseinlagen weniger als 10 000 Franken betragen, über 50 Prozent unter 20 000 Franken und fast 85 Prozent unter 50 000 Franken. Das sind nicht die reichen Leute. Die reichen Leute haben bessere Anlagemöglichkeiten. Sie können nämlich direkt an die Börse gehen und erzielen dort viel grössere und erst noch steuerfreie Gewinne als mit einer Rendite von 4 bis maximal 5 Prozent, wie sie hier in den letzten Jahren erwirtschaftet wurde.
Es trifft in diesem Zusammenhang auch nicht zu, dass dem Bund nahezu 200 Millionen Franken entzogen würden. Diese Rechnung würde stimmen, wenn die Anlagen total 3,5 bis 4 Millionen Franken betragen würden, aber der tatsächliche Gesamtwert dieser Versicherungen beträgt nur 1,3 Millionen Franken. Was dem Bund und den Kantonen verlorengeht, liegt in der Grössenordnung von total 30 bis 40 Millionen Franken.
Das ist kein Geschenk, das ist nur die Erfüllung des Verfassungsauftrags. Lassen Sie mich kurz Artikel 34quater Absatz 6 Bundesverfassung zitieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge, insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik.» Wenn wir diesen Verfassungsauftrag ernst nehmen, müssen wir eine leichte Steuerbegünstigung gewähren; sie ist verfassungsmässig vorgesehen. Ich glaube, mit den klaren Vorschlägen, die vorliegen, werden wir in der Einigungskonferenz eine gute Lösung finden. Das ist besser, als auf die starre Betonlösung einzuschwenken, auf welcher der Nationalrat beharrt, der sich jedem Kompromiss verschlossen hat.
Ich bitte Sie darum, der Kommission zu folgen.

Piller Otto (S, FR): Nachdem Herr Frick so massiv für die Kommission eingetreten ist, möchte ich doch auch noch kurz einige Worte sagen.
Ich muss hier feststellen, dass der Ständerat bis heute keine Kompromissbereitschaft gezeigt hat; das sehen Sie ja auf der Fahne. Das ist nicht der Grund, warum ich nicht für den Antrag der Kommission eintrete; der Entscheid ist übrigens etwas knapp zustande gekommen – die Sitzungszeit war auch nicht sehr günstig.
Wenn unser Kommissionssprecher sagt, das sei eine Kapitulation vor dem Fiskus, möchte ich im Gegenzug ganz brutal sagen: Wir können auch vor der Versicherungslobby kapitulieren, und das möchte ich nicht! Es ist weder eine Kapitulation vor dem Fiskus, noch ist es weiss nicht was für ein Geschenk für die Besitzer von kleineren Einkommen, Herr Frick, sondern es geht hier einzig und allein um Steuergerechtigkeit.
Ich kann Ihnen sagen: Wenn wir heute die Situation in diesem Lande anschauen, wenn wir die neue Armut sehen und bedenken, wie viele Leute heute an der Grenze dessen sind, was noch zumutbar ist – diese Leute können nicht 5000 Franken, nicht 10 000 Franken so anlegen –, so erkennen wir doch, dass es wirklich um eine privilegierte Schicht geht, die hier Steuergeschenke erhält. Ich könnte beispielsweise meinen Wählerinnen und Wählern nicht erklären, warum ich zustimme, dass diese Leute über solche Einlagen steuerlich derartig privilegiert werden sollen.
Es geht überhaupt nicht darum, hier jemandem etwas wegzunehmen. Es geht darum, jeden dazu zu bewegen, das abzuliefern, was er eigentlich schuldet. Wenn ein Lohnbezüger heute für seinen Lohn bis zum letzten Rappen Steuern abliefern muss, wenn der Familienvater für die Kinderzulagen, die er bezieht, Steuern bezahlen muss, wenn man sieht, wie hoch die Kinderlasten heute für eine Familie sind, dann frage ich mich schon, worin die Steuergerechtigkeit bestehen soll, wenn solche Einmaleinlagen steuerlich begünstigt oder sogar befreit würden.
Dass man hier, Herr Kommissionspräsident, vor dem Fiskus kapituliert, ist überhaupt nicht der Fall. Wenn Sie hier der Kommission zustimmen, dann würde ich sagen: Wir haben vor der Versicherungslobby kapituliert. Ich bin überzeugt, dass der Ständerat das nicht tun wird. Wir sollten heute einen Strich darunter ziehen. Wir sollten dem Nationalrat zustimmen; denn ich sehe nicht ein, was für einen Kompromiss man hier noch schliessen kann. Die Ausgangslage ist klar: Bundesrat und Nationalrat schlagen uns ein gerechtes System vor, und alles andere ist doch eine «Bastlerei».
Entweder halten wir fest und gehen einfach so in die Einigungskonferenz – es wird dann eine Pattsituation geben –, oder wir gehen den Weg der gerechten Lösung und stimmen dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat zu. Das möchte ich Ihnen wärmstens empfehlen.

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Es ist immer schwierig, die Bibel auszulegen: «Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist!» Leider muss ich unsere Kommissionspräsidentin korrigieren. Die Fassung, die der Ständerat beantragt, ist nicht der Status quo; das stimmt nicht. Diese Erträge aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sind heute steuerfrei. Ich zitiere dazu aus dem Kreisschreiben Nummer 17 der 21. Wehrsteuerperiode, weil ich damit auch gleich Herrn Gemperli antworten kann. Hier steht ganz klar: «Mit Urteil vom 23. Dezember 1981 hat das Bundesgericht entschieden, dass die in der Form der Kapitalversicherung mit Einmalprämie getätigte Vermögensanlage keinen einkommenssteuerlich erfassbaren Vermögensertrag abwirft.»
Jetzt machen wir es steuerbar, aber wir nehmen gewisse Versicherungen aus dieser Steuerbarkeit aus, mit Blick auf unseren Verfassungsauftrag der Selbstvorsorge. Da stellt sich die Frage, die Sie jetzt beantworten müssen: Wollen sie mit dieser Selbstvorsorge auch im Bereich der dritten Säule Ernst machen? Das sollte doch gerade von denjenigen akzeptiert werden, die dauernd von einer Vorruhestandsrente sprechen.
Damit komme ich auf den Vorwurf von Herrn Piller zurück, der sagte, jetzt verbeuge man sich vor der Versicherungslobby. Ich habe es gesagt: Wir machen keine Steuergeschenke, sondern es stellt sich die Frage, wie wir in Zukunft diese Kapitalversicherungen mit Einmalprämien neu steuerlich erfassen. Es ist absolut unerfindlich, wie man zu Zahlen von 200 Millionen Franken Ertragsausfall beim Bund kommt. Wenn ich die Zeitung durchsehe, dann ist die Ratsmehrheit im anderen Saal unserem Bundespräsidenten gefolgt; man dürfe den Reichen nicht Steuergeschenke in der Höhe von mehreren hundert Millionen Franken zu Lasten der Bundeskasse machen. Machen Sie einmal kurz die Rechnung: 200 Millionen Franken oder noch mehr an jährlichen Steuerausfällen für den Bund würde beim maximalen Satz der Bundessteuer einen Ertrag von 40 Milliarden Franken bedeuten (2 Milliarden Franken zu 5 Prozent kapitalisiert). Das ist so stark übertrieben, dass es völlig daneben ist.
Ich habe mich bei der Rentenanstalt als dem grössten privaten Lebensversicherer in der Schweiz erkundigt: Sämtliche abgelaufenen Policen und Rückkäufe von Lebensversicherungen haben im vergangenen Jahr 200 Millionen Franken ausgemacht; davon entfielen 60 Millionen Franken auf diese Einmalprämien. Davon wird ja nur der Ertragszuwachs besteuert; das wären vielleicht 10 oder 15 Millionen Franken im Maximum. Wie Sie zu diesen Zahlen kommen, ist also völlig schleierhaft und müsste einmal nachgewiesen werden.
Es wurde gesagt, Versicherungen würden gegen Banken ausgespielt. Ich muss darauf verweisen, dass die langfristigen Obligationen mit einem tieferen Coupon viel mehr in die Nähe dieser Anlagen rücken als Sparguthaben. Von Schuldnern ehemals bester Qualität wie der Eidgenossenschaft können Sie heute an der Börse langfristige Obligationen mit einem Discont von bis zu 20 Prozent erwerben. Diese 20 Prozent sind steuerfrei. Hier haben wir die Parallelität durchaus gewahrt.
Wir sind daran interessiert, dass Vorsorge betrieben wird. Von der Verfassung her sind wir verpflichtet, diese Selbstvorsorge zu fördern, und das tun wir nur, wenn wir der Kommission zustimmen. Ich bitte Sie darum.

Stich Otto, Bundespräsident: Herr Frick hat in einem Punkt recht: Es ist der letzte Durchgang vor der Einigungskonferenz. Gerade weil das so ist und weil es nicht ein Streit um Worte ist, Herr Schüle, bitte ich Sie, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen.
Es ist nicht so, dass das, was im Nationalrat vorgelegen hat, ein Kompromissvorschlag gewesen wäre, sondern es hat klar «oder das 60. Altersjahr» geheissen. Das heisst, es wäre denkbar gewesen, dass der reiche Mann oder die reiche Frau während des ganzen Lebens steuerfreie Anlagen hätten machen können. Es ist zuzugeben, Herr Schüle: Das ist heute so. Aber das ist kein Grund, damit weiterzufahren, denn letztlich geht aus dem Verfassungstext in Artikel 34quater klar hervor, dass der Bund «Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge» trifft.
Nun ist es klar, dass derjenige, der beispielsweise mit 20 Jahren oder schon vorher oder etwas nachher Geld spart, auch eine gewisse Vorsorge für allfällige Eventualitäten trifft. Aber es ist nicht einzusehen, warum derjenige, der das Geld auf ein Sparheft legt oder eine Obligation kauft, das versteuern soll, während derjenige, der das Geld der Versicherung bringt, es steuerfrei haben soll. Das ist eine Wettbewerbsverfälschung, Herr Schüle, und es widerspricht Artikel 4 der Bundesverfassung und damit dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung klar und eindeutig.
In der heutigen Zeit, wo wir derartige Schwierigkeiten haben, den Haushalt auszugleichen, wo wir indirekte Steuern einführen oder sie erhöhen, wird es nicht verstanden, wenn Sie für die Zukunft Schlupflöcher für reichere Leute offenlassen. Man muss diese Schlupflöcher schliessen. Wir sind es dem Schweizervolk schuldig, dass man versucht, alle gleich zu behandeln. Ich weiss, Herr Schüle, es gibt auch andere Möglichkeiten, um Steuern einzusparen und zu umgehen, aber das heisst noch nicht, dass das Parlament bewusst solche Einrichtungen schaffen soll. Das wird niemand verstehen. Ich sagte bereits im Nationalrat, es wäre für Leute, die das fordern, eine phantastische Werbung in der Zukunft, wenn sie bei den nächsten Nationalratswahlen sagen könnten: Wir treten bei den Steuern für Schlupflöcher für reiche Leute ein. Das ist ein Wer-

beslogan! Ob Sie damit grossen Erfolg haben, ist eine andere Frage. Wir können in der heutigen Zeit nicht bewusst auf Steuerausfälle hin tendieren und sollten versuchen, das Steuersubstrat einigermassen sinnvoll auszunützen und nicht Schlupflöcher bewusst offenzulassen.
Ich bitte Sie: Stimmen Sie dem Beschluss des Nationalrates und dem Entwurf des Bundesrates zu.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen
Für den Antrag Gemperli	13 Stimmen

An die Einigungskonferenz – A la Conférence de conciliation

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1319 hiervor – Voir page 1319 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 26. September 1994
Décision du Conseil des Etats du 26 septembre 1994

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Einigungskonferenz
Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlter Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr des Versicherten aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;

Art. 20 Abs. 1 Bst. a
Proposition de la Conférence de conciliation
Les intérêts d'avoirs, y compris les rendements versés, en cas de vie à l'échéance ou de rachat d'assurances de capitaux susceptibles de rachat et acquittées au moyen d'une prime unique, sauf si ces assurances de capitaux servent à la prévoyance. Est réputé servir à la prévoyance le paiement de la prestation d'assurance à compter du moment où l'assuré a accompli sa 60e année et en fonction d'un rapport contractuel qui a duré au moins cinq ans. Dans ce cas, la prestation est exonérée;

Art. 205a
Antrag der Einigungskonferenz
Titel
Altrechtliche Kapitalversicherungen mit Einmalprämie
Wortlaut
Bei Kapitalversicherungen gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a, die vor Ende 1993 abgeschlossen wurden, bleiben die Erträge steuerfrei, sofern bei Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat.

Art. 205a
Proposition de la Conférence de conciliation
Titre
Assurances de capitaux acquittées au moyen d'une prime unique conclues avant la fin de 1993
Texte
Les rendements des assurances de capitaux selon l'article 20 alinéa 1er lettre a qui ont été conclues avant la fin de 1993 demeurent exonérés dans la mesure où, au moment où l'assuré touche la prestation, le rapport contractuel a duré au moins cinq ans ou que l'assuré a accompli sa 60e année.

David Eugen (C, SG), Berichterstatter: Die Einigungskonferenz hat sich in der leidigen Geschichte – Behandlung der Einmalprämien bei der direkten Bundessteuer – geeinigt und unterbreitet Ihnen einen Antrag zu Artikel 20 Absatz 1 Litera a. Nach dieser Regelung sind Kapitalerträge, die sich aus einer Einmalprämienversicherung ergeben, dann steuerfrei, wenn der betreffende Steuerpflichtige die Versicherungsleistung im 60. Altersjahr oder später bezieht und der Vertrag mindestens fünf Jahre gedauert hat.
Mit dieser Lösung bewegen wir uns, meines Erachtens, etwa auf der Linie des Nationalrates, der immer betont und dreimal daran festgehalten hat, dass diese Steuerbefreiung eindeutig vorsorgeorientiert bleiben müsse. Mit der Bedingung, dass der Bezug erst erfolgen kann, wenn der Steuerpflichtige 60 Jahre alt ist, ist dieser Vorsorgezweck gedeckt. Wir bewegen uns damit auch im Rahmen des verfassungsrechtlichen Vorsorgerechtes.
Was geändert hat, ist die Vertragsdauer. In der Einigungskonferenz wurde folgender Kompromiss gefunden: Es werden nicht mehr zehn Jahre Vertragsdauer verlangt, sondern nur noch fünf Jahre. Im Vergleich zur anderen Bedingung – Verknüpfung mit dem Alter 60 – ist diese Änderung weniger gravierend, weniger eingreifend und nach Überzeugung der Mehrheit der Mitglieder der Einigungskonferenz akzeptabel.
In der massgebenden Abstimmung in der Einigungskonferenz hat dieser Antrag mit 13 zu 9 Stimmen obsiegt.
Ich empfehle Ihnen, dem Antrag der Einigungskonferenz in dieser Form zuzustimmen.

Couchepin Pascal (R, VS), rapporteur: La Conférence de conciliation – institution rare, mais qui a été appelée pour traiter de cet objet relativement secondaire – a décidé de vous proposer une solution consistant à donner un privilège fiscal aux assurances-vie à prime unique, dont l'assuré a 60 ans ou plus, et qui ont duré au moins cinq ans.
Je rappelle que l'interprétation du Conseil fédéral, en fonction du texte de loi que nous avions voté et qui n'est pas encore entré en vigueur, c'était 60 ans et une durée de 10 ans. La minorité de la commission du Conseil national et le Conseil des Etats voulaient 60 ans ou une durée de 10 ans.
La proposition de la Conférence de conciliation c'est, comme je viens de le dire, 60 ans et cinq ans. Cela nous paraît aussi conforme à l'article constitutionnel qui veut favoriser l'épargne en vue de la vieillesse, de la retraite. Ceci est garanti par le fait qu'il faut avoir 60 ans. Mais on ne veut pas donner un privilège fiscal trop facile à une forme d'épargne par rapport à une autre, raison pour laquelle il faut que le contrat ait duré cinq ans.
La décision de la Conférence de conciliation a été acquise par 13 voix contre 9. Elle est relativement proche de la décision du Conseil national et, à mon sens, un petit peu plus éloignée de la décision du Conseil des Etats. Mais, Mesdames, Messieurs les Représentants de la minorité de la commission, vous n'avez plus le choix qu'entre le statu quo et le ralliement à la proposition de la Conférence de conciliation. Faites vos jeux!

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Zehnte Sitzung – Dixième séance

Dienstag, 4. Oktober 1994, Vormittag
Mardi 4 octobre 1994, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Jagmetti Riccardo (R, ZH)

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 873 hiervor – Voir page 873 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1994
Décision du Conseil national du 3 octobre 1994

Art. 20 Abs. 1 Bst. a; 205a
Antrag der Einigungskonferenz
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20 al. 1 let. a; 205a
Proposition de la Conférence de conciliation
Adhérer à la décision du Conseil national

Schüle Kurt (R, SH), Berichterstatter: Es geht ein letztes Mal um die strittige Frage, wie im Bundessteuerrecht die Kapitalversicherungen mit Einmalprämien zu behandeln seien. Die Einigungskonferenz hat am 28. September 1994 getagt, ihr Protokoll ist tags darauf im «Tages-Anzeiger» publiziert worden; das ist ein Thema, das das Büro noch beschäftigen wird. Wir haben eine Lösung gefunden, die in der Mitte liegt zwischen den Beschlüssen, die wir mehrfach getroffen und bestätigt haben, und jenen des Nationalrates.
Wir haben festgestellt, dass eine Lösung ohne Alterslimite nicht konsensfähig wäre. So lautet der Kompromiss, der Ihnen soeben ausgeteilt wurde, dass die Steuerfreiheit dann gewährt wird, wenn kumulativ folgende Anforderungen erfüllt sind: fünf Jahre Versicherungsdauer und Altersjahr 60.
Hinzu kommt eine Übergangsregelung für die altrechtlichen Versicherungen, die vor Ende 1993 abgeschlossen worden sind. Auch hier sollen die Werte fünf Jahre und Altersjahr 60 gelten, jedoch alternativ, das heisst, dass entweder die Versicherung fünf Jahre gedauert hat oder dass der Versicherungsnehmer 60 Jahre alt ist. Dann wird Steuerfreiheit für die Erträge aus solchen Kapitalversicherungen gewährt.
Ich bitte Sie im Interesse der Rechtssicherheit, diese Entscheide so zu treffen beziehungsweise zu bestätigen. Ich kann darauf verweisen, dass der Nationalrat gestern einstimmig und diskussionslos dem Antrag der Einigungskonferenz zugestimmt hat.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung
Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Siehe Seite 1640 hiervor – Voir page 1640 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1994
Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1994

Präsidentin: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben ersucht mich, in Zusammenhang mit diesem Geschäft zu folgendem Vorkommnis Stellung zu nehmen: Im Anschluss an die Einigungskonferenz vom 28. September 1994 wurde in einer Tageszeitung unter Angabe der Namen bekanntgegeben, wie sich einzelne Sitzungsteilnehmer geäussert hatten. Darin liegt eine Verletzung des Sitzungsgeheimnisses. Ich rufe Ihnen allen wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und den akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertretern die in Artikel 24 des Geschäftsreglementes verankerte Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen und der Kommissionsprotokolle mit Nachdruck in Erinnerung.
Im Interesse von vertrauensvollen Kommissionsberatungen müssen wir darauf bestehen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

Namentliche Schlussabstimmung
Vote final, par appel nominal

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aguet, Allenspach, Aregger, Aubry, Bär, Baumann, Bäumlin, Béguelin, Bezzola, Binder, Bircher Peter, Bischof, Bodenmann, Bonny, Borel François, Borer Roland, Borradori, Bortoluzzi, Brunner Christiane, Bugnon, Bühler Simeon, Bühlmann, Bundi, Bürgi, Caccia, Camponovo, Chevallaz, Cincera, Columberg, Comby, Cornaz, Danuser, Darbellay, de Dardel, David, Deiss, Dettling, Diener, Dormann, Ducret, Dünki, Eggenberger, Engler, Epiney, Eymann Christoph, Fankhauser, Fasel, Fehr, von Felten, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Friderici Charles, Fritschi Oscar, Giezendanner, Giger, Gobet, Goll, Gonseth, Graber, Grendelmeier, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Grossenbacher, Gysin, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Hämmerle, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hollenstein, Hubacher, Iten Joseph, Jaeger, Jäggi Paul, Jeanprêtre, Jenni Peter, Jöri, Keller Anton, Keller Rudolf, Kern, Ledergerber, Leemann, Lepori Bonetti, Leu Josef, Leuba, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Loeb François, Maeder, Mamie, Marti Werner, Maspoli, Mauch Ursula, Maurer, Meier Hans, Meier Samuel, Meyer Theo, Miesch, Misteli, Moser, Mühlemann, Müller, Narbel, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Ostermann, Perey, Philipona, Pi-

doux, Poncet, Raggenbass, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Robert, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rychen, Sandoz, Savary, Scherrer Jürg, Scherrer Werner, Scheurer Rémy, Schmid Peter, Schmid Samuel, Schmidhalter, Schmied Walter, Schnider, Schwab, Schweingruber, Segmüller, Seiler Rolf, Sieber, Spielmann, Stalder, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steffen, Steiger Hans, Steinegger, Steinemann, Steiner Rudolf, Suter, Theubet, Thür, Tschäppät Alexander, Tschuppert Karl, Vetterli, Vollmer, Wanner, Weder Hansjürg, Weyeneth, Wick, Wiederkehr, Wittenwiler, Wyss William, Zbinden, Ziegler Jean, Zisyadis, Züger, Zwahlen, Zwygart (168)

Dagegen stimmen – Rejettent le projet:
Blocher, Dreher, Fischer-Seengen, Früh, Hegetschweiler, Stucky (6)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Baumberger, Frey Walter, Kühne, Spoerry (4)

Abwesend sind – Sont absents:
Berger, Blatter, Brügger Cyrill, Bührer Gerold, Carobbio, Caspar-Hutter, Cavadini Adriano, Couchepin, Duvoisin, Eggly, Haering Binder, Herczog, Maitre, Matthey, Mauch Rolf, Nabholz, Pini, Ruffy, Seiler Hanspeter, Strahm Rudolf, Tschopp (21)

Präsidentin, stimmt nicht – Présidente, ne vote pas:
Haller (1)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

94.032

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Bundesgesetz. Änderung

Acquisition d'immeubles par des personnes à l'étranger. Loi fédérale. Modification

Siehe Seite 952 hiervor – Voir page 952 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1994
Décision du Conseil national du 3 octobre 1994

Küchler Niklaus (C, OW), Berichterstatter: Namens des Büros Ihres Rates gebe ich in Zusammenhang mit diesem Geschäft folgende Erklärung ab:
Im Anschluss an die Einigungskonferenz vom 28. September 1994 zu diesem Geschäft wurde in einer Tageszeitung, und zwar unter Angabe der Namen der Parlamentarier, bekanntgegeben, wie sich einzelne Sitzungsteilnehmer geäussert haben.
Darin liegt eine offensichtliche Verletzung des Sitzungsgeheimnisses, die das Büro des Ständerates verurteilt. Es ruft den Ratsmitgliedern selbst, den Mitarbeitern der Verwaltung und den akkreditierten Medienvertretern mit Nachdruck die im Geschäftsreglement verankerte Vertraulichkeit der Kommissionssitzungen und der Kommissionsprotokolle in Erinnerung. Das Büro besteht darauf, dass diese Bestimmungen eingehalten werden.

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.029

Direkte Bundessteuer (DBG). Bundesgesetz. Änderung

Impôt fédéral direct (LIFD). Modification de la loi

Siehe Seite 998 hiervor – Voir page 998 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Oktober 1994
Décision du Conseil national du 7 octobre 1994

Schlussabstimmung – Vote final
Für Annahme des Entwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral